



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 192

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 192

vom 15.12.2017

del 15/12/2017

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 192

vom 15.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 146/17: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2018" – (Fortsetzung).

Landesgesetzentwurf Nr. 147/17: "Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2018" – (Fortsetzung).

Landesgesetzentwurf Nr. 148/17: "Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020" – (Fortsetzung). Seite 1

Tagesordnung Nr. 1 vom 21.11.2017, eingebracht vom Abgeordneten Zingerle, betreffend die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung – Erhebung der Muttersprache. Seite 30

Tagesordnung Nr. 2 vom 23.11.2017, eingebracht von den Abgeordneten Blaas und Zingerle, betreffend die Wartezeiten an Südtirols Musikschulen. Seite 33

Tagesordnung Nr. 4 vom 23.11.2017, eingebracht vom Abgeordneten Blaas, betreffend die Umfahrungsstraße für Percha – Aufnahme in die Prioritätenliste. Seite 36

Tagesordnung Nr. 6 vom 23.11.2017, eingebracht vom Abgeordneten Blaas, betreffend die Umsetzung des Generationenpaktes. Seite 37

Tagesordnung Nr. 8 vom 5.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend den Rückkauf von WOBI-Wohnungen. Seite 39

Tagesordnung Nr. 9 vom 5.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend die Tarifautonomie. Seite 43

RESOCONTO INTEGRALE DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

N. 192

del 15/12/2017

Indice

Disegno di legge provinciale n. 146/17: "Disposizioni collegate alla legge di stabilità 2018" – (continuazione).

Disegno di legge provinciale n. 147/17: "Legge di stabilità provinciale per l'anno 2018" – (continuazione).

Disegno di legge provinciale n. 148/17: "Bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per gli esercizi 2018, 2019 e 2020" – (continuazione). pag. 1

Ordine del giorno n. 1 del 21/11/2017, presentato dal consigliere Zingerle, riguardante l'esame di bilinguismo – rilevamento della madrelingua. pag. 30

Ordine del giorno n. 2 del 23/11/2017, presentato dai consiglieri Blaas e Zingerle, riguardante: Ridurre i tempi di attesa per le scuole di musica dell'Alto Adige. pag. 33

Ordine del giorno n. 4 del 23/11/2017, presentato dal consigliere Blaas, riguardante la circonvallazione di Perca – inserimento nell'elenco delle priorità. pag. 36

Ordine del giorno n. 6 del 23/11/2017, presentato dal consigliere Blaas, riguardante l'attuazione del patto generazionale. pag. 37

Ordine del giorno n. 8 del 5/12/2017, presentato dalla consigliera Mair, riguardante il riscatto degli alloggi IPES. pag. 38

Ordine del giorno n. 9 del 5/12/2017, presentato dalla consigliera Mair, riguardante l'Autonomia contrattuale – garantire il potere d'acquisto dei salari. pag. 43

Tagesordnung Nr. 12 vom 11.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle, betreffend die Einkommenssteuer für Unternehmenseinkünfte IRI. Seite 46

Tagesordnung Nr. 17 vom 12.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss, betreffend das Tunnelprojekt Mals-Bormio. Seite 47

Tagesordnung Nr. 28 vom 12.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Oberhofer, betreffend: Südtiroler Studierende im Ausland, sowie Zu- und Abwanderung von Akademikern und Jungakademikern. Seite 49

Tagesordnung Nr. 29 vom 12.12.2017, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend: Steuerentlastungen und Sozialleistungen in Südtirol. Seite 50

Tagesordnung Nr. 30 vom 12.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Köllensperger und Heiss, betreffend: Senkung der IRAP und Lohnniveau. Seite 52

Tagesordnung Nr. 33 vom 14.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Foppa und Schiefer, betreffend: Keine weitere Umweltbelastung im Unterland durch Müllvergasungsanlage in Kurtatsch. Seite 55

Tagesordnung Nr. 34 vom 14.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Renzler und Amhof, betreffend das Arbeitsförderungsinstitut. Seite 58

Ordine del giorno n. 12 dell'11/12/2017, presentato dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll e Atz Tammerle, riguardante l'imposta sul reddito d'impresa (IRI). pag. 46

Ordine del giorno n. 17 del 12/12/2017, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss, riguardante il progetti di galleria Malles-Bormio. pag. 47

Ordine del giorno n. 28 del 12/12/2017, presentato dalla consigliera Oberhofer, riguardante: Altoatesini che studiano all'estero e migrazione di laureati e neolaureati. pag. 49

Ordine del giorno n. 29 del 12/12/2017, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante: Sgravi fiscali e prestazioni sociali in Alto Adige. pag. 50

Ordine del giorno n. 30 del 12/12/2017, presentato dai consiglieri Köllensperger e Heiss, riguardante: Riduzione dell'IRAP e livello dei salari. pag. 52

Ordine del giorno n. 33 del 14/12/2017, presentato dai consiglieri Foppa e Schiefer, riguardante: Non aumentiamo l'inquinamento ambientale in Bassa Atesina con la costruzione di un inceneritore a Cortaccia. pag. 55

Ordine del giorno n. 34 del 14/12/2017, presentato dai consiglieri Renzler e Amhof, riguardante l'Istituto per la promozione dei lavoratori. pag. 58

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo

Ore 10.00 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Punto 323) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 146/17: "Disposizioni collegate alla legge di stabilità 2018"* - (continuazione).

Punkt 323 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 146/17: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2018"* - (Fortsetzung).

Punto 324) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 147/17: "Legge di stabilità provinciale per l'anno 2018"* - (continuazione).

Punkt 324 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 147/17: "Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2018"* - (Fortsetzung).

Punto 325) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 148/17: "Bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per gli esercizi 2018, 2019 e 2020"* - (continuazione).

Punkt 325 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 148/17: "Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020"* - (Fortsetzung).

Riprendiamo la discussione articolata al disegno di legge provinciale n. 146/17. Ricordo che ieri è stato approvato l'articolo 8.

Art. 9

Modifica della legge provinciale 6 luglio 2017, n. 8, "Modifiche di leggi provinciali in materia di cultura, procedimento amministrativo, ordinamento degli uffici e personale, istruzione, enti locali, agricoltura, tutela del paesaggio e dell'ambiente, foreste e caccia, sanità, politiche sociali, edilizia abitativa agevolata, apprendistato, trasporti, artigianato, turismo e industria alberghiera, rifugi alpini, commercio, appalti pubblici e altre disposizioni"

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 6 luglio 2017, n. 8, è aggiunto il seguente comma:

"2. In caso di assegnazione ai comuni di contributi da parte dello Stato per l'attenuazione degli indennizzi per l'estinzione anticipata dei mutui ai sensi dell'articolo 9-ter del decreto-legge 24 giugno 2016, n. 113, inserito dalla legge di conversione 7 agosto 2016, n. 160, le relative assegnazioni statali vengono in quota parte trattenute dalla Provincia. La Giunta provinciale stabilisce le modalità di attuazione del presente comma."

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 8, „Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Verwaltungsverfahren, Ämterordnung und Personal, Bildung, Örtliche Körperschaften, Landwirtschaft, Landschafts- und Umweltschutz, Forst und Jagd, Gesundheit, Sozia-

les, Wohnbauförderung, Lehrlingswesen, Transportwesen, Handwerk, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handel, öffentliche Auftragsvergabe und andere Bestimmungen“
 1. Nach Artikel 11 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 8, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„2. Im Fall von Zuweisungen des Staates von Beiträgen an die Gemeinden zur Abfederung der Entschädigungszahlungen bei vorzeitiger Rückzahlung der Darlehen im Sinne des Artikels 9-ter des Gesetzesdekretes vom 24. Juni 2016, Nr. 113, eingefügt durch das Umwandlungsgesetz vom 7. August 2016, Nr. 160, werden die entsprechenden staatlichen Zuweisungen anteilmäßig vom Land einbehalten. Die Landesregierung legt die Modalitäten zur Umsetzung dieses Absatzes fest.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 9, comma 1: Il comma 1 è così sostituito:

"1. Dopo il comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 6 luglio 2017, n. 8, è aggiunto il seguente comma:

'2. In caso di assegnazione ai comuni di contributi da parte dello Stato per l'attenuazione degli indennizzi per l'estinzione anticipata dei mutui ai sensi dell'articolo 9-ter del decreto-legge 24 giugno 2016, n. 113, inserito dalla legge di conversione 7 agosto 2016, n. 160, le relative assegnazioni statali possono essere in quota parte trattenute dalla Provincia, previa intesa con i Comuni. La Giunta provinciale stabilisce le modalità di attuazione del presente comma.'"

Artikel 9 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Nach Artikel 11 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 8, wird folgender Absatz hinzugefügt:

'2. Im Fall von Zuweisungen des Staates von Beiträgen an die Gemeinden zur Abfederung der Entschädigungszahlungen bei vorzeitiger Rückzahlung der Darlehen im Sinne des Artikels 9-ter des Gesetzesdekretes vom 24. Juni 2016, Nr. 113, eingefügt durch das Umwandlungsgesetz vom 7. August 2016, Nr. 160, können im Einvernehmen mit den Gemeinden die entsprechenden staatlichen Zuweisungen anteilmäßig vom Land einbehalten werden. Die Landesregierung legt die Modalitäten zur Umsetzung dieses Absatzes fest.'"

La parola al consigliere Köllensperger, prego.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Das hatten wir im zuständigen Ausschuss auch schon. Hier geht es, wenn auch eine gewisse Logik dahinter steckt, trotzdem um eine Maßnahme, die rückwirkend wirkt, auch wenn es sich wohl eher um eine Fehlerbehebung handelt. Der einzige Unterschied zum bestehenden Artikel ist, dass es im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden zustande kommen soll und nicht von oben herab. Das wäre die Forderung. Wenn es kein Einvernehmen gibt, dann muss die Landesregierung entscheiden.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Köllensperger, selbstverständlich suchen wir das Einvernehmen. Wir haben es im Prinzip schon gefunden. Es gab letzte Woche eine Sitzung - Kollege Schuler kann das bestätigen -, wo es eher Missverständnisse als sonst was gab. Die Gemeinden waren am Ende zufrieden. Wir hätten dann sowieso einschreiten müssen. Wenn es kein Einvernehmen gibt, dann muss wieder die Landesregierung entscheiden, weil man das irgendwie zu Ende führen muss. Wir haben dieses Einvernehmen inzwischen erreicht. Es gab eher ein Missverständnis. Die Gemeinden haben wirklich geglaubt, dass wir auf ihren Anteil in irgendeiner Form zugreifen würden. Jetzt geht es noch um die formelle Abwicklung, wie die Mittel tatsächlich ausbezahlt werden, aber das wird in die Vereinbarung der Gemeindefinanzierung hineingeschrieben. Im Prinzip steht das Einvernehmen inzwischen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: respinto con 3 voti favorevoli, 15 voti contrari e 6 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 9? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 11 astensioni.

Art. 10

Modifiche della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, "Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano"

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 44 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"4-bis. Nel caso di debiti e crediti degli enti strumentali della Provincia giunti a scadenza, il rispettivo direttore è autorizzato a compensare pagamenti e riscossioni nei confronti di un medesimo soggetto, pubblico o privato, ad esclusione della medesima Provincia, nei limiti e con le modalità di cui al comma 4."

2. Nel comma 1 dell'articolo 45 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, le parole: "l'Assessore provinciale alle Finanze" sono sostituite dalle parole: "la Giunta provinciale, con la medesima deliberazione con cui è effettuato annualmente il riaccertamento ordinario dei residui," e le parole: ", entro un limite massimo fissato nella stessa legge" sono soppresse.

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, „Bestimmung über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“

1. Nach Artikel 44 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„4-bis. Bei fällig gewordenen Schulden und Guthaben der Hilfskörperschaften des Landes ist der jeweilige Direktor ermächtigt, die Zahlungen und die Einhebungen gegenüber ein und demselben privaten oder öffentlichen Rechtsträger, mit Ausnahme des Landes, auszugleichen, im Rahmen und entsprechend den Modalitäten gemäß Absatz 4.“

2. In Artikel 45 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, werden die Wörter „der Landesrat für Finanzen“ durch die Wörter „die Landesregierung mit dem Beschluss betreffend die jährliche ordentliche Neufeststellung der Rückstände“ ersetzt; die Wörter „innerhalb des vom Gesetz selbst festgelegten Höchstbetrages“ werden gestrichen.

Chi chiede la parola sull'articolo 10? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 1 voto contrario e 10 astensioni.

Art. 11

Modifica della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10,

"Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia Autonoma di Bolzano"

1. Nel comma 3 dell'articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, sono soppresse le parole: ", e comunque per un numero non superiore a cinque per anno, avuto riguardo alla maggiore anzianità di servizio nella carica dirigenziale".

2. Nella lettera b) del comma 5 dell'articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, la parola: "otto" è sostituita dalla parola: "quattro".

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10,

„Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“

1. In Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, werden folgende Wörter gestrichen: „; auf jeden Fall werden nicht mehr als fünf Bewerber im Jahr eingetragen, wobei die Dauer des Dienstes in leitender Funktion berücksichtigt wird“.

2. In Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird das Wort „achtjährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa: Articolo 11, comma 2: "Il comma è soppresso."

Artikel 11 Absatz 2: "Der Absatz wird gestrichen."

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Im Absatz 2, den wir zu streichen beantragen, geht es um die Verkürzung der achtjährigen Präsenz in der Führungsriege der Landesverwaltung. Diese soll auf vier Jahre verkürzt werden. Das würde uns einerseits zwar einleuchten, denn die Zeiten im Management haben sich tatsächlich verkürzt und beschleunigt. Acht Jahre sind heutzutage in einer Managementposition eine lange Zeit. Das ist uns bewusst. Das könnte man jetzt rein auf abstrakter Ebene auch gut finden. Das hatten wir auch ursprünglich in Ordnung befunden. Allerdings möchten wir ausschließen, dass das hier auf eine Person zugeschnitten ist, was ja sein könnte. Sie schütteln den Kopf. Könnten Sie es uns vielleicht erklären?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kollegin Foppa, das kann ich Ihnen wirklich ganz klar sagen. Hier gibt es keinen Anlassfall oder sonst was. Wir haben festgestellt, dass wir bei Ausschreibungen für Abteilungsdirektionen usw. zunehmend Schwierigkeiten haben. Wir finden keine Kandidaten. Wir haben schon mehrmals Ausschreibungen gehabt. Es haben sich zum Teil Kandidaten präsentiert, die diese acht Jahre nicht vorweisen konnten. Das ist dem geschuldet. Der Arbeitsmarkt ist wie er ist. Es gibt keinen Anlassfall. Es gibt nicht irgendeine Person.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: respinto con 4 voti favorevoli, 18 voti contrari e 7 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 11? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 11 astensioni.

Art. 12

Modifica della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6,

“Disposizioni in materia di finanza locale”

01. Dopo l'articolo 7-bis della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 7-ter (Disposizioni in materia di riscossione di entrate) - 1. Le disposizioni di cui all'articolo 2 della legge provinciale 25 settembre 2015, n. 11, si applicano, secondo le modalità e per i fini di cui al medesimo articolo 2, anche alle società autonomamente istituite o partecipate dagli enti locali, nonché agli altri soggetti, organismi o strutture comunque denominati disciplinati dall'ordinamento dei comuni della regione autonoma Trentino-Alto Adige in materia di forme collaborative intercomunali e di disciplina dei servizi pubblici locali.”

1. Dopo l'articolo 12 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 12.1 (Pareggio di bilancio) - 1. A decorrere dall'esercizio finanziario 2018 cessano di applicarsi le disposizioni provinciali che disciplinano gli obblighi relativi al patto di stabilità interno con riferimento agli enti locali.

2. Gli enti locali concorrono al conseguimento degli obiettivi di finanza pubblica assicurando il pareggio di bilancio.

3. La Provincia provvede al coordinamento della finanza pubblica nei confronti degli enti locali, definendo i concorsi e gli obblighi degli stessi.

4. Il Comitato per gli accordi finanziari dei comuni e il Presidente della Provincia fissano l'obiettivo complessivo degli enti locali e stabiliscono le modalità di monitoraggio e certificazione delle risultanze del pareggio di bilancio, nonché le relative sanzioni.”

Art. 12

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6,

„Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften“

01. Nach Artikel 7-bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 7-ter (Bestimmungen hinsichtlich der Einhebung von Einnahmen) - 1. Die Bestimmungen des Artikels 2 des Landesgesetzes vom 25. September 2015, Nr. 11, werden, gemäß der im selben Artikel 2 vorgesehenen Art und Weise und zum dort vorgesehenen Zweck, auch auf die

Gesellschaften, welche von den Lokalkörperschaften autonom gegründet oder von diesen beteiligt wurden, angewandt, sowie auf die anderen Rechtssubjekte, Einrichtungen oder Strukturen, wie auch immer benannt, welche unter die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol im Bereich der übergemeindlichen Zusammenarbeit und der Bestimmungen zu den örtlich öffentlichen Diensten fallen.“

1. Nach Artikel 12 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 12.1 (Haushaltsausgleich) - 1. Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr.

2. Die örtlichen Körperschaften tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei.

3. Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den örtlichen Körperschaften und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten.

4. Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren das Gesamtziel der örtlichen Körperschaften und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs sowie die entsprechenden Sanktionen fest.“

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher e dall'assessore Schuler: Articolo 12, comma 1: Nei commi 2, 3 e 4 del nuovo articolo 12.1 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, le parole "Gli enti locali", "degli enti locali" e "degli enti locali" sono rispettivamente sostituite dalle parole "I comuni", "dei comuni" e "dei comuni".

Artikel 12 Absatz 1: Im neuen Artikel 12.1 Absätze 2, 3 und 4 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, werden die Wörter "Die örtlichen Körperschaften", "den örtlichen Körperschaften" und "der örtlichen Körperschaften" jeweils durch die Wörter "Die Gemeinden", "den Gemeinden" und "der Gemeinden" ersetzt.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich möchte den Änderungsantrag kurz erläutern. Wir streichen die örtlichen Körperschaften, ersetzen diesen Begriff jeweils durch die Gemeinden, weil das auch ganz nebenbei der Diktion auf staatlicher Ebene entspricht und den Vorteil hat, dass die Bezirksgemeinschaften damit nicht auch gemeint sind. Das entspricht übrigens auch dem, was sonst in den anderen Regionen gemacht wird. Wieso sollten wir die Bezirksgemeinschaften auch in diese Lage versetzen, dass sie dann schwierige Buchungen machen müssen, wenn es für sie überall so ist, dass es einfacher auch geht, dass die Verwaltungsüberschüsse wieder für dieselbe Tätigkeit im folgenden Jahr verwendet werden können?

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 12 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 12 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 2 voti contrari e 11 astensioni.

Art. 13

*Modifiche della legge provinciale 16 ottobre 1990, n. 19,
"Interventi a favore dello sport"*

1. Il numero 2) della lettera b) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 16 ottobre 1990, n. 19, è così sostituito:

"2) il conferimento di onorificenze o riconoscimenti ad atleti, tecnici e dirigenti sportivi meritevoli; le spese possono comprendere costi per manifestazioni, nonché altri costi per cerimonie."

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 12.000,00 euro per l'anno 2018, in 12.000,00 euro per l'anno 2019 e in 12.000,00 euro per l'anno 2020, si provvede con la legge di stabilità.

Art. 13

Änderung des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1990, Nr. 19,

„Maßnahmen zugunsten des Sports“

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 2 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1990, Nr. 19, erhält folgende Fassung:

„2. die Verleihung von Ehrungen oder Auszeichnungen an verdiente Sportler, Sportfachleute und Funktionäre; die Ausgaben können Kosten für Veranstaltungen und sonstige Kosten für Feierlichkeiten umfassen.“

2. Die aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2018 auf 12.000,00 Euro, für das Jahr 2019 auf 12.000,00 Euro und für das Jahr 2020 auf 12.000,00 Euro belaufen, werden durch das Stabilitätsgesetz gedeckt.

Chi chiede la parola sull'articolo 13? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 1 voto contrario e 12 astensioni.

Art. 14

Modifiche della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7,

“Riordinamento del servizio sanitario provinciale”

1. Nel comma 8 dell'articolo 4-sexies della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, dopo le parole: “fino all'insediamento di un nuovo medico,” sono inserite le parole: “a decorrere dal 1° gennaio 2017”.

2. Dopo l'articolo 36 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, è inserito il seguente articolo:

“Art. 36-bis (Mancata fruizione e fruizione differibile di prestazioni sanitarie) - 1. Al fine di consentire una più efficiente gestione delle liste d'attesa da parte dell'Azienda sanitaria dell'Alto Adige, la persona che ha prenotato una prestazione specialistica ambulatoriale presso l'Azienda stessa e non può o non intende presentarsi nel giorno e nell'ora fissati, è obbligata ad avvisare l'Azienda sanitaria ed eventualmente la struttura sanitaria privata che eroga la prestazione specialistica ambulatoriale per conto del Servizio sanitario provinciale entro il termine stabilito dalla Giunta provinciale ai sensi del comma 5.

2. Alla persona che non si presenta alla data e all'ora della prestazione prenotata e omette, senza idonea giustificazione, di avvisare ai sensi del comma 1, l'Azienda sanitaria ed eventualmente la struttura sanitaria privata che eroga la prestazione, si applica una sanzione amministrativa pari a euro 35,00; la sanzione si applica in ogni caso, anche a persone esenti per qualsiasi motivo dalla compartecipazione alla spesa sanitaria.

3. La sanzione amministrativa di cui al comma 2 si applica anche nel caso in cui sia dimostrata la fruizione differibile di una prestazione sanitaria.

4. Non è ammesso il pagamento in misura ridotta delle sanzioni amministrative di cui ai commi 2 e 3. Nell'irrogare e introitare le sanzioni amministrative, l'Azienda sanitaria applica le disposizioni provinciali in materia. I relativi proventi sono attribuiti all'Azienda sanitaria. La sanzione amministrativa non viene irrogata se ricorrono le circostanze stabilite dalla Giunta provinciale, che giustificano la mancata fruizione della prestazione specialistica ambulatoriale prenotata.

5. La Giunta provinciale fissa il termine per l'avviso di cui al comma 1, i criteri per una corretta applicazione del presente articolo, la decorrenza delle misure di cui ai commi 2 e 3, e prevede eventuali esenzioni dalla sanzione amministrativa ivi prevista nonché misure per una più ampia informazione ai pazienti.”

Art. 14

Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7,

„Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“

1. In Artikel 4-sexies Absatz 8 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern „bis ein neuer Arzt seinen Dienst antritt,“ die Wörter „mit Wirkung ab 1. Jänner 2017“ eingefügt.

2. Nach Artikel 36 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 36-bis (Nicht erfolgte oder aufschiebbare Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen) -
1. Wer eine ambulante fachärztliche Leistung beim Sanitätsbetrieb vorgemerkt hat, diese jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt nicht wahrnehmen kann oder will, muss dies dem Sanitätsbetrieb und gegebenenfalls der privaten Gesundheitseinrichtung, welche die ambulante fachärztliche Leistung im Auftrag des Landesgesundheitsdienstes erbringt, innerhalb der von der Landesregierung gemäß Absatz 5 festgelegten Frist mitteilen; dadurch wird gewährleistet, dass der Südtiroler Sanitätsbetrieb die Wartelisten effizienter verwalten kann.

2. Denjenigen, die sich nicht zum vorgemerkten Zeitpunkt einfinden, um die Leistung in Anspruch zu nehmen, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 35,00 Euro auferlegt, wenn sie es ohne gerechtfertigten Grund unterlassen haben, den Termin im Sinne von Absatz 1 abzusagen; dies gilt auch für Personen, die aus welchem Grund auch immer von einer Beteiligung an den Gesundheitsausgaben befreit sind.

3. Die Verwaltungsstrafe laut Absatz 2 wird auch dann angewandt, wenn Gesundheitsleistungen in Anspruch genommen werden, die nachweislich aufschiebbar sind.

4. Die Zahlung der Verwaltungsstrafen laut den Absätzen 2 und 3 in reduziertem Ausmaß ist nicht zulässig. Der Sanitätsbetrieb verhängt die Verwaltungsstrafen nach den einschlägigen Landesbestimmungen und hebt sie nach diesen Bestimmungen ein. Die entsprechenden Einnahmen gehen an den Sanitätsbetrieb. Keine Verwaltungsstrafe wird auferlegt, wenn die von der Landesregierung festgelegten Umstände vorliegen, die die nicht erfolgte Inanspruchnahme der vorgemerkten fachärztlichen Leistung rechtfertigen.

5. Die Landesregierung legt die Frist für die Mitteilung laut Absatz 1 fest, die Richtlinien für die korrekte Anwendung dieses Artikels, sowie den Beginn der Maßnahmen laut den Absätzen 2 und 3 und sieht eventuelle Fälle vor, in denen die Verwaltungsstrafe nicht angewandt wird, sowie Maßnahmen für eine möglichst flächendeckende Patienteninformation.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 14, comma 1: "Il comma è soppresso." Artikel 14 Absatz 1: "Der Absatz wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 14, comma 2: Nel comma 1 del nuovo articolo 36-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, le parole "la persona che ha prenotato una prestazione specialistica ambulatoriale presso l'Azienda stessa" sono sostituite dalle parole "la persona che ha prenotato personalmente una prestazione specialistica ambulatoriale presso l'Azienda stessa".

Artikel 14 Absatz 2: Im neuen Artikel 36-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, werden die Wörter "Wer eine ambulante fachärztliche Leistung beim Sanitätsbetrieb vorgemerkt hat" durch die Wörter "Wer selbst eine ambulante fachärztliche Leistung beim Sanitätsbetrieb vorgemerkt hat" ersetzt.

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa: Articolo 14, comma 2: Alla fine del comma 2 del nuovo articolo 36-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, è aggiunto il seguente periodo: "Dalla sanzione amministrativa viene detratta la cauzione di 10 euro da pagarsi all'atto della prenotazione."

Artikel 14 Absatz 2: Am Ende von Absatz 2 des neuen Artikels 36-bis des Landesgesetzes von 5. März 2001, Nr. 7, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die Verwaltungsstrafe wird mit der Kautionsgebühr in Höhe von 10,00 Euro verrechnet, die bei der Anmeldung zu erlegen ist."

Emendamento n. 4, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 14, comma 2: Nel comma 4 del nuovo articolo 36-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, il primo periodo è soppresso.

Artikel 14 Absatz 2: Im neuen Artikel 36-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, wird der erste Satz gestrichen.

Emendamento n. 5, presentato dai consiglieri Atz Tammerle, Knoll e Zimmerhofer: Articolo 14, comma 2: Nel comma 4 del nuovo art. 36-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, il primo periodo è così sostituito: "Non è ammesso il pagamento in misura ridotta della sanzione amministrativa di cui al comma 2".

Artikel 14 Absatz 2: Der erste Satz im neuen Art. 36-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, erhält folgende Fassung: "Die Zahlung der Verwaltungsstrafe laut Absatz 2 in reduziertem Ausmaß ist nicht zulässig".

Emendamento n. 6, presentato dai consiglieri Atz Tammerle, Knoll e Zimmerhofer:

Articolo 14, comma 2: Nel comma 5 del nuovo art. 36-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, le parole "di cui ai commi 2 e 3" sono sostituite dalle parole "di cui al comma 2".

Artikel 14 Absatz 2: Im neuen Art. 36-bis Absatz 5 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, werden die Wörter "laut den Absätzen 2 und 3" durch die Wörter "laut Absatz 2" ersetzt.

La parola alla consigliera Atz Tammerle, prego.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben die Änderungsanträge Nr. 5 und Nr. 6 eingebracht. Ich habe eine konkrete Frage an die Landesrätin, denn es erscheint mir widersprüchlich, dass man davon spricht, dass die Verwaltungsstrafe angewandt wird, wenn die Gesundheitsleistungen in Anspruch genommen werden, die sich dann nachweislich als aufschiebbar erweisen. Es erscheint mir widersprüchlich, wenn ich an die Prävention von Krankheiten denke. Auf der einen Seite sind dies sehr lange Vormerkzeiten, andererseits gibt es auch Dringlichkeitsfälle, wo vielleicht ein Hausarzt oder ein anderer Arzt einem Patienten diagnostiziert, dass schnell eine Visite, eine Analyse, vielleicht eine Computertomographie gemacht werden muss. Hinterher stellt sich aber heraus, dass die Dringlichkeit nicht gegeben ist. Würde auch in solchen Fällen diese Verwaltungsstrafe anfallen oder geht es nur um die Fälle bei der Ersten Hilfe? Es gibt viele verschiedene Fälle, die einem vorschweben könnten. Leider ist es aus dem Absatz nicht herauszulesen, welche Fälle gemeint sind und welche nicht. Deshalb haben wir einen Änderungsantrag eingebracht, mit dem dieser Absatz gestrichen werden sollte. Wir finden, dass es in Bezug auf die Prävention oder in solchen Fällen, wo zuerst die Vermutung eines dringlichen Verdachtes besteht und sich hinterher herausstellt, dass es doch nicht so dringend war, einen Widerspruch gibt. Menschen oder auch Ärzte sollten nicht verschreckt werden, einen Fall als dringlich auszuweisen, auch wenn sich danach herausstellt, dass dies doch nicht der Fall ist. Dann fallen diese Verwaltungsstrafen an. Deshalb ist das mit Vorsicht zu genießen. Ich ersuche Sie um eine genauere Erläuterung. Wir würden eventuell die Änderungsanträge zurückziehen.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Unser Einwand hier ist kein substantieller gegen die Frage der Wartezeiten bzw. der Nichteinhaltung von Terminen in diesem Fall. Das ist effektiv ein ernstliches Problem. Das schädigt natürlich die übrigen Patienten, das schädigt die Frage der Wartezeiten insgesamt. Das ist ärgerlich. Das ist feststellbar und empirisch nachgewiesen. Das hat die Landesrätin oft genug hervorgehoben.

Unser Einwand bezieht sich nur auf die Praktikabilität dieser 35-Euro-Strafe. Ich zweifle sehr daran, ob es in dieser Weise funktioniert, dass man ex-post den Leuten hinterher rennt. Ich glaube, der Verwaltungsaufwand wird in der Hinsicht außerordentlich sein. Die Leute werden bei der ersten Mahnung nicht zahlen. Sie werden bei der zweiten auch nicht zahlen. Sie werden die Südtiroler Einhebungsdienste damit beauftragen müssen. Dann kommt irgendwann das Geld herein oder auch nicht. Das ist für 35 Euro ein ungeheurer bürokratischer Aufwand, der sich hier abzeichnet; das ist unser Eindruck.

Sie haben erst vor wenigen Tagen, Frau Landesrätin, glaube ich, auch die Verfolgung der nicht erlegten Patientengebühren im Ausland, in anderen Regionen dargestellt, wie versucht wird, diese über Jahre hinweg behängenden Außenstände reinzuziehen. Das wären schöne Gelder, wenn diese hereinkommen würden, und zwar aus Russland, aus Kasachstan, aus Wladiwostok und aus Camerino vielleicht, aber bis jetzt ist leider wenig eingegangen. Ich sehe eine ähnliche Entwicklung auch bei dieser Verfolgung.

Unser Vorschlag wäre, dass man vielleicht bei der Anmeldung schlicht und einfach eine Art von – ich sage – Stoppelgeld, eine Anzahlung von 5 oder 10 Euro verlangt. Die Leute bekommen dieses dann, wenn sie die Visite vornehmen. Meistens ist sowieso etwas zu erlegen und dann kann das in Anrechnung gebracht werden. Vielleicht sollten Sie eine solche Regelung bei den Richtlinien einbauen. Ich glaube, hinterher den 35 Euro nachzurennen, ist ein Aufwand, den wir erfahrungsgemäß ... Wir Grünen sind nicht im Ruch der Praxisnähe, aber in diesem Fall ist es, glaube ich, wirklich nicht das Gelbe vom Ei. Das ist der Hinweis.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Warum diese rückführende Bestimmung in Absatz 1? Es wäre praktisch so, dass diese Vergütungen ab Jänner 2017 bezahlt würden. Wir haben das Gesetz im Juni oder Juli dieses Jahres, glaube ich, so definiert. Jetzt bestimmen wir, dass diese Leistungen – es geht um die Basisärzte – ab 1. Jänner rückwirkend ausbezahlt werden. Diese rückwirkende Anwendung erscheint mir eher schwierig zu sein. Ich kann vielleicht nachvollziehen, dass man eine Verhandlungsbasis in irgendeiner Weise geschaffen hat. Ich beantrage, dass die rückwirkende Auszahlung nicht vorgenommen wird, sondern ab dem Datum, ab dem die entsprechende Thematik ins Gesetz aufgenommen wurde, weil sich

rückwirkende Auszahlungen im öffentlichen Bereich auch für Ärzte nicht gehört, um es einmal ganz klar zu sagen. Auch Ärzte sind öffentliche oder in diesem Fall öffentlich finanzierte Angestellte. Auch Ärzte haben sich, glaube ich, an bestimmte ethische Verhaltensregeln zu halten, wenn es um öffentliche Gelder geht. Eine rückwirkende Auszahlung gibt es in der Privatwirtschaft nun einmal nicht. Das kann vielleicht ganz oben in Bankmanagementkreisen so sein, aber normale Angestellte oder kleine Selbständige können auch nicht sagen, dass sie rückwirkend für die letzten sechs Monate diese Leistung ausbezahlt bekommen wollen, obwohl diese Leistung erst ab jetzt so eingeführt wurde. Noch einmal. Auch für Ärzte sollten bestimmte Regeln gelten, also auch für die Damen und Herrn in Weiß, wie man so schön sagt, bei allem Respekt, aber ich bin nicht der Meinung, dass wir diese rückwirkende Auszahlung beschließen sollten.

Das andere ist, was diese Strafen anbelangt. Ich glaube mich daran erinnern zu können, dass ich einmal eine Anfrage hatte und Sie haben mir erklärt, dass rund 20 Prozent der Vorgemerkten die Vormerkung, wenn sie nicht mehr hingehen, gar nicht einmal rückgängig machen. Das ist schon sehr beachtlich und überhaupt nicht in Ordnung, weil ich damit jemandem den Platz besetze, der sonst freigegeben werden könnte. Das ist ganz klar. Deshalb ist es auch richtig. Es hat bisher diese Bestimmung irgendwo gegeben. Diese Zahlung ist nicht neu. Ich habe Ärzte gefragt, warum sie das nicht anwenden? Da kam mehrmals die Aussage, zuallererst entsteht eine Interpretationsfrage, denn wenn ich diesem die 50,35 Euro oder wie viel auch immer in Rechnung stelle und er behauptet, er hätte doch angerufen und abgesagt, dann frage ich mich, wie ich das Gegenteil beweisen will. So einfach geht das gar nicht. Wenn das Vormerkssystem der Gestalt ist, dass es mittels SMS oder E-Mail tatsächlich nachweisbar und nachprüfbar ist, dass jemand nicht angerufen oder sich nicht gemeldet hat, dann ist es okay, aber die Ärzte haben gesagt, dass es sowieso nichts nütze, wieso sie das nachschicken sollen, denn dieser braucht nur zu behaupten, er hätte angerufen und die Vormerkstelle hätte das nicht registriert oder was auch immer und dann soll man das Gegenteil beweisen. So einfach geht das nicht. Aber es ist richtig, dass das gemacht wird, dass das konkreter geregelt wird, Frau Landesrätin.

Ich hätte gerne das Wort "selbst" aus einem ganz einfachen Grund eingefügt. Nicht, dass jemand von Amts wegen vorgemerkt wird, in der laufenden Impfdiskussion, und dann, wenn er den Termin nicht absagt und nicht hingehet, warum auch immer, er die Strafe bezahlen muss, sondern nur bei Vormerkungen, die jemand selbst in die Wege leitet. Sonst ist mir die Definition zu vage. Das Wort "selbst", das ich da hineinschreiben würde, soll Folgendes bedeuten. Wenn jemand auf eigene Initiative über einen Arzt, über einen Dritten, über sich selbst, warum auch immer, eine Vormerkung im öffentlichen Krankenhaus vornimmt und das nicht absagt und nicht hingehet, dann ist das in Ordnung, aber wenn von Amts wegen eine Vormerkung erfolgt, die der/die Betreffende gar nicht einmal wollte, um es einmal klar zu sagen, oder unaufgefordert vorgemerkt wird, dann bin ich nicht der Meinung, dass es eine Strafe geben sollte. Das möchte ich schon klar geregelt haben. Es geht nicht nur ums Impfen, sondern auch um andere Thematiken.

Beim nächsten Antrag geht es um den neuen Absatz 4 in Artikel 36-bis, und zwar um die reduzierte Zahlung. Entweder gibt es diese reduzierte Zahlung in der öffentlichen Verwaltung oder es gibt sie nicht. Solange es sie gibt, können wir nicht hergehen und wieder Ausnahmebestimmungen machen. Diese Zahlung von Verwaltungsstrafen im reduzierten Ausmaß, wenn ich sie schnell bezahle, muss entweder existieren oder nicht existieren. Ich gehe gar nicht auf die inhaltliche Thematik ein, sondern ich bin der Meinung, dass, wenn ich eine Verwaltungsstrafe erhalte ... In der öffentlichen Verwaltung ist nun einmal vorgesehen, dass ich sie, wenn ich sie schnell bezahle, um es salopp zu sagen, im reduzierten Ausmaß bezahle. Entweder wir haben das oder wir haben das nicht. Ich kann nicht wieder zehn Ausnahmebestimmungen machen. Das wird im Prinzip zu kompliziert. Wenn ich dann wieder eine Verwaltungsstrafe ausnehme und die andere nicht, dann muss der Bürger, denke ich, eine bestimmte Rechtssicherheit haben. Wenn die Politik der Meinung ist, dass diese Zahlung im reduzierten Ausmaß generell nicht sein sollte, dann streichen wir das überall, wo es auch nur ansatzweise vorkommt, aber wenn es diese Zahlung im reduzierten Ausmaß gibt, dann muss sie angewendet werden. Dann können wir nicht wieder im Gesetz sagen, das nicht, das schon. Das halte ich gesetzgeberisch für nicht richtig, weil wir damit wieder Gesetze zu kompliziert machen, aber auch wieder für die Verwaltung eine zu komplizierte Bürokratie schaffen, um es einmal so zu sagen. Wenn diese Strafe im reduzierten Ausmaß - ich weiß, dass es derzeit auch an anderer Stelle so ist - bezahlt werden darf und die andere nicht, dann möchte ich wissen, was passiert, wenn das jemand tut. Wenn ein Bürger tatsächlich der Meinung ist, ... Dass die Bürger nicht genau die Gesetze durchlesen, das ist verständlich, weil das nicht einmal wir alle tun, um das klar zu sagen. Ich erinnere mich morgen auch nicht unbedingt daran, was wir heute alles beschlossen haben. Das wäre auch zu viel verlangt. Wenn dann jemand hergeht und

sagt, es gibt diese Bezahlung im reduzierten Ausmaß und liest sich nicht diese ganze Wurst im Brief, den er für eine Verwaltungsstrafe bekommt oder für diese Strafe hier, durch, denkt sich, das gibt es, ich zahle es jetzt und zahle nur die Hälfte oder wie das auch immer geregelt ist, dann möchte ich wissen, was passiert. Dann wird die Verwaltung wieder gezwungen, ihm zu schreiben, dass es nicht gehe, dass er es zwar dürfe, aber gerade für diese Strafe es nicht tun dürfe. Ich denke, wir sollten vereinfachend Rechtssicherheit schaffen.

Noch einmal, Frau Landesrätin, wenn wir der Meinung sind, dass diese reduzierte Bezahlung grundsätzlich gestrichen gehört, dann sollten wir sie streichen. Wenn wir nicht dieser Meinung sind, dann lassen wir sie aber bitte für alle Bereiche offen und picken uns nicht wieder einige heraus, wo es nicht sein soll, warum auch immer, denn darüber könnten wir in anderen Fällen auch diskutieren. Wir haben Verwaltungsstrafen, wenn es zum Beispiel um Umweltvergehen usw. geht, da darf ich das im reduzierten Ausmaß bezahlen und hier dürfte ich es nicht im reduzierten Ausmaß bezahlen. Gesetzgeberisch ist das, was wir da machen, meiner Meinung nach nicht ganz richtig.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Partiamo dal presupposto che l'erogazione dei servizi sanitari nasce dalla corresponsione da parte dei cittadini dei tributi necessari a garantire questa medesima erogazione, quindi la pubblica amministrazione eroga ai cittadini quello che appartiene loro di diritto. Il principio della sanità pubblica è uno dei principi cardine su cui si fonda il nostro assetto costituzionale, il riconoscimento di una sanità pubblica che parte dal diritto di poter godere di prestazioni che si ritiene debbano essere erogate in tempi ragionevoli e con un livello di qualità adeguato a corrispondere al bisogno del cittadino. Se non partiamo da questo presupposto, non comprendiamo la conclusione di quello che è il ragionamento che ho già svolto in sede di discussione del mio ordine del giorno ampiamente bocciato da quest'aula. Se è un diritto ottenere una prestazione sanitaria, la domanda che questo Consiglio dovrebbe porsi è quale sanzione applicare all'amministrazione che non riesce a erogare la prestazione sanitaria in tempi e forme ragionevoli.

Io vorrei che si ribaltassero i termini del ragionamento, non quanto far pagare i cittadini, ma quanto far pagare l'amministrazione e i responsabili di una cattiva organizzazione che non riesce a erogare delle prestazioni sanitarie in tempi ragionevoli, sempre che non si ritenga che i 251 giorni per una visita oculistica siano un tempo ragionevole, sempre che non si ritenga che lo siano anche le attese di svariati mesi per una visita cardiologica, sempre che non si ritenga giusto riconoscere che è normale quello che la collega Stirner ieri ci raccontava, cioè una sua esperienza personale che incredibilmente non l'ha toccata, probabilmente l'avrebbe toccata se l'esito della visita fosse stato diverso, una visita per una mammografia rinviata di molti mesi con esito soddisfacente, mi domando se la collega Stirner oggi o ieri avrebbe fatto il medesimo ragionamento se quella visita, fissata per l'anno dopo, avesse dato un esito negativo. Allora se torniamo alla radice del ragionamento forse comprendiamo che stiamo parlando di qualcosa che onestamente mi colpisce in maniera molto profonda, ossia dell'erogazione di una sanzione nei confronti dei cittadini che – e sto banalizzando e ironizzando – si sono anche dimenticati della visita che è stata loro fissata per sei, sette, otto o dieci mesi dopo la richiesta. Io non la condivido, voterò coerentemente rispetto alla mia disapprovazione rispetto a questo tipo di impostazione su tutti gli emendamenti che sono stati presentati, quando vadano in questa direzione. Però non ho riscontrato, al di là di un aspetto ancora una volta squisitamente formalistico, un'indignazione da parte di quest'aula verso questo tipo di proposta.

Io dell'articolo condivido solamente il primo passaggio, quando si dice “al fine di consentire una più efficiente gestione delle liste d'attesa da parte dell'Azienda sanitaria dell'Alto Adige, la persona che ha prenotato una prestazione specialistica ambulatoriale presso l'Azienda stessa e non può o non intende presentarsi nel giorno o nell'ora fissati” – “magari perché è già morta – è obbligata ad avvisare l'Azienda sanitaria ed eventualmente la struttura sanitaria privata che eroga la prestazione specialistica ambulatoriale, ecc.” Sono d'accordo, già oggi questo avviene, già oggi viene richiamata l'attenzione del paziente nel momento della richiesta della visita – sempre che gli riesca attraverso il Centro Unico di Prenotazione – e viene specificato che per l'annullamento dell'appuntamento c'è da seguire una certa procedura, addirittura se si telefona al Centro Unico di Prenotazione c'è una possibilità di scelta, di dirottarsi immediatamente sul canale dell'annullamento dell'operazione. Da qui a dire che poi uno scarso rispetto di questo dovere civico debba essere sanzionato, ce ne passa. Ma arriverei a dire, assessore, considerato che il presidente non c'è, che è giusta una sanzione, ma è giusta quando da parte dell'amministrazione pubblica si garantisce una prestazione giusta. Quindi è giusta una sanzione se, ricevuto io l'appuntamento per la prossima settimana, non mi presento, ma non è giusta una sanzione se io l'appuntamento l'ho fissato a 8 mesi di distanza da quando l'ho

richiesto. Allora in questo caso il ragionamento deve essere completamente ribaltato. A me sorprende profondamente il fatto che questo Consiglio stia amabilmente discutendo in maniera salottiera dell'applicazione di sanzioni a cittadini a prescindere dal torto che i cittadini stanno subendo, perché, lo ribadisco, se la sanità assorbe la parte più consistente del bilancio della Provincia autonoma di Bolzano, questo è un dato che va riferito a quanto i cittadini contribuiscano con le loro tasse a garantire le prestazioni sanitarie e il sistema sanitario ed è per questo che hanno il diritto di poter rivendicare prestazioni efficaci, ma soprattutto rapide.

Aggiungo, considerato che questo Consiglio si è dilettrato a parlare più di formalismi che di sostanza delle cose e anche di etica e di morale sia ieri che oggi, aggiungo un aspetto squisitamente formale: la pubblica amministrazione già oggi rinuncia per legge a esigere dai cittadini la riscossione di debiti nei confronti della pubblica amministrazione – e questo, mi viene detto, nella cifra di 30 euro – perché quello che viene a costare e quello che verrebbe a costare l'esazione di quella sanzione, avrebbe un costo superiore alla sanzione stessa. Con questo sistema noi inneschiamo un meccanismo burocratico-amministrativo che ancora una volta assorbirà energie e risorse pubbliche per inseguire quei 20, 50, 100 cittadini che per mille ragioni talvolta anche ampiamente giustificate, quando l'appuntamento sia stato dato a molti mesi di distanza dalla richiesta, non si sono più presentati all'appuntamento indicato. È ovvio che il richiamo al dovere civico rimane forte e dovuto da parte di tutti noi e da parte dell'amministrazione, ma – lo ribadisco – questo accade già oggi nelle procedure di prenotazione da parte dell'ASL.

Quindi, per tutte queste ragioni, io ritengo che dovrebbe essere convinto un ripensamento da parte della pubblica amministrazione. Con tutti coloro con cui mi sono confrontato in questi giorni al di fuori di questo palazzo, al di fuori di chi fa politica e quindi concepisce le cose spesso in termini squisitamente leguleici, ho rintracciato una chiara idea e percezione: il cittadino viene indicato ancora una volta come il responsabile del disservizio, quando colui che è responsabile del disservizio gli applica la sanzione.

Forse dovrebbe essere necessaria una profonda riflessione su questo. Rinviemo la discussione di questo argomento fino al momento in cui – auspichiamo che arrivi – la pubblica amministrazione, il sistema della sanità pubblica, non sarà nella condizione di garantire prestazioni sanitarie non solo efficaci e di qualità come avviene, ma anche nei tempi ragionevoli come si deve pretendere, perché la sanità pubblica è di tutti noi, ciascuno di noi paga una quota importante delle sue tasse per veder garantita una prestazione e questo è il danno che si aggiunge alla beffa.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): In den verschiedenen Stellungnahmen, die zu diesem Artikel gemacht worden sind, ist richtigerweise darauf hingewiesen worden, dass diese Maßnahmen, die hier vorgesehen sind, mit der Versuch sind, dass wir imstande sind, die Wartezeiten zu verringern. Ich war sehr dankbar dafür, dass Sie das alles auch so anerkannt und auch so gesehen haben. Jetzt kann man es in der Wortmeldung unterschiedlich auch sehen, aber diese Grundannahme und diese Grundeinsicht waren bei allen gegeben.

Hans Heiss, diese Frage haben wir uns und ich im Besonderen auch gestellt, inwieweit das, wie wir es jetzt gestalten, bürokratisch das Vernünftigste ist. Ich war ursprünglich der Meinung, dass wir vielleicht einen Beitrag sofort einheben sollten und eventuell dann rückerstatten, wenn es sich herausstellt, dass es mehr als gerechtfertigt war. Das haben wir dann auch wieder verwerfen müssen, weil das möglicherweise noch einen größeren bürokratischen Aufwand hervorgerufen hätte. Man muss auch sagen, dass sehr viele von unseren Menschen in Südtirol doch sehr ordentlich, fleißig und sofort auch die Überweisungen vornehmen, wenn sie eine Rechnung bekommen. Natürlich wird es auch dort, genauso wie in Aserbaidschan, in Russland und in anderen Regionen, wenn wir Rechnungen ausstellen, auch immer wieder Ausfälle geben.

Grundsätzlich bleibt Folgendes zu sagen. Hier wird es nicht um eine Einnahme gehen, sondern – das wissen wir alle – um Lenkung und gleichzeitig ein bisschen darauf aufmerksam machen, wie man jetzt auch mit öffentlichen Ressourcen auch im Sinne sozusagen von Dienstleistungsverfügbarkeit umgehen soll. Ich darf vielleicht auch darauf hinweisen, dass es einen Beschluss aus dem Jahr 2002 gibt, der das Ganze vorgesehen hat, nur hat man mir gesagt, dass es doch wichtig wäre, dass es eine gesetzliche Grundlage gibt, weil ein Beschluss allein doch etwas wackelig sei, vor allem wenn man diese 35 Euro dann auch einheben will, wenn jemand ticketbefreit ist. Wenn ich mich sozusagen nicht entsprechend verhalte, dann darf es nicht davon abhängig sein, ob ich ticketbefreit bin oder nicht.

An dieser Stelle sei auch angeführt, dass es eine relativ unterschiedliche Verhaltensweise zur Einhebung dieser Lenkungsgebühr gegeben hat. In den Krankenhäusern von Bruneck und Brixen ist eher etwas eingehoben worden, recht wenig in den Krankenhäusern von Bozen und Meran.

Ich rede jetzt hier – ich möchte auf einen Punkt kommen, den vorhin Kollegin Atz Tammerle angesprochen hat – von den nachweislich aufschiebbaren Leistungen. Hier sind ausschließlich die Erste-Hilfe-Leistungen gemeint. Es ist auch völlig klar, dass, wenn es eine Überweisung vom Hausarzt an die Erste Hilfe gibt, das selbstverständlich nicht gemeint ist, weil wenn der Hausarzt den Patient überweist, dann ist es nicht eine aufschiebbare, sondern eine notwendige Dienstleistung, die zu machen ist und das wird bei der Triage entsprechend berücksichtigt. Ihr wisst aber auch alle, wie hoch der Prozentsatz derjenigen ist, gerade in der Ersten Hilfe in Bozen, die laut Manchester Triage einen weißen und grünen Codex haben. Das sind jene, die man als aufschiebbar bezeichnen kann, aber darunter fallen selbstverständlich nicht jene, die der Hausarzt überweist, auch wenn er sie in die Erste Hilfe überweist. Das ist selbstverständlich ausgenommen.

Kollege Pöder hat darauf hingewiesen, dass wir eine rückwirkende Auszahlung für die Hausärzte vorgenommen haben. Hier handelt es sich weder um Privatangestellte noch um öffentlich Bedienstete. Es ist eine spezielle Kategorie. Das sind private Dienstleister, die eine öffentliche Konvention haben. Wir haben mit ihnen in den Kollektivvertragsverhandlungen ausgemacht, dass dieser Zusatz ab 1. Jänner 2017 ausbezahlt wird. Das ist damals vergessen worden mit hineinzunehmen. Insofern muss ich das hier richtigstellen.

Die Frage der Umsetzung der Einhebung dieser nicht abgesagten Visiten. Es ist sicher richtig, dass die Voraussetzung zu schaffen ist, dass es in jeder Weise nachweisbar sein muss, ob ich diesen Termin abgesagt habe oder nicht. Das ist in Umsetzung, dass das telefonisch, wie über alle anderen Medien, nachgewiesen werden kann, ob der Mensch angerufen hat oder nicht. Für mich ist es auch klar, ohne dass wir es präzisieren. Wenn ich eine Vormerkung im Sinne der Prävention habe ... Da haben wir mehr oder weniger alles drinnen, weil wir inzwischen Vormerkungen zum Beispiel für Mammographie haben, wo wir Termine vorgeben. Wenn jemand diesen Termin nicht wahrnimmt, dann ist dies anders zu behandeln, weil wir das offiziell von Amts wegen gemacht haben, als wenn das jemand selbst macht. Das versteht sich, glaube ich, von selbst, ohne dass wir das hier anführen müssen.

An dieser Stelle sei auch noch gesagt – die einen und anderen haben danach gefragt -, warum wir die Zahl "35" hier drinnen haben. Das hat mit dem zu tun, dass diejenigen, die nicht ticketbefreit sind, automatisch 15 Euro zahlen. Ich wollte nicht, dass die ursprüngliche Zahl, die im Beschluss von 2002 drinnen war, als Gebühr – 50 Euro war die damals vorgesehene Gebühr - überschritten wird.

Kollege Pöder hat noch darauf hingewiesen, dass wir angemerkt haben, dass es nicht eine reduzierte Möglichkeit der Verwaltungsstrafe gibt. Es ist, denke ich, von der Zahl und von der Summe her verständlich, dass wir das hier haben. Verwaltungsstrafen anderer Form haben ganz andere Summen. Von einer Reduzierung von 35 Euro zu reden, ist, denke ich, auch nachvollziehbar, dass wir das, wie es in diesem Vorschlag enthalten ist, nicht annehmen können.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti. Apro la votazione:

emendamento n. 1: respinto con 10 voti favorevoli, 18 voti contrari e 3 astensioni;

emendamento n. 2: respinto con 8 voti favorevoli, 17 voti contrari e 7 astensioni;

emendamento n. 3: respinto 5 voti favorevoli, 24 voti contrari e 3 astensioni;

emendamento n. 4: respinto con 7 voti favorevoli, 17 voti contrari e 6 astensioni;

emendamento n. 5: respinto con 3 voti favorevoli, 17 voti contrari e 11 astensioni;

emendamento n. 6: respinto con 3 voti favorevoli, 17 voti contrari e 11 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 14? Consigliera Atz Tammerle, prego.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hätte eine zusätzliche Frage an die Landesrätin, weil mir ein paar Fälle vorschweben und ich selbst lange Zeit Sanitäterin beim Weißen Kreuz und auch als Privatperson war. Was ist, wenn ein Erwachsener oder ein Kind die Treppe hinunterfällt und über Rückenschmerzen oder Schmerzen im Kopfbereich klagt? Man kann vielleicht nur eine Schwellung und Schmerzen feststellen. Wie schätzen Sie das in der Umsetzung dieses Absatzes ein, wenn jemand mit Schmerzen im Rücken- oder Kopfbereich in die Erste Hilfe kommt und man eine Schwellung feststellt? Mehr weiß man nicht. Im ersten Moment kann das auch eine schlimme Verletzung sein, gerade im Rücken- oder Kopfbereich und sich hinterher durch die Untersuchung herausstellt, dass es lediglich eine Prellung, aber nichts Schlimmeres ist. Gerade im Kopf- oder Rückenbereich können es wirklich schlimme Verletzungen sein. Deshalb finde ich diesen Absatz nicht angemessen, dass man diese Personen im Nachhinein zur Kasse bittet. Es könnte passieren, dass manche sich denken, dass sie mal schauen, wie es sich entwickelt, ob man noch Schmerzen hat. Man kann nicht von vornherein einschätzen, wie schlimm das Ganze ist. Einige den-

ken sich vielleicht, dass sie hinterher diese Behandlung selbst bezahlen müssen, weil es nicht gerechtfertigt ist, und gehen dann nicht in die Erste Hilfe. Es ist dann eigentlich eine schlimme Verletzung gewesen und im Nachhinein könnte beim Kind über Nacht beim Schlafen Größeres passieren, dass es plötzlich bewusstlos wird, innere Blutungen hat oder gerade im Wirbelsäulenbereich könnte sich der Zustand durch falsche Lagerung, durch falsche Drehungen verschlimmern. Nur weil ich mir denke, diesbezüglich abzuwarten und nicht in die Erste Hilfe zu gehen, weil ich sonst das Ganze im Nachhinein bezahlen muss, ... Ich sehe diese Maßnahme nicht in Ordnung, weil wirklich schlimmere Verletzungen dahinter stecken könnten, die man im ersten Moment nicht erahnt. Wenn sich danach bei der Untersuchung herausstellt, dass es nichts Schlimmes ist, ist es umso besser, gerade in diesen Bereichen, aber dazu brauche ich eine Untersuchung und vielleicht eine Computertomographie, ein Röntgenbild.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Io mi dichiaro fermamente e convintamente contrario all'introduzione di una sanzione amministrativa nei confronti dei cittadini che dopo avere fatto il loro dovere, cioè pagato le loro tasse per ottenere prestazioni sanitarie, siano, in casi particolari come quelli che ho richiamato nel corso della discussione del mio ordine del giorno, cioè nel caso di visite specialistiche oltre un tempo ragionevole che possiamo quantificare attorno ai due mesi si vedono destinatari di sanzioni per la mancata presentazione alla medesima visita, magari perché nel frattempo la loro situazione li ha messi in una particolare condizione di angoscia, hanno deciso magari di rivolgersi alla sanità privata, magari si è anche venuta a determinare una situazione particolare nell'andamento dell'eventuale loro malattia. Io dichiaro che l'applicazione di una sanzione nei confronti del contribuente di fronte a una mancata erogazione di un servizio da parte della pubblica amministrazione ribalta l'ordine delle cose, trasforma il paziente contribuente in un responsabile e trasforma invece un'amministrazione che non è stata nella condizione di erogare una prestazione, nel persecutore, una sorta di esattore delle tasse, sempre che queste sanzioni possano essere effettivamente riscosse. 35 euro con un impiego di risorse, di energie, di mezzi eccezionali per poterne entrare in possesso probabilmente quando il paziente sarà già defunto proprio a causa di questo tipo di condizione generale entro cui collochiamo questo dibattito. Io ritengo che il sistema della sanità debba porsi una profonda domanda e la domanda dovrebbe porsi anche questo Consiglio. È accettabile che questo Consiglio discuta in maniera ancora una volta così leggera un tema che ribalta l'ordine dei fattori, ossia trasforma il paziente in un responsabile e assolve la pubblica amministrazione dal suo disservizio? È possibile ammettere visite in alcuni reparti significativi e importanti a 6 mesi di distanza dalla richiesta?

Ciò non assolve evidentemente dal punto di vista morale coloro che sovraccaricano l'amministrazione richiedendo prestazioni e poi non godendone, di questo sono assolutamente consapevole, anzi ho detto – e lo ribadisco – proprio in sede di dichiarazione di voto che sono anche favorevole all'applicazione di una sanzione, ma quando l'erogazione della prestazione è avvenuta, o doveva avvenire, in tempi ragionevoli, non a 8 o a 6 mesi di distanza. Su questo poi vorrei essere altrettanto chiaro, qualcuno ha fatto riferimento alle visite che sono programmate, la visita a cui si sottopongono le signore ogni anno, ogni certo lasso di tempo per la prevenzione rispetto a certe malattie, le visite a cui si sottopongono i signori per le medesime ragioni, ecco questo tipo di prestazione va considerato estraneo al ragionamento che stiamo svolgendo.

Noi ci stiamo riferendo alla richiesta di prestazioni che si ritengono necessarie per accertare una propria eventuale condizione patologica. È stato fatto riferimento al fatto che si possa richiedere una sorta di corsia preferenziale di fronte a un'emergenza, questo sistema favorirà ancora di più i furbi che in un modo o nell'altro rivendicheranno eccezionalità delle proprie condizioni per poter furbescamente superare nelle liste d'attesa chi è in attesa. Il sistema mangerà se stesso, si peggiorerà l'aggravio nei confronti delle persone perbene che onestamente si rivolgono all'amministrazione chiedendo una prestazione e contando di poterla ricevere in tempi adeguati. Ecco perché per tutte queste ragioni io ritengo di votare assolutamente e convintamente contro questo articolo di legge e chiederai, se sia possibile, la votazione nominale su questo articolo.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich ersuche die Landesrätin Stocker, uns zu sagen, welches die fachlichen Kriterien sind, nach denen bewertet wird, wenn jemand in die Erste Hilfe geht, ob diese Behandlung notwendig war oder auch nicht und wer diese Entscheidung trifft. Damit geht eine Verantwortung einher, die dann ein Arzt übernehmen muss, um zu entscheiden, ob diese Behandlung notwendig gewesen wäre. Welches sind die fachlichen Kriterien?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich darf im Zusammenhang mit der Wortmeldung vom Kollegen Urzì daran erinnern, dass es sich hier um eine Dienstleistung handelt, für die ich einen Termin bekommen habe und wo ich dann nicht absage, obwohl ich, wie es in Bozen auch üblich ist, kurz vorher noch angerufen werde. Hier geht es darum, dass wir eine Möglichkeit schaffen, dass jemand, der auf Kosten der anderen einen Termin nicht absagt, eine Möglichkeit besteht, das auch zu sanktionieren. Ich denke, das ist durchaus im Interesse derjenigen, die auf eine Facharztvisite warten.

Zur Stellungnahme, die Kollegin Atz Tammerle abgegeben hat bzw. zur Frage, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen worden ist, Folgendes. Zum Ersten ist das öffentliche Gesundheitssystem so organisiert, dass ich den Hausarzt habe, dass ich den Kinderarzt habe und wenn dieser nicht ist, ist selbstverständlich der Kinderarzt des Krankenhauses der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für diese Situationen. Es gibt auch zu den Pädiatrien einen direkten Zugang, der nicht über die Erste Hilfe geht, wenn der Kinderarzt vor Ort nicht gegeben ist. Auch die Kinderärzte müssen untereinander, wenn nicht sozusagen der Bezugspunkt das Krankenhaus ist, ausmachen, wer der oder die Dienstleistende ist. Insofern ist die erste Anlaufstelle so abgedeckt. Wenn sie wie in Bozen nicht durch Ärztinnen und Ärzte des Normalbetriebes abgedeckt ist, dann sind es Wachdienstärzte, die die erste Anlaufstelle sind. Wenn diese dann sagen, jetzt ist unbedingt weiterzugehen, dann ist das sowieso selbstverständlich gegeben. Insofern glaube ich schon, dass für diese Situationen eine Antwort gegeben ist. Wir möchten mit dem ein bisschen darauf hinweisen, dass es diese erste Ebene gibt, weil das manchmal durchaus auch vergessen wird.

Das Zweite und das schließt sich, denke ich, irgendwo direkt an die Fragestellung vom Kollegen Knoll an. Es ist so, dass es bei der Triage zuerst eine Eingangstriage gibt und dies machen die Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, aber für diese Einteilung, ob es jetzt aufschiebbar war oder nicht, ist die Ausgangstriage entscheidend. Das macht der Arzt und ist dafür verantwortlich. Sie kennen sich in diesem System sehr gut aus und wissen auch, dass mehr oder weniger überall gerade in der Ersten Hilfe in den Notaufnahmen das Manchester System eingeführt worden ist. Das sieht die weißen und grünen Codices als Erstes vor, die als aufschiebbar gelten, aber entscheidend ist die Ausgangstriage, wobei wir auch noch gesagt haben, dass es auch bei den grünen Codices durchaus sein kann, dass etwas nicht so dramatisch war, aber wenn es zum Beispiel auf Gewaltsituationen zurückzuführen ist, dann hatten wir das ausgenommen. Wir haben inzwischen einen Katalog erarbeitet, den danach die Landesregierung noch verabschieden wird, wo wir auch Ausnahmen von der Einteilung "grün" vornehmen, weil es auf bestimmte Situationen zurückzuführen sein kann. Wenn es das ist, dann würden wir auch das noch zusätzlich ausnehmen, aber für die Einteilung "weiß" und "grün" ist die Ausgangstriage entscheidend. Das nimmt der Arzt, der dafür verantwortlich ist, vor.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 14.

La parola alla consigliera Atz Tammerle, prego.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich beantrage eine getrennte Abstimmung von Absatz 2 im Absatz 3 des neuen Artikels 36-bis des Landesgesetzes Nr. 7/2001.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Urzì, prego.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Considerata la votazione spezzettata, ne approfitterei per richiedere la votazione separata anche del primo punto del comma 2. Non so se è chiaro.

PRESIDENTE: Per me è abbastanza chiaro, chiedo alle verbalizzanti se è chiaro anche per loro. Metto in votazione l'articolo 14 per appello nominale e per parti separate, come richiesto dai consiglieri Atz Tammerle e Urzì.

Metto in votazione tutto l'articolo senza, al comma 2, i commi 1 e 3 del nuovo articolo 36-bis. Apro la votazione:

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

Approvato con 16 voti favorevoli, 1 voto contrario e 11 astensioni.

Presenti 35 consiglieri, votanti 28, non votanti 7 (Artioli, Dello Sbarba, Heiss, Kompatscher, Pöder, Renzler, Widmann).

Hanno votato sì i consiglieri Achammer, Amhof, Bizzo, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Mussner, Noggler, Schiefer, Schuler, Steger, Stirner, Stocker M., Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Wurzer.

Ha votato no il consigliere Urzi.

Si sono astenuti i consiglieri Atz Tammerle, Blaas, Foppa, Knoll, Köllensperger, Mair, Oberhofer, Stocker S., Tinkhauser, Zimmerhofer, Zingerle.

Metto in votazione il comma 2, solo il comma 1 del nuovo articolo 36-bis. Apro la votazione:

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

Approvato con 16 voti favorevoli, 9 voti contrari e 3 astensioni.

Presenti 35 consiglieri, votanti 28, non votanti 7 (Blaas, Kompatscher, Noggler, Pöder, Stirner, Widmann, Zingerle).

Hanno votato sì i consiglieri Achammer, Amhof, Bizzo, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Mussner, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stocker M., Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Urzi, Wurzer.

Hanno votato no i consiglieri Artioli, Atz Tammerle, Dello Sbarba, Heiss, Knoll, Mair, Oberhofer, Stocker S., Zimmerhofer.

Si sono astenuti i consiglieri Foppa, Köllensperger, Tinkhauser.

Metto in votazione il comma 2, solo il comma 3 del nuovo articolo 36-bis. Apro la votazione:

*(Votazione per appello nominale con procedimento elettronico –
Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung)*

Approvato con 17 voti favorevoli, 11 voti contrari e 4 astensioni.

Presenti 35 consiglieri, votanti 32, non votanti 3 (Kompatscher, Pöder, Widmann).

Hanno votato sì i consiglieri Achammer, Amhof, Bizzo, Deeg, Hochgruber Kuenzer, Mussner, Noggler, Renzler, Schiefer, Schuler, Steger, Stirner, Stocker M., Theiner, Tommasini, Tschurtschenthaler, Wurzer.

Hanno votato no i consiglieri Artioli, Atz Tammerle, Blaas, Knoll, Mair, Oberhofer, Stocker S., Tinkhauser, Urzi, Zimmerhofer, Zingerle.

Si sono astenuti i consiglieri Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Köllensperger.

Art. 15

Modifica della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, “Servizi pubblici locali e partecipazioni pubbliche”

1. La lettera d) del comma 4-bis dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, è così sostituita:

“d) di autoproduzione di beni o servizi strumentali all'ente o agli enti pubblici partecipanti o allo svolgimento delle loro funzioni. A queste società, controllate dalle amministrazioni di cui al comma 2, è fatto divieto di costituire nuove società e di acquisire nuove partecipazioni in società, ferme restando specifiche autorizzazioni degli enti soci o le diverse previsioni di legge provinciali adottate nell'esercizio della potestà legislativa in materia di organizzazione amministrativa, ad eccezione delle società aventi come oggetto sociale esclusivo la gestione di partecipazioni societarie di amministrazioni pubbliche;”

2. Nella lettera e) del comma 4-bis dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, la parola: “nonché” è soppressa e dopo le parole: “aree montane,” sono inserite le parole: “nonché la produzione di energia da fonti rinnovabili,”

3. Alla fine del comma 4-ter dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti periodi: “Nel rispetto della disciplina dell'Unione europea, è fatta salva la possibilità per le amministrazioni pubbliche di acquisire o mantenere partecipazioni in società che producono servizi economici di interesse generale a rete di cui all'articolo 3-bis del decreto-legge 13 agosto 2011, n. 138, convertito, con modificazioni, dalla legge 14 settembre 2011, n. 148, anche fuori dall'ambito territoriale della collettività di riferi-

mento, in deroga alle previsioni di cui al comma 4-bis, lettera a), purché l'affidamento dei servizi, in corso e nuovi, sia avvenuto e avvenga tramite procedure ad evidenza pubblica. Per tali partecipazioni trova piena applicazione il comma 5-bis, lettera e).”

4. Nel testo tedesco della lettera a) del comma 4-quater dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “Übertragung der Verwaltungsvollmachten” sono sostituite dalle parole: “Übertragung von Verwaltungsvollmachten” e le parole: “Übertragung der Verwaltungsvollmacht” sono sostituite dalle parole: “Übertragung von Verwaltungsvollmachten”.

5. Nel testo italiano alla fine della lettera e) del comma 5-bis dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, sono aggiunte le seguenti parole: “in sede di prima applicazione, per le società di cui al comma 4-bis, lettera e), si considerano i risultati dei cinque esercizi successivi alla data del 23 settembre 2016;”

6. Nel testo tedesco della lettera e) del comma 5-bis dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “erzielt haben,” sono sostituite dalle parole: “erzielt haben; für die Gesellschaften laut Absatz 4-bis Buchstabe e) werden in Erstanwendung die Ergebnisse der auf den 23. September 2016 folgenden fünf Geschäftsjahre berücksichtigt.”.

7. L'alinnea del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, è così sostituita: “6. Le società a controllo pubblico sono soggette alla seguente disciplina:”

8. La lettera a) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, è così sostituita:

“a) l'organo amministrativo è costituito, di norma, da un amministratore unico, oppure, se deliberato con motivazione dell'assemblea dei soci per assicurare la rappresentanza delle amministrazioni partecipanti ovvero dei gruppi linguistici o per specifiche ragioni di adeguatezza organizzativa, da un consiglio di amministrazione composto da tre a sei membri.”.

9. Nel testo italiano della lettera c) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “prevedere che,” sono soppresse e la parola: “dia” è sostituita dalla parola: “dà”.

10. Nel testo tedesco della lettera c) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “vorzusehen, dass,” sono soppresse, dopo le parole: “der Gemeinderäte und der Landtagsabgeordneten,” è inserita la parola: “berechtigt” e le parole: “der Gesellschaft berechtigt;” alla fine della lettera sono sostituite dalle parole: “der Gesellschaft,”.

11. Nella lettera c-bis) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “Le persone nominate dalla Provincia con incarichi di amministratore in enti pubblici di cui all'articolo 1, commi 725-734, della legge 27 dicembre 2006, n. 296,” sono sostituite dalle parole: “le persone nominate dalle amministrazioni di cui al comma 2, con incarichi di amministratore”.

12. Nel testo italiano della lettera e) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “stabilire che” sono soppresse e la parola: “possa” è sostituita dalla parola: “può”.

13. Nel testo tedesco della lettera e) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “festzulegen, dass” e: “können” sono soppresse e dopo le parole: “beteiligten Gesellschaften” è inserita la parola: “können”.

14. Nel testo italiano della lettera f) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “prevedere che” sono soppresse e la parola: “sia” è sostituita dalle parole: “deve essere”.

15. Nel testo tedesco della lettera f) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, le parole: “zu gewährleisten, dass” sono soppresse, dopo la parola: „Aufsichtsräten“ è inserita la parola: “darf” e la parola: “ist” è sostituita dalla parola: “sein”.

16. La lettera g) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, è così sostituita:

“g) i contratti di lavoro stipulati con gli amministratori delegati/le amministratrici delegate e i direttori/le direttrici generali prevedono un divieto di concorrenza che proibisce attività imprenditoriali nello stesso settore economico e stabilisce che un'eventuale violazione costituisca motivo di licenziamento;”

17. Dopo la lettera g) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, sono aggiunte le seguenti lettere h), i), j) e k):

“h) i componenti degli organi amministrativi e di controllo, oltre ai requisiti stabiliti dallo statuto della società, devono possedere i requisiti di onorabilità, professionalità e autonomia;

i) alla determinazione dei compensi degli organi amministrativi, degli organi di controllo e dei dirigenti, si provvede nel rispetto dei criteri determinati dalla Giunta provinciale, d'intesa con il Consiglio dei Comuni, sulla base di indicatori oggettivi e trasparenti con cui classificare le società e in conformità a criteri che perseguono l'obiettivo del contenimento della spesa. In ogni caso si applica il limite massimo retributivo di 240.000 euro annui, al lordo dei contributi previdenziali e assistenziali e degli oneri fiscali a carico del beneficiario e tenuto conto anche dei compensi corrisposti da altre pubbliche amministrazioni o da altre società a controllo pubblico. In deroga a quanto previsto dal comma 8, detta disciplina sui compensi si applica anche alle società da esso disciplinate;

j) gli amministratori delle società a controllo pubblico non possono essere dipendenti delle amministrazioni pubbliche controllanti o vigilanti, fatta salva l'esigenza di garantire sulle società in house un controllo analogo a quello esercitato sui propri servizi. Qualora siano dipendenti della società controllante, in virtù del principio di onnicomprensività della retribuzione, fatto salvo il diritto alla copertura assicurativa e al rimborso delle spese documentate, nel rispetto del limite di spesa di cui alla lettera i), essi hanno l'obbligo di riversare i relativi compensi alla società di appartenenza. Dall'applicazione della presente lettera non possono derivare aumenti della spesa complessiva per i compensi degli amministratori;

k) le società controllate stabiliscono con propri provvedimenti, criteri e modalità per il reclutamento del personale nel rispetto degli obiettivi specifici, annuali e pluriennali, sul contenimento delle spese di funzionamento, comprese quelle del personale, previsti dalla Giunta provinciale ai sensi dell'articolo 13, comma 6-bis della legge provinciale 23 dicembre 2010, n. 15, nonché ai sensi delle norme provinciali inerenti l'utilizzo delle procedure di mobilità e dei principi di trasparenza, pubblicità e imparzialità, anche di derivazione europea. I provvedimenti delle società e i relativi contratti sono pubblicati sul sito istituzionale della società e delle amministrazioni pubbliche socie. Le società controllate perseguono l'obiettivo del graduale allineamento con i criteri di assunzione del personale e con il trattamento giuridico-economico previsti dalla normativa provinciale. Le società a controllo pubblico effettuano una ricognizione del personale in servizio in relazione agli esiti della revisione straordinaria di cui al comma 5 e redigono in via transitoria un elenco delle eventuali eccedenze di personale. Tale elenco viene pubblicato sul sito istituzionale della società e delle amministrazioni pubbliche socie, allo scopo di agevolare eventuali processi di mobilità a livello provinciale; a tale elenco attingono fino al 30 giugno 2018 le stesse amministrazioni prima di procedere a nuove assunzioni, salvi i casi ove sia indispensabile personale in possesso di specifiche competenze, che non sia incluso negli elenchi.”

Art. 15

Änderung des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12,

„Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“

1. Artikel 1 Absatz 4-bis Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„d) die selbst Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften schaffen bzw. erbringen oder die zur Ausübung ihrer Funktionen dienen. Diesen von den Verwaltungen laut Absatz 2 kontrollierten Gesellschaften ist es verboten, neue Gesellschaften zu gründen und neue Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, unbeschadet der spezifischen Ermächtigungen der teilhabenden Körperschaften oder der verschiedenen in den Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen, welche in der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Verwaltungsorganisation erlassen wurden, und mit Ausnahme der Gesell-

schaften, welche als einzigen Gesellschaftszweck die Gebarung von gesellschaftlichen Beteiligungen der öffentlichen Verwaltungen haben,“

2. In Artikel 1 Absatz 4-bis Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach den Wörtern „alpinem Gelände“ werden die Wörter „sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ eingefügt.

3. Am Ende von Artikel 1 Absatz 4-ter des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden folgende Sätze hinzugefügt: „Unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Union wird den öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit vorbehalten, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben oder beizubehalten, die wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Bereich der Netze laut Artikel 3-bis des Gesetzesdekrets vom 13. August 2011, Nr. 138, mit Gesetz vom 14. September 2011, Nr. 148, abgeändert und zum Gesetz erhoben, erbringen, auch außerhalb des Einzugsgebietes der betroffenen Gemeinschaft, in Abweichung von den Bestimmungen laut Absatz 4-bis Buchstabe a), unter der Bedingung, dass die Vergabe von sich in der Durchführungsphase befindenden und neuen Dienstleistungen durch öffentliche Vergabeverfahren erfolgte und erfolgt. Für diese Beteiligungen findet Absatz 5-bis Buchstabe e) Anwendung.“

4. Im deutschen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 4-quater Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter „Übertragung der Verwaltungsvollmachten“ durch die Wörter „Übertragung von Verwaltungsvollmachten“ und die Wörter „Übertragung der Verwaltungsvollmacht“ durch die Wörter „Übertragung von Verwaltungsvollmachten“ ersetzt.

5. Im italienischen Wortlaut werden am Ende von Artikel 1 Absatz 5-bis Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, folgende Wörter hinzugefügt: „in sede di prima applicazione, per le società di cui al comma 4-bis, lettera e), si considerano i risultati dei cinque esercizi successivi alla data del 23 settembre 2016;“

6. Im deutschen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 5-bis Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter „erzielt haben,“ durch die Wörter „erzielt haben; für die Gesellschaften laut Absatz 4-bis Buchstabe e) werden in Erstanwendung die Ergebnisse der auf den 23. September 2016 folgenden fünf Geschäftsjahre berücksichtigt,“ ersetzt.

7. Der Vorspann von Artikel 1 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „6. Die öffentlich kontrollierten Gesellschaften unterliegen folgender Regelung:“

8. Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„a) das Verwaltungsorgan besteht, in der Regel, aus einem Einzelverwalter, oder, sofern mit Begründung von der Gesellschafterversammlung beschlossen, um eine angemessene Vertretung der beteiligten Verwaltungen oder der Sprachgruppen zu gewährleisten oder aus bestimmten Gründen der organisatorischen Angemessenheit, aus einem Verwaltungsrat, der sich aus drei bis sechs Mitgliedern zusammensetzt,“.

9. Im italienischen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, sind die Wörter „prevedere che,“ gestrichen und das Wort „dia“ ist durch das Wort „dà“ ersetzt.

10. Im deutschen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter „vorzusehen, dass,“ gestrichen, nach den Wörtern „der Gemeinderäte und der Landtagsabgeordneten,“ wird das Wort „berechtigt“ eingefügt und der Wortlaut „der Gesellschaft berechtigt,“ wird am Ende des Buchstabens durch den Wortlaut „der Gesellschaft,“ ersetzt.

11. In Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c-bis) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter „Die Personen, die gemäß Artikel 1 Absätze 725-734 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, vom Land zu Verwaltern in öffentlichen Körperschaften ernannt werden,“ durch die Wörter „die Personen, die von den Verwaltungen laut Absatz 2 zu Verwaltern ernannt werden,“ ersetzt.

12. Im italienischen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, sind die Wörter „stabilire che“ gestrichen und das Wort „possa“ ist durch das Wort „può“ ersetzt.

13. Im deutschen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter „festzulegen, dass“ und „können“ gestrichen und nach den Wörtern „beteiligten Gesellschaften“ wird das Wort „können“ eingefügt.

14. Im italienischen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, sind die Wörter „prevedere che“ gestrichen und das Wort „sia“ ist durch die Wörter „deve essere“ ersetzt.

15. Im deutschen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter „zu gewährleisten, dass“ gestrichen, nach dem Wort „Aufsichtsräten“ wird das Wort „darf“ eingefügt und das Wort „ist“ wird durch das Wort „sein“ ersetzt.

16. Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„g) in den Arbeitsverträgen mit den geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern und den Generaldirektoren/Generaldirektorinnen ist ein Konkurrenzverbot vorzusehen, das eine unternehmerische Tätigkeit im selben Wirtschaftsbereich verbietet und eine Zuwiderhandlung als Kündigungsgrund vorsieht,“

17. Nach Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, werden folgende Buchstaben h), i), j) und k) hinzugefügt:

"h) die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane müssen, zusätzlich zu den von der Satzung der Gesellschaft festgelegten Voraussetzungen, auch die Anforderungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit besitzen,

i) die Vergütungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Führungskräfte werden festgelegt unter Beachtung der von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden definierten Richtlinien, auf der Grundlage objektiver und transparenter Indikatoren, anhand derer die Gesellschaften eingestuft werden und in Übereinstimmung mit Richtlinien, die die Eindämmung der Ausgaben zum Ziel haben. In jedem Fall wird die maximale Gehaltsgrenze von jährlichen 240.000 Euro vor Abzug der Renten- und Fürsorgeabgaben und der Steuern zu Lasten des Begünstigten angewendet, auch unter Berücksichtigung der von anderen öffentlichen Verwaltungen oder von anderen öffentlich kontrollierten Gesellschaften bezahlten Vergütungen. In Abweichung von den Bestimmungen laut Absatz 8, wird diese Regelung der Vergütungen auch auf die in diesem Absatz geregelten Gesellschaften angewendet,

j) die Verwalter der öffentlich kontrollierten Gesellschaften dürfen keine Bediensteten der kontrollierenden oder aufsichtsberechtigten öffentlichen Verwaltungen sein, unbeschadet der Notwendigkeit, eine Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen in den In-House-Gesellschaften zu gewährleisten. Handelt es sich um Bedienstete der kontrollierenden Gesellschaft, sind diese aufgrund des Grundsatzes der allumfassenden Entlohnung verpflichtet, die entsprechenden Vergütungen der angehörnden Gesellschaft rückzuüberweisen, unbeschadet des Rechts auf Versicherungsschutz und Rückerstattung der dokumentierten Ausgaben, im Rahmen der Ausgabengrenze laut Buchstabe i). Die Anwendung dieses Buchstabens darf keine Erhöhung der Gesamtausgaben für die Vergütungen der Verwalter mit sich bringen,

k) die kontrollierten Gesellschaften legen mit eigener Maßnahme die Richtlinien und die Modalitäten für die Rekrutierung des Personals fest und zwar unter Beachtung der spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele in Bezug auf die Eindämmung der Betriebskosten, einschließlich jener des Personals, die von der Landesregierung im Sinne von Artikel 13 Absatz 6-bis des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, vorgesehen sind, sowie im Sinne der Landesbestimmungen über die Anwendung der Mobilitätsverfahren und der Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit und Unparteilichkeit, die auch aus dem Unionsrecht abgeleitet werden können. Die Maßnahmen der Gesellschaften und die entsprechenden Verträge werden auf der institutionellen Website der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltungen, die Gesellschafter sind, veröffentlicht. Die kontrollierten Gesellschaften verfolgen das Ziel einer stufenartigen An-

passung an die Kriterien für die Aufnahme des Personals und an die rechtlich-wirtschaftliche Behandlung, welche von den Landesbestimmungen vorgesehen sind. Die öffentlich kontrollierten Gesellschaften nehmen eine Bestandsaufnahme des im Dienst stehenden Personals mit Bezug auf die Ergebnisse der außerordentlichen Revision laut Absatz 5 vor und erstellen übergangsweise eine Liste der eventuellen Überschüsse an Personal. Diese Liste wird auf der institutionellen Website der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltungen, die Gesellschafter sind, veröffentlicht, um etwaige Mobilitätsverfahren auf Landesebene zu vereinfachen; auf diese Liste greifen die Verwaltungen bis zum 30. Juni 2018 zurück, bevor sie neue Aufnahmen vornehmen, unbeschadet der Fälle, in denen Personal mit spezifischen Kompetenzen erforderlich ist, das in den Listen nicht aufscheint."

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 15, comma 3: Dopo la parola "società" sono inserite le seguenti parole: "sulle quali le stesse amministrazioni pubbliche abbiano un controllo analogo a quello esercitato sui propri servizi e".

Artikel 15 Absatz 3: Nach den Wörtern "zu erwerben oder beizubehalten," werden folgende Wörter eingefügt: "auf welche diese öffentlichen Verwaltungen dieselbe Kontrolle wie auf die eigenen Dienste ausüben und".

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Heiss, Dello Sbarba e Foppa: Articolo 15, comma 8: La nuova lettera a) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche, è così sostituita:

"a) l'organo amministrativo è costituito solo in casi eccezionali e motivati da un amministratore unico, mentre di norma, con deliberazione motivata dell'assemblea dei soci per assicurare la rappresentanza delle amministrazioni partecipanti ovvero dei gruppi linguistici o per ragioni di trasparenza, controllo democratico e adeguatezza organizzativa, da un consiglio di amministrazione composto da tre a sei membri."

Artikel 15 Absatz 8: Der neue Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"a) das Verwaltungsorgan besteht nur in begründeten Ausnahmefällen aus einem Einzelverwalter, sondern und mit Begründung von der Gesellschaftsversammlung beschlossen, um eine angemessene Vertretung der beteiligten Verwaltungen oder der Sprachgruppen zu gewährleisten oder aus Gründen der Transparenz, demokratischen Kontrolle und organisatorischen Angemessenheit, aus einem Verwaltungsrat, der sich aus drei bis sechs Mitgliedern zusammensetzt."

La parola al consigliere Heiss, prego.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dieser Artikel ist schon von erheblicher Bedeutung. Wir haben auch im Minderheitenbericht hierzu einiges angemerkt, und zwar in Hinblick auf die Frage der Beteiligungen an Gesellschaften hin zu einem neuen Kurs der Ausrichtung zugunsten größerer Liberalisierung, zugunsten neuer Beteiligung des Landes auch angedacht im Bereich der Energie, im Bereich der Netze und auch in einer Rezeption des Mada-Gesetzes, das bestimmte Voraussetzungen vorsieht. Das Landesgesetz passt gewissermaßen die Situation an. Wir haben von einer weitestgehenden Restriktion des Jahres 2007 durch das Gesetz über öffentliche Dienstleistungen doch eine neue Art von Liberalisierung.

Wir haben diesbezüglich nur einen Änderungsantrag eingebracht, der den Absatz 6 oder 8 betrifft, wo unter Buchstaben a) festgehalten ist, dass das Verwaltungsorgan, in der Regel, aus einem Einzelverwalter besteht oder, sofern mit Begründung von der Gesellschafterversammlung beschlossen, um eine angemessene Vertretung der beteiligten Verwaltungen oder der Sprachgruppen zu gewährleisten oder aus bestimmten Gründen der organisatorischen Angemessenheit, aus einem Verwaltungsrat, der sich aus drei bis sechs Mitgliedern zusammensetzt, also ein relativ monokratisches Organ, das hier eingeführt wird, auch im Sinne der staatlichen Vorgaben. Dass bei Gesellschaften in der Regel nur mehr ein Einzelverwalter vorkommen soll, erscheint uns schon sehr problematisch. Wir würden das eher als Ausnahme einführen. Deswegen unser Änderungsantrag, in dem wir vorschlagen, dass nur in begründeten Ausnahmefällen das Verwaltungsorgan aus einem Einzelverwalter besteht, aber in der Regel aus drei bis sechs, auch unter Berücksichtigung der Sprachgruppenfragen und anderer Kriterien. Eine Aufweichung dieses monokratischen Prinzips, das eigentlich eine Kontrolle stark unterbindet. Ich glaube, ein Einzelverwalter hat ein erhebliches Ausmaß an Handlungsfreiheit und durch diese Ausweitung, die wir vorschlagen, würden halbwegs normale Verhältnisse einkehren. Das ist in diesem Zusammenhang der Grund unseres Änderungsantrages.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Zum Artikel 15 betreffend die öffentlichen Beteiligungen. Im Ausschuss war es recht interessant zu erfahren, dass Alperia hier nicht betroffen ist, aus dem einfachen Grund, dass Alperia als börsennotiertes Unternehmen gilt, und zwar durch die Tatsache, dass ihre Green Bonds als Obligationen an der Börse in Dublin notiert sind. Das ist im Sinne des Gesetzes bereits börsennotiert. Das ist in diesem Sinne geschickt gemacht und somit geht der Kelch des Madia-Gesetzes an der Alperia vorüber.

Der erste Absatz untersagt, dass Landesgesellschaften eigene Gesellschaften gründen. Das kann man im Grunde genommen teilen. Anschließend gibt es zwei Ausnahmen für erneuerbare Energie und für das Breitbandnetz, also für die Netze generell, nämlich diese "servizi di impatto economico" im Sinne der EU-Regelung.

Zu Absatz 3 habe ich einen kleinen Änderungsantrag eingebracht, der einen kleinen Zusatz einfügt, und zwar soll den öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit vorbehalten sein, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben oder beizubehalten, auf welche diese öffentlichen Verwaltungen dieselbe Kontrolle wie auf die eigenen Dienste ausüben und die wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Bereich der Netze laut Artikel 3-bis des Gesetzesdekrets vom 13. August 2011, Nr. 138, mit Gesetz vom 14. September 2011, Nr. 148, abgeändert und zum Gesetz erhoben, erbringen, auch außerhalb des Einzugsgebietes der betroffenen Gemeinschaft, in Abweichung von den Bestimmungen laut Absatz 4-bis Buchstabe a), unter der Bedingung, dass die Vergabe von sich in der Durchführungsphase befindenden und neuen Dienstleistungen durch öffentliche Vergabeverfahren erfolgte und erfolgt. Was heißt das? Es ist im Interesse des Landes, dass wir über dieses strategische und teure Asset des Ultrabreitbandnetzes nicht die Kontrolle verlieren. Ich denke, dass dieser kleine Zusatz, diese kleine Garantie, die hier eingefordert ist, im Interesse des Landes ist und durchaus von der Landesregierung unterstützt werden könnte.

Dann habe ich noch eine Verständnisfrage, eine Frage zur Information. Das hatten wir auch im Ausschuss ganz kurz behandelt, aber nicht bis zu Ende durchgedacht. Das betrifft Absatz 11. Das alte Landesgesetz Nr. 12 von 2007, in dem es um die Landesgesellschaften und um die Beteiligungen geht, macht eine kleine Änderung, weil selbst das Madia-Gesetz einige Änderungen macht, und zwar streicht man hier den Verweis auf ein paar Absätze, die mittlerweile schon längst mit dem Gesetz Nr. 296 von 2006 abgeschafft worden sind. Damit kommt nun ein neuer Satz heraus. Ich lese ihn jetzt auf Italienisch vor: "*c-bis) le persone nominate dalle amministrazioni con incarichi di amministratore non percepiscono per tali incarichi alcun compenso se sono già titolari di un vitalizio derivante dall'appartenenza a un Consiglio provinciale o regionale, nazionale o europeo.*" Nun hatten wir im Ausschuss geklärt, dass das Madia-Gesetz und auch dieser Artikel sich explizit auf die Handelskammern anwenden. Damit stellt sich eine Frage - das ist jetzt weder eine Behauptung noch eine Vermutung - zum Verständnis. Wir haben den Handelskammerpräsidenten, der sehr wohl eine Leibrente bezieht. Wenn man jetzt diesen Artikel so interpretiert, wie es hier steht, dann könnte es sein, dass der Handelskammerpräsident laut dieser Norm kein Anrecht mehr hat, bezahlt zu werden. Ich lasse es dahingestellt, ob es richtig oder falsch ist. Aber das könnte sich aus diesem Artikel ergeben und damit hätte dieser Artikel eine ziemliche Brisanz, die uns im ersten Moment gar nicht aufgefallen ist.

ABGEORDNETER: (*unterbricht*)

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Nein, das ist kein Problem für mich, ich möchte es einfach nur wissen. Es wäre interessant zu erfahren, ob man das hier herauslesen kann oder nicht. Ich gebe auch keine Wertung dazu ab. Es wäre nur interessant zu wissen, ob das so ist oder nicht.

Ich ersuche um Unterstützung meines Änderungsantrages zu Absatz 3. Ich glaube, dass es wichtig ist, dass wir die strategische Kontrolle des Landes über das Glasfasernetz beibehalten, ganz egal, wo das landet, ob Sie es der Alperia oder wem auch immer geben wollen. Eine Kontrolle darüber muss erhalten bleiben. Deshalb kann, glaube ich, dieser Zusatz akzeptabel sein.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zum Änderungsantrag. Die strategische Kontrolle würden wir ohnedies erhalten, unabhängig davon, ob das vom Land direkt - diese Geschichte ist inzwischen überholt - mit einer eigenen Gesellschaft, ob inhouse oder nicht ausgeführt wird oder mit einer noch irgendwie zusammenschließenden Gesellschaft stattfindet. Die Kontrolle werden wir uns auf jeden Fall behalten,

und zwar durch die jeweiligen Statuten. Wir würden das aber nicht in einem Gesetz entsprechend festlegen, um uns nicht irgendwo vorher die Hände zu binden, in welcher Form das erfolgt. Aber das Interesse ist ganz klar. Ich teile die Auffassung, dass es notwendig ist. Das brauchen wir nicht ins Gesetz zu schreiben, sondern wir machen das durch die Regelung, die wir statutarisch festlegen. Wir haben zumindest die Mehrheit wenn nicht Alleineigentümerschaft der Aktien in dieser Gesellschaft. Das regelt man im Statut. Ich muss mir nicht im Gesetz von vornherein schon die Hände dafür legen, in welcher Form das zu erfolgen hat.

Zum zweiten Hinweis. Ich kann Ihnen diese Frage nicht beantworten, das muss ich ganz offen sagen. Wir haben das auch nicht in Hinblick auf irgendeine Position gemacht, sondern es ist eine allgemeine Regelung. Ich weiß offen gesagt nicht, ob das in diesem spezifischen Fall so zu interpretieren ist oder nicht. Das war auch nicht unser Problem, sondern wir haben diese Regelung aufgrund der allgemeinen Regelung auf staatlicher Ebene so vorgesehen. Ob das in diesem konkreten Fall so zur Anwendung kommt oder nicht, das war – das muss ich ehrlich sagen - auch nicht Thema bei der Besprechung.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti. Apro la votazione:

emendamento n. 1: respinto con 12 voti favorevoli, 17 voti contrari e 3 astensioni;

emendamento n. 2: respinto con 11 voti favorevoli, 18 voti contrari e 3 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 15? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 14 astensioni.

Art. 16

Modifiche della legge provinciale 19 luglio 2011, n. 8, "Sportello unico per le attività produttive"

1. Il titolo della legge provinciale 19 luglio 2011, n. 8, è così sostituito: *"Sportello unico per le attività produttive e per l'edilizia"*.

2. La rubrica dell'articolo 1 della legge provinciale 19 luglio 2011, n. 8, è così sostituito: *"Sportello unico per le attività produttive e per l'edilizia"*.

3. Nel testo italiano del comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 19 luglio 2011, n. 8, dopo le parole: *"n. 133,"* sono inserite le parole: *"e di quelle in materia di segnalazione certificata di inizio attività, silenzio assenso, autorizzazione espressa e comunicazione preventiva, nonché di Sportello unico per l'edilizia,"* e dopo le parole: *"nel rispetto"* sono inserite le parole: *"della disciplina provinciale nelle materie di competenza,"*.

4. Nel testo tedesco del comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 19 luglio 2011, n. 8, dopo le parole: *"zum Gesetz erhoben,"* sono inserite le parole: *"und der Bestimmungen in den Bereichen zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns, stillschweigende Zustimmung, ausdrückliche Genehmigung und vorherige Mitteilung sowie im Bereich Einheitsschalter für das Bauwesen"* e dopo la parola: *"wobei"* sono inserite le parole: *"die Bestimmungen auf den Sachgebieten von Landeszuständigkeit und"*.

5. Dopo il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 19 luglio 2011, n. 8, è aggiunto il seguente comma:

"2. Per le finalità di cui al comma 1, la Giunta provinciale può individuare ulteriori modalità attuative, d'intesa con il Consiglio dei Comuni nelle materie di interesse degli enti locali."

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 19. Juli 2011, Nr. 8, „Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten“

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 19. Juli 2011, Nr. 8, erhält folgende Fassung: *„Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten und für das Bauwesen“*.

2. Die Überschrift von Artikel 1 des Landesgesetzes vom 19. Juli 2011, Nr. 8, erhält folgende Fassung: *„Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten und für das Bauwesen“*.

3. Im italienischen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Juli 2011, Nr. 8, werden nach den Wörtern *„n. 133,“* die Wörter *„e di quelle in materia di segnalazione certificata di inizio attività, silenzio assenso, autorizzazione espressa e comunicazione preventiva, nonché di Sportello unico per l'edilizia,“* und nach den Wörtern *„nel rispetto“* die Wörter *„della disciplina provinciale nelle materie di competenza,“* eingefügt.

4. Im deutschen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Juli 2011, Nr. 8, werden nach den Wörtern „zum Gesetz erhoben,“ die Wörter „und der Bestimmungen in den Bereichen zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns, stillschweigende Zustimmung, ausdrückliche Genehmigung und vorherige Mitteilung sowie im Bereich Einheitsschalter für das Bauwesen“ und nach dem Wort „wobei“ die Wörter „die Bestimmungen auf den Sachgebieten von Landeszuständigkeit und“ eingefügt.

5. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Juli 2011, Nr. 8, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„2. Für die Zwecke laut Absatz 1 kann die Landesregierung weitere Umsetzungsmodalitäten festlegen, im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden bei Aspekten, welche die örtlichen Körperschaften betreffen.“

Chi chiede la parola sull'articolo 16? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 1 voto contrario e 14 astensioni.

Art. 17

Modifica della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, "Provvedimenti di attuazione del decreto del Presidente della Repubblica 26 marzo 1977, n. 235, in materia di produzione e distribuzione di energia elettrica"

1. La rubrica dell'articolo 2 della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, è così sostituita: "Riforma gestionale del settore dell'energia elettrica in Alto Adige".

2. Il comma 1-ter dell'articolo 2 della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito:

"1-ter. A completamento della riforma di cui al comma 1-bis ed entro il 31.12.2018 le azioni o le quote – anche indirettamente detenute dalla Provincia autonoma di Bolzano – di società che sono titolari esclusivamente di piccoli o medi impianti per la produzione di energia idroelettrica sono cedute ad altri soci, che sono enti locali diversi da quelli di cui al comma 1-bis, oppure società interamente partecipate da enti locali. La cessione avviene al prezzo delle spese complessive di investimento (conferimenti, pagamenti in conto capitale e finanziamenti soci) comprensivi della rivalutazione ASTAT. Gli enti locali soci di cui al comma 1-bis, aderiscono alle predette iniziative, convenendo con la Provincia autonoma di Bolzano l'indennizzo nei limiti della propria quota di partecipazione."

Art. 17

Änderung des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, „Maßnahmen zur Durchführung des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, über die Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie“

1. Die Überschrift von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Neues Management im Stromsektor in Südtirol“.

2. Artikel 2 Absatz 1-ter des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1-ter. Zur Ergänzung der Reform laut Absatz 1-bis und bis zum 31.12.2018 werden Aktien von Gesellschaften oder Anteile an Gesellschaften, die Inhaber ausschließlich kleiner oder mittlerer Anlagen zur Erzeugung hydroelektrischer Energie sind – an denen auch indirekt das Land beteiligt ist – an andere Gesellschafter abgetreten, die andere örtliche Körperschaften als die im Absatz 1-bis genannten oder Gesellschaften sind, die ganz in der Hand örtlicher Körperschaften sind. Die Abtretung erfolgt zum Preis der Gesamtinvestitionskosten (Kapitalanlagen, Kapitalzahlungen und Gesellschafterfinanzierungen) zuzüglich ASTAT-Aufwertung. Die Gesellschafter, die örtliche Körperschaften laut Absatz 1-bis sind, beteiligen sich an den obgenannten Vorhaben und vereinbaren mit dem Land die Entschädigung im Rahmen des eigenen Beteiligungsanteils.“

Chi chiede la parola sull'articolo 17? Consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Questo articolo riguarda le piccole e medie centrali con partecipazione mista Alperia-Comuni, la cui partecipazione di Alperia viene ceduta ai Comuni. Io vorrei chiedere una cosa all'ass. Theiner: qui si cedono queste centrali a prezzo conveniente ai Comuni, nel senso che si cedono a prezzo di investimento, a prezzo di costo, e sono piccole e medie centrali di Alperia e Alperia è presente in queste società miste a un certo prezzo, in questo momento c'è una trattativa invece con il Consorzio dei Comuni sul 10% del pacchetto azionario di Alperia in mano alla Provincia e lì, invece, c'è un altro prezzo. Lì per quel 10% che dovrebbe andare a Selfin si è partiti dal valore di cambio del momento della fusione Sel-Ae anche per non fare un'ingiustizia verso i Comuni di Merano e Bolzano, che hanno acquisito la loro quota di Alperia a quel prezzo. Allora come sta in piedi questa differenza di prezzo? Da una parte le piccole e medie centrali vengono cedute ai Comuni a copertura di investimento, con un pagamento che copre l'investimento, quindi non a prezzo di mercato, e dall'altra invece il 10% di Alperia spesso agli stessi Comuni – perché poi sono piccoli e medi Comuni della Provincia, 114, che sono interessati al 10% verso Selfin – invece ci si avvicina di più al prezzo di mercato, certamente il prezzo di mercato è più alto. Ha senso ed è legittimo dal punto di vista del diritto societario che la cessione di beni che sono partecipazioni comunque in mano ad Alperia avvenga a due prezzi diversi?

THEINER (Landesrat für Umwelt und Energie - SVP): Herr Kollege Dello Sbarba, wie Sie richtig festgestellt haben, sind dies zwei völlig unterschiedliche Aspekte. Auf der einen Seite sind es die Kraftwerke, wo wir schon vor Jahren mittels Gesetz die Voraussetzungen geschaffen haben und wo Alperia bestimmte Prozentsätze hält und den Rest die Gemeinde. Auf der anderen Seite ist es das Aktienpaket von 10 Prozent, das das Land Südtirol den Gemeinden übertragen will. Wir haben von vornherein immer gesagt, wir möchten, dass die Mehrheit an dieser Gesellschaft in den Händen der Gemeinden liegt. Wie dies der Landeshauptmann in der Replik zur Generaldebatte auch ausgeführt hat, handelt es sich hier nicht mehr um eine reine Landesgesellschaft, sondern um eine Gesellschaft der Gemeinden und des Landes. Wir haben unterschiedliche Aspekte und eben auch unterschiedliche rechtliche Regelungen dafür. Sie können sicher sein, dass es auch vom Rechtlichen her genau geprüft wurde. Ihre Frage ging in die Richtung, ob es rechtlich abgedeckt ist. Wir haben das rechtlich überprüft, auch Alperia hat es rechtlich überprüft und wir sind diesbezüglich auf sicherem Weg unterwegs.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 17. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 6 astensioni.

Art. 18

*Modifica della legge provinciale 4 maggio 1988, n. 15,
“Disciplina dell'orientamento scolastico e professionale”*

1. La lettera i) del comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 4 maggio 1988, n. 15, è così sostituita:

“i) corsi di aggiornamento e altre iniziative formative sulle tematiche orientative; il finanziamento di queste attività può anche essere destinato a coprire il vitto dei partecipanti;”

Art. 18

*Änderung des Landesgesetzes vom 4. Mai 1988, Nr. 15,
„Regelung der Ausbildungs- und Berufsberatung“*

1. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i) des Landesgesetzes vom 4. Mai 1988, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

„i) Fortbildungsveranstaltungen und andere Bildungsinitiativen zu fachspezifischen Themen der Ausbildungs- und Berufsberatung; die Finanzierung dieser Tätigkeiten kann auch zur Deckung der Ausgaben für die Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen;“

Chi chiede la parola sull'articolo 18? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 8 astensioni.

Art. 19

Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) l'articolo 33 della legge provinciale 18 ottobre 2016, n. 21;
- b) il comma 1-ter dell'articolo 4 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche;
- c) il comma 2 dell'articolo 18 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche;
- d) il comma 2 dell'articolo 49 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6;
- e) le lettere b) e d) del comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 novembre 2007, n. 12, e successive modifiche;
- f) l'articolo 10 della legge provinciale 22 dicembre 2016, n. 27.

Art. 19

Aufhebungen

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 33 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2016, Nr. 21,
- b) Artikel 4 Absatz 1-ter des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung,
- c) Artikel 18 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung,
- d) Artikel 49 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6,
- e) Artikel 1 Absatz 6 Buchstaben b) und d) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, in geltender Fassung,
- f) Artikel 10 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2016, Nr. 27.

Chi chiede la parola sull'articolo 19? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 14 voti favorevoli e 11 astensioni

Art. 20

Disposizione finanziaria

1. Fatto salvo quanto previsto agli articoli 1, 2, 4, e 13 la presente legge non comporta nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale.

Art. 20

Finanzbestimmung

1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Artikeln 1, 2, 4 und 13 bringt dieses Gesetz keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.

Chi chiede la parola sull'articolo 20? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 5 voti contrari e 6 astensioni.

Art. 21

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il 1° gennaio 2018.

Art. 21

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Chi chiede la parola sull'articolo 21? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 7 voti contrari e 6 astensioni.

Passiamo alle dichiarazioni di voto. Consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Dieses Begleitgesetz beinhaltet einige Punkte, die so in keinster Weise meine Zustimmung erhalten können, gerade was diese Raumordnungsbestimmung angeht, die zwar etwas geändert wurde. Ich muss ganz klar sagen, dass dieses Gesetz, bevor wir wirklich in eine Diskussionsphase über die neue Raumordnung treten, plötzlich die Raumordnung grundlegend ändert -

das darf man nicht vergessen - und plötzlich Detailhandel ermöglicht oder ermöglicht hätte im Gewerbegebiet.

Dann gibt es eine Bestimmung, die unsere urbanistischen Rechtsvorschriften ganz einfach kippt, aus welchen Gründen auch immer. Wir wissen aus welchen Gründen dies geschieht. Weil wir Gebäude adaptieren müssen für die Flüchtlinge, aber irrelevant warum und wieso. Es geht ganz einfach darum, dass wir hier ein Gesetz beschließen sollen, mit dem ganz klar urbanistische Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden und Bürgermeister draußen plötzlich nach Belieben, wenn es diese Begründung der Flüchtlinge gibt, die Rechtsvorschriften für die urbanistischen Bestimmungen, baulichen Bestimmungen für bestimmte Bauten, Privatbauten außer Kraft setzen und daraus dann private Vorteile ziehen können. Ich bin überzeugt, dass das benutzt wird. Wenn wir dann irgendwann, und zwar in ein, zwei, drei oder vier Jahren drauf kommen, dass es genutzt wurde, um Privaten selbst Vorteile in baulicher Natur zu verschaffen, die sie sonst nicht gehabt hätten, dann werden wir sehen, wie falsch diese Bestimmung ist.

Auch hinsichtlich der Frage, die wir gerade vorhin diskutiert haben, was die Bezahlung von nicht abgesagten Vormerkungen anbelangt, bin ich mit dieser Regelung nicht zufrieden, denn wir lassen offen, dass Vormerkungen von Amts wegen, die nicht abgesagt werden ... Die Frau Landesrätin hat unter anderem auch Präventionsmaßnahmen angesprochen. Wenn zum Beispiel eine Frau nicht danach fragt, ob sie eine Präventionsmaßnahme hinsichtlich Mammographie usw. bekommt, die Vormerkung erhält und sie diese danach nicht absagt, aus welchen Gründen auch immer, das ist irrelevant, dann riskiert sie mit dieser gesetzlichen Bestimmung, die nicht präzisiert wurde – ich hatte einen Vorschlag gemacht -, eine Strafe zu erhalten. Ich bin auch nicht damit einverstanden, dass die Reduzierung nicht angewendet wird und auch nicht damit, dass wir nachträglich, sechs Monate nachdem wir das Gesetz beschlossen haben, eine rückwirkende Auszahlung für die Basisärzte beschließen, nur weil sie damals "vergessen wurde". Warum? Das ist ein Privileg, das es für keine oder kaum mehr Kategorien gibt. Warum soll es das jetzt für die Ärzte geben, bei allem Respekt, aber warum soll dieses Privileg der rückwirkenden Auszahlung gelten? Deshalb muss ich aus diesen Gründen gegen dieses Begleitgesetz stimmen.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dieses Begleitgesetz ist im Gesetzgebungsausschuss relativ harmlos gestartet, ist eine Art von wirklich ergänzendem Kleinomnibus zum Haushalts- und Finanzgesetz, zu den Bestimmungen zum Stabilitätsgesetz gewesen und hat insofern eine überschaubare Wirkung gehabt. Es hat dann im Gesetzgebungsausschuss sehr starke, sagen wir mal so, Anreicherungen gegeben, die dann durch zusätzliche Änderungsanträge im Plenum noch verstärkt wurden. Es bezieht sich vor allem auf den Artikel 7-bis, der das Landesraumordnungsgesetz im Bereich Handel in Gewerbegebieten um einen umfangreichen Passus erweitert. Jetzt kurz vor der eigentlichen Behandlung des Raumordnungsgesetzes ist das doch eine Art von "contropiede", der zu diesem Zeitpunkt wirklich problematisch ist. Natürlich verstehen wir zum einen die Handlungsnotwendigkeiten von staatlicher Seite her. Wir verstehen auch, dass vielleicht nach Regierungswechsel die Handelsliberalisierung wiederum kommen könnte, aber wir sehen hier in dieser Form eine Art von wirklich umfassender Reform, die wir so nicht billigen können. Es ist einerseits eine Form der Liberalisierung, der zugleich ein massives Korsett angelegt wird. Es ist sozusagen eine Art von vorläufiger Freiheit, die in diesem Artikel 7-bis hineingegeben wird.

Zu den Änderungen zum Vergabegesetz haben wir bereits bemerkt, dass es hier um einen Anlassfall auch geht. Es geht zum einen um eine Maßnahme, die es im spezifischen Fall des Brixner Hofburggartens ermöglicht, freie Hand zu haben. Das ist sicher auch auf weitere Vorgänge in diese Richtung erstreckbar, aber wir halten das schon für einen akuten Anlassfall. Das kann man so nicht gutheißen, so sehr wir auch andere Bestimmungen in dieser Änderung zum Vergabegesetz durchaus akzeptieren können.

In Hinblick auf Artikel 8 sagen wir ausdrücklich, dass dieser aus unserer Sicht in Ordnung geht. Er ist eine Möglichkeit für die Landesregierung, und zwar in Abstimmung mit den Bürgermeistern und den betroffenen Gemeinden, dringend benötigten Wohnraum für Asylwerber, für Asylwerbende, für eine überschaubare Zahl von Asylwerbern, für eine überschaubare Zahl von Fällen zu schaffen. Hier entsteht kein neuer Bauboom zugunsten von Flüchtlingen, zu Lasten der einheimischen Bevölkerung. Ich lade jeden ein, Kollege Urzì, einmal die jetzigen aktuellen Unterkünfte in Bozen zu besichtigen zu Teil, sodass sehr deutlich werden wird, dass es hier einer menschenwürdigen Regelung bedarf. Damit ist dem, glaube ich, Rechnung getragen, vor allem mit einem entsprechenden Rückbau, Kollege Steger, den wir nachdrücklich sehr anregen.

Wir teilen auch zum Teil die Ansicht vom Kollegen Pöder, dass unter Umständen versucht werden könnte, das Ganze zum Vorteil zu nutzen. Es tut auch hier menschen oder südtirolerlen, aber es ist so,

dass diese Bestimmung grundsätzlich bitter notwendig ist und auch in Ordnung geht. Sie wäre nicht notwendig, wenn nicht einzelne Gemeinden sich nachdrücklich sperren würden, gerade jene Gemeinden, die sonst keine Schwierigkeiten haben, das Land nicht mit Tausenden, sondern Millionen von Gästen zu überfluten und eine solche Abwehr gegenüber diesen geringen Flüchtlingszahlen an den Tag legen würden, eine Abwehr, die sich gegen die Stadt Bozen vor allem richtet, die sonst wahrlich genug zu tragen hat in punkto Verkehr, in punkto anderer Zusammenhänge. Ich glaube schon, dass dieser Artikel 8, wenn man die nötigen Vorsichtsmaßnahmen vorwalten lässt, durchaus eine wichtige Handhabe bietet.

Die übrigen Passagen halten wir für eher überschaubar, auch jene zum Abbau der Wartezeiten. Es ist eine Regelung, die sich vielleicht wieder im Dickicht der Bürokratie verfangen wird, aber sie soll durchgehen und auch die rückwirkende Vergütung für Ärzte können wir, Kollege Pöder, doch mittragen. Das halten wir schon für zielführend in der aktuellen Situation.

Insgesamt halten wir dieses Gesetz für zwiespältig, für durchwachsen und werden in diesem Zusammenhang dagegen stimmen, und zwar mit einer grundsätzlich in mancher Hinsicht wohlwollenden Ausrichtung, aber insgesamt müssen wir sagen, dass wir, so wie das Gesetz prozedural mit bestimmten Normen gestaltet wurde, nicht dafür stimmen können, sondern dagegen.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Es ist interessant, wie unterschiedlich die Bewertungen auch von Seiten der Opposition sind, was die Anlassgesetzgebung betrifft. Wir haben gestern gehört, was unser Kollege Blaas aus Brixen gesagt hat, was er vom Hofburggarten hält. Da seid Ihr dagegen. Wir können damit im Grunde genommen recht gut leben.

Aber was für mich die eigentliche Anlassgesetzgebung in diesem Gesetz ist, ist der Artikel 8. Ich sehe es nicht so wie Du, Kollege Heiss, wenn gesagt wird, dass die Gemeinden in diesem Sinne nicht willig sind. Es gibt sehr wenige Gemeinden im ganzen Land, ich glaube 4 oder 5, die gesagt haben, dass sie diese Flüchtlinge nicht aufnehmen. Ich darf nochmals das, was ich gestern gesagt habe, wiederholen. Die Gemeinden in der großen Vielzahl haben demokratisch beschlossen, diese Menschen aufzunehmen. Ich als Bürger gehe von vornherein davon aus, dass, wenn die Gemeinde sagt, dass sie diese Leute, Asylwerber aufnimmt, auch die Beherbergungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dass man jetzt hergeht und sagt "unabhängig von der urbanistischen Zweckbestimmung der betreffenden Zone und abweichend von geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Raumordnung und mit rückwirkender Wirksamkeit" wird hier ein Gesetz gemacht, da kommen wir Freiheitliche nicht drüber. Aber brechen wir es nicht auf die Frage nur der Flüchtlinge herunter, also das ist die politische Frage, die von den Gemeinden beantwortet worden ist. Aus meinem Rechtsverständnis heraus kann man so einem Gesetz, das so einen Artikel beinhaltet, absolut nicht zustimmen.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir werden diesem Begleitgesetz auch nicht zustimmen, insbesondere was den Artikel 8 anbelangt. Ich stelle von der Landesregierung fest, dass sie hier wirklich unbekümmert um nicht zu sagen fahrlässig vorgeht, was die Migrationskrise anbelangt. Wir haben gestern in Brüssel gehört, dass der EU-Ratspräsident Tusk gesagt hat, dass eine verpflichtende Quote für Flüchtlinge in Frage gestellt sei. Dann fragt man sich das schon, wenn der Landeshauptmann hier seit Monaten hausieren geht. Es braucht eine Europalösung, was die Migrationskrise anbelangt und genau der EU-Ratspräsident sagt das Gegenteil. Hier müsste man sich schon fragen, wohin die Reise gehen soll. Sie fördern mit Ihrer Migrationspolitik Radikalismen und radikale Positionen und dafür sind Sie und die Landesregierung verantwortlich.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Dichiarazione di voto sul disegno di legge. Un voto contrario. Abbiamo sollevato alcune criticità tra le diverse che erano emerse. La prima è quella relativa alla politica che è stata indicata rispetto all'accoglienza dei richiedenti asilo; si può intuire che l'accoglienza dei richiedenti asilo può diventare un business anche in Alto Adige come lo è diventato altrove e l'articolo 8 di questo disegno di legge conferma questo tipo di impressione e preoccupazione. Mi preme rilevare, considerato che ieri non era stato possibile ovviamente intervenire in sede di replica, che nell'articolo 8 non è contenuto in alcun modo alcun rimando regolamenti di esecuzione per quanto riguarda anche la possibilità di migliore chiarezza rispetto alle procedure da seguire per la definizione di quella procedura sottoscritta poi formalmente dal presidente della Provincia, e che stabilisce sostanzialmente una forma contrattuale con chi mette a disposizione degli immobili. Quindi ci sarà una sorta di rischio tutto da valutare nelle sue conseguenze, non dico contrat-

tazione di carattere privatistico, ma comunque di forte condizionamento ambientale circa le scelte da operare circa l'individuazione di strutture private in questo caso, non pubbliche, su cui interverranno le risorse, in questo caso pubbliche, per ampie ristrutturazioni. Non è definito nella legge il massimale rispetto al valore dell'immobile, per esempio se fosse stato previsto una sorta di possibilità di intervento sulla struttura, con un massimale proporzionale rispetto al valore dell'immobile, tutto ciò avrebbe potuto essere ancora comprensibile, per esempio il valore dell'immobile è 1.000.000 di euro e gli interventi previsti possono essere dell'ammontare del 5% del valore dell'immobile. Invece in questo caso non sono stabiliti e definiti limiti, non sono stabiliti e definiti criteri, non sono stabilite e definite le procedure, quindi esisterà comunque una forte possibilità di, se non condizionamento ambientale, per lo meno discrezionalità nelle scelte, quindi ci sarà la possibilità per chi ritiene di dover mettere a disposizione proprie strutture che ritiene che non abbiano sufficiente reddito, di poter ottenere in cambio alla disponibilità all'accoglienza per alcuni mesi, ma non più di due anni, potrà ottenere in cambio la ristrutturazione del proprio immobile. Questo è un dato di fatto che io ho ritenuto qui di segnalare e di denunciare all'interno di questo Consiglio e che è uno dei motivi che mi spinge convintamente a votare contro il disegno di legge. Si aggiungono le considerazioni che abbiamo svolto oggi, ossia si ribalta l'ordine dei fattori delle responsabilità, la pubblica amministrazione, il sistema sanitario, non garantisce l'erogazione di prestazioni in tempi ragionevoli – talvolta anche in alcuni mesi – però si applicano le sanzioni, non ai cattivi amministratori ma ai cittadini che dovessero saltare una prestazione perché magari in 6-7 mesi hanno avuto altre opportunità di cura che il servizio sanitario non ha garantito loro, mi correggo, più che di cura, di verifica clinica sulle proprie condizioni, perché il sistema sanitario non lo ha garantito nei tempi che possono essere definiti ragionevoli.

Queste sono due abbondanti motivi di insoddisfazione per il disegno di legge nel suo complesso che giustificano il voto contrario.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich beantrage die Aufhebung der Sitzung, die Vertagung der Behandlung dieses Gesetzes und ersuche um ein Gutachten, das Sie bzw. der Landtag in Auftrag gibt. Ich bin der Meinung, dass Artikel 8 in dieser Form nicht vom Landtag genehmigt werden kann. Wir begehen damit eine ungesetzliche Handlung und dafür können alle zur Verantwortung gezogen werden. Wir können kein Gesetz beschließen, in dem wir hineinschreiben "abweichend von geltenden Rechtsvorschriften". Wenn drinnen steht "geltende Rechtsvorschriften", dann gelten die Rechtsvorschriften. Wir können kein Gesetz beschließen, das sagt, es gelten zwar eigene Rechtsvorschriften, die der Landtag beschlossen hat, aber diese Rechtsvorschriften missachten wir per Gesetz. Ich stelle formell den Antrag, dass diese Sitzung aufgehoben bzw. vertagt wird, die Behandlung dieses Gesetzentwurfes vertagt wird und der Landtag ein Gutachten einholt dahingehend, ob wir als Südtiroler Landtag überhaupt ein solches Gesetz genehmigen können oder ob wir nicht eine ungesetzliche Handlung als Abgeordnete begehen, für die wir dann zur Verantwortung gezogen werden könnten. Andernfalls werde ich bei der Abstimmung zu diesem Gesetz nicht mitstimmen, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, Herr Präsident, weil ich nicht an einer solchen ungesetzlichen Handlung beteiligt sein will. Ich erkläre, dass ich nicht mitstimme. Ich möchte, dass Sie vorher auch darüber abstimmen lassen, diese Sitzung zu vertagen.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Auch wir kündigen unsere Gegenstimme an, und zwar wegen dem Artikel 8 aus ähnlichen Gründen, wo wir sagen, dass für alle Bürger die geltenden Gesetze in der Raumordnung, in der Urbanistik gelten und man hier plötzlich diese geltenden Gesetze übergeht. Sie werden außer Kraft gesetzt für eine Sonderregelung. So kann man doch nicht Politik machen, so kann man doch nicht vorgehen, auch den Bürgern gegenüber. Wir finden diese Ungleichbehandlung von Seiten des Landeshauptmannes derart autoritär und antidemokratisch. Hier wird einfach auch die Gleichbehandlung ganz massiv verletzt. Gesetze sollten für alle gleich gelten. Es kann schon sein, dass es bestimmte Ausnahmeregelungen gibt - siehe auch die Autonomie für Südtirol -, doch diese stützen sich immer wieder auf andere Gesetze, auf Möglichkeiten, aber einem Landesgesetz, das die höher gestellten oder weitreichenderen Gesetze übergeht, können wir einfach nicht zustimmen.

Was den Artikel 14 in Bezug auf die Verrechnung der verschiedenen ärztlichen Behandlungen anbelangt, sind wir ein wenig skeptisch dahingehend, wie dies in der Realität umgesetzt wird. Alles in allem sind wir der Meinung, dass wir dem nicht zustimmen können, besonders in Hinblick auf diesen Artikel 8.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Si può intervenire sulla richiesta?

PRESIDENTE: Non è previsto dal regolamento. Al termine degli interventi darò ...

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Esatto.

PRESIDENTE: Per quanto riguarda la sospensione della seduta e il rinvio della legge, il regolamento prevede che lo può chiedere il primo firmatario. Ricordo al collega Pöder e a tutte le colleghe e tutti i colleghi che i disegni di legge che sono arrivati in aula sono stati visti dai funzionari competenti. Per quanto riguarda la legittimità ritengo che sia garantita dai funzionari che hanno dato i relativi pareri. Per cui non tengo accoglibile la Sua richiesta.

Collega Urzì, prego.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Fermo restando che io presento la mia richiesta di intervenire sulla proposta del collega Pöder, che chiede la sospensione dei lavori. Adesso sono sull'ordine dei lavori.

PRESIDENTE: Sull'ordine dei lavori, certo.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): A termini di regolamento è previsto che a richiesta di sospensione ci possano essere due interventi a favore e due contrari, o sbaglio?

Io mi prenoto per quell'intervento.

Detto questo sull'ordine dei lavori, mi permetto di obiettare rispetto alla Sua considerazione. Lei ha detto che il disegno di legge è stato visionato dagli uffici competenti ed è per questo legittimo. Se fosse così non avremmo bisogno della Corte Costituzionale che esercita il potere di controllo di legittimità nel caso di ricorso da parte del Governo, laddove ci fosse. Quindi il parere di legittimità non è dato né dagli assessori, né dalla Giunta provinciale, né dagli uffici competenti, ma eventualmente dalla Corte Costituzionale, laddove ci dovesse essere ricorso, quindi io inviterei a maggiore cautela, nel senso che la richiesta del collega Pöder, che non condivido perché, se posso spiegarlo, meglio votare no contro una legge che grida vendetta al cielo, perché è una legge che non si poggia su una base giuridica, dal mio punto di vista, sostenibile, però attenzione nel dire che la legge è legittima punto e basta e non avete possibilità né diritto di richiedere una valutazione sull'opportunità di procedere perché si ritiene che questa legge non sia sostenibile giuridicamente.

Detto questo, mi prenoto per intervenire sulla proposta del collega Pöder per spiegare le ragioni della mia contrarietà.

PRESIDENTE: Ho già spiegato perché ...

Metto in votazione il disegno di legge provinciale n. 146/17.

Se chiede un'interruzione ...

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): *(unterbricht)*

PRESIDENTE: Il motivo ...

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Non è soltanto una questione politica. Noi qui stiamo facendo una legge. Io non sono sicuro, se posso votarla, perché mi sento un po' a disagio. Non posso votarla senza sapere se dopo ...

PRESIDENTE: Collega, sono valutazioni di ordine politico.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Io chiedo la sospensione della sessione.

PRESIDENTE: Collega Urzì, prego.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Posso intervenire sulla proposta del consigliere Pöder, sì o no?

PRESIDENTE: La proposta è priva di fondamento. La richiesta di sospensione per quale motivo? Qual è il motivo? Non è un motivo ammissibile.

Apro la votazione sul disegno di legge provinciale n. 146/17: approvato con 19 voti favorevoli e 14 voti contrari.

La parola al consigliere Urzì sull'ordine dei lavori, prego.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Presidente, di fronte all'aula potrebbe citare l'articolo del regolamento per cortesia che fa riferimento alle richieste di sospensione dei lavori, cosa prevede esattamente l'articolo e come ci si deve comportare conseguentemente.

Chiedo a Lei perché è la massima autorità del Consiglio, altrimenti dovrei intervenire io sull'ordine dei lavori per leggere l'articolo che fa riferimento al caso specifico sul quale io credo che noi avessimo il diritto di intervenire e di votare – tanto per essere chiari, io avrei votato contro la proposta del cons. Pöder, sono contento di aver votato contro il disegno di legge, avendo affermato con chiarezza qual è la mia posizione rispetto a una legge che ritengo illegittima e che auspico che il Governo voglia impugnare e la Corte Costituzionale ovviamente rigettare, ma questo è un altro discorso.

Mi potrebbe per cortesia leggere l'articolo che fa riferimento alle richieste di sospensione dei lavori? La ringrazio.

PRESIDENTE: La richiesta di sospensione deve essere motivata. Il collega Pöder ha posto un problema che non è legittimo, non è competenza dell'aula.

Passiamo alla trattazione congiunta degli ordini del giorno ai disegni di legge n. 147/17 e n. 148/17.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): (*unterbricht*)

PRESIDENTE: Collega Pöder, Le ho già detto prima che può chiederlo il primo firmatario – articolo 61 del regolamento.

Ordine del giorno n. 1 del 21/11/2017, presentato dal consigliere Zingerle, riguardante l'esame di bi- e trilinguismo – rilevamento della madrelingua.

Tagesordnung Nr. 1 vom 21.11.2017, eingebracht vom Abgeordneten Zingerle, betreffend die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung – Erhebung der Muttersprache.

Quest'anno ricorrono quarant'anni dall'istituzione dell'esame di bi- e trilinguismo. La Provincia pubblica regolarmente una statistica su tali esami. Tuttavia manca una suddivisione della percentuale di successo in base ai gruppi etnici.

Con un'interrogazione il sottoscritto ha chiesto se fosse possibile integrare in futuro la statistica annuale sugli esami di bi- e trilinguismo dell'Istituto provinciale di statistica (ASTAT) con la statistica sui livelli di competenza linguistica nella prima lingua ovvero nella lingua del gruppo linguistico di appartenenza. Il presidente della Provincia ha risposto che l'appartenenza linguistica dei candidati non è nota all'ufficio competente, poiché non è rilevante ai fini dell'esame stesso.

Dopo l'insuccesso degli esperimenti CLIL e i deludenti studi Kolipsi è arrivato il momento di fornire all'ufficio esami di bi- e trilinguismo un importante strumento per l'analisi e l'osservazione dello sviluppo delle competenze linguistiche in Alto Adige. Se i candidati all'esame fossero obbligati a indicare il proprio gruppo di appartenenza linguistica oppure la prima lingua o madrelingua, si avrebbe uno strumento di rilevazione continuativa facilmente utilizzabile, in grado di fornire informazioni sullo sviluppo linguistico in Alto Adige.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

ad adottare tutte le misure tecniche e amministrative necessarie affinché venga rilevata statisticamente la prima lingua ovvero la madrelingua dei candidati agli esami di bi- e trilinguismo.

 Die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung feiert in diesem Jahr ihr 40-jähriges Bestehen. Regelmäßig veröffentlicht das Land eine Statistik zu diesen Prüfungen. Jedoch fehlt eine Aufschlüsselung der Erfolgsquoten nach Volksgruppen.

Der Unterfertigte erkundigte sich vor einem halben Jahr mittels einer Anfrage, ob es möglich wäre, in Zukunft die jährliche Statistik zu den Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen des Landesamtes für Statistik – ASTAT – mit der Statistik des Niveaus der Sprachkompetenz nach Erstsprache bzw. Sprachgruppenzugehörigkeit zu ergänzen. Laut Antwort des Landeshauptmannes ist die Sprachgruppenzugehörigkeit der Prüfungskandidaten der Dienststelle nicht bekannt, da dies für die Prüfung zu keinem Zeitpunkt relevant sei.

Nach gescheiterten CLIL-Experimenten und ernüchternden Kolipsi-Studien ist nun der richtige Augenblick gekommen, um der Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung ein wichtiges Messinstrument für die Analyse und Beobachtung der Entwicklung der Sprachkenntnisse in Südtirol in die Hände zu geben. Die Verknüpfung der Sprachgruppenzugehörigkeit bzw. die verpflichtende Angabe der Erst- oder Muttersprache der Prüfungskandidaten wäre ein kontinuierliches Messinstrument, welches ohne großen Aufwand umsetzbar wäre und das Rückschlüsse über die Sprachentwicklung in Südtirol ermöglichen würde.

Dies vorausgeschickt

fordert
 der Südtiroler Landtag
 die Landesregierung
 zu folgendem Schritt:

sämtliche verwaltungstechnischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erst- oder Muttersprache der Prüfungskandidaten der Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen statistisch zu erheben.

La parola al consigliere Zingerle, prego.

ZINGERLE (Die Freiheitlichen): "Die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung feiert in diesem Jahr ihr 40-jähriges Bestehen. Regelmäßig veröffentlicht das Land eine Statistik zu diesen Prüfungen. Jedoch fehlt eine Aufschlüsselung der Erfolgsquoten nach Volksgruppen.

Der Unterfertigte erkundigte sich vor einem halben Jahr mittels einer Anfrage, ob es möglich wäre, in Zukunft die jährliche Statistik zu den Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen des Landesamtes für Statistik – ASTAT – mit der Statistik des Niveaus der Sprachkompetenz nach Erstsprache bzw. Sprachgruppenzugehörigkeit zu ergänzen. Laut Antwort des Landeshauptmannes ist die Sprachgruppenzugehörigkeit der Prüfungskandidaten der Dienststelle nicht bekannt, da dies für die Prüfung zu keinem Zeitpunkt relevant sei.

Nach gescheiterten CLIL-Experimenten und ernüchternden Kolipsi-Studien ist nun der richtige Augenblick gekommen, um der Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung ein wichtiges Messinstrument für die Analyse und Beobachtung der Entwicklung der Sprachkenntnisse in Südtirol in die Hände zu geben. Die Verknüpfung der Sprachgruppenzugehörigkeit bzw. die verpflichtende Angabe der Erst- oder Muttersprache der Prüfungskandidaten wäre ein kontinuierliches Messinstrument, welches ohne großen Aufwand umsetzbar wäre und das Rückschlüsse über die Sprachentwicklung in Südtirol ermöglichen würde.

Dies vorausgeschickt fordert der Südtiroler Landtag die Landesregierung zu folgendem Schritt:

sämtliche verwaltungstechnischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erst- oder Muttersprache der Prüfungskandidaten der Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen statistisch zu erheben."

Es gibt jedes Jahr, wie gesagt, diese Statistik, aus der hervorgeht, wie die einzelnen Kandidaten die Prüfungen bewältigen, aufgesplittet nach Geschlecht, nach dem Alter, sogar nach dem Wohnort bzw. Wohnbezirk. Da geht hervor, wie die Pusterer, die Vinschger abschneiden usw. Das sind recht interessante Rückschlüsse. Allerdings wissen wir, dass es immer wieder Diskussionen gibt und verschiedene Gerüchte im Umlauf sind, dass womöglich jene Kandidaten, die italienischer Muttersprache sind, die Prüfung leichter schaffen als jene, die deutscher Muttersprache sind. Wie gesagt, das sind Gerüchte, die man vielfach hört. Wenn man denen ein bisschen ausstellen möchte, wäre es vielleicht vernünftig oder sinnvoll, diese jährliche Statistik mit der Angabe der Muttersprache bzw. Erstsprache zu ergänzen, um diesen Gerüchten ein bisschen Wind aus den Segeln zu nehmen. So wie es jetzt ist, dass man diese Angabe auf freiwilliger Basis anführen kann, macht, glaube ich, nicht viel Sinn, wenn man bedenkt, dass bei anderen Geschichten wie bei

Kandidaturen für Gemeinderatswahlen, um nur ein Beispiel zu nennen, auch die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung verpflichtend anzugeben ist. Ich denke, dass man in irgendeiner Weise diese Statistik diesbezüglich schon ergänzen könnte, dass man in Zukunft ein bisschen ein klareres Bild bekommt. Vielen Dank!

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich beantrage die Schließung der Sitzung, und zwar im Sinne des Artikels 66 der Geschäftsordnung. In diesem Artikel steht eindeutig drinnen – ich zitiere –, dass über einen allfälligen Antrag im Zusammenhang mit dem Verfahren der Präsident/die Präsidentin entscheidet. Verlangt jedoch ein Abgeordneter/eine Abgeordnete die Abstimmung im Landtag, erfolgt diese in offener Form. Da brauche ich gar nichts zu begründen. Ich beantrage den Abbruch der Arbeiten des Südtiroler Landtages und verlange eine Abstimmung darüber.

PRESIDENTE: Collega Pöder, mi dispiace, ma con tutta la buona volontà nell'articolo 66 non c'è nulla di ciò che Lei ha detto. Lei ha chiesto di interrompere la seduta per verificare la legittimità di una legge, io non ritengo possibile non ritenere legittima una legge che è stata approvata dalla commissione e vistata da tutti i funzionari della Provincia, a partire dalla segreteria generale per arrivare fino ai finali. L'aula non è il tribunale delle leggi.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich habe den Artikel 66 Absatz 2 in Anspruch genommen und beantrage den Abbruch der Sitzung, ganz egal, warum. Ich verlange, wie es im Artikel 66 Absatz 2 vorgesehen ist, eine Abstimmung darüber.

PRESIDENTE: Per cortesia nei confronti dell'aula leggo testualmente l'articolo 66. "Gli interventi riguardanti lo svolgimento dell'ordine del giorno, il regolamento ...

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Chiudiamo l'ordine del giorno ...

PRESIDENTE: Ma per cortesia! Ma nemmeno nella più fantasiosa delle interpretazioni la questione di legittimità di una legge riguarda l'ordine del giorno, per cortesia! Questo articolo tratta gli anticipi e i posticipi di punti all'ordine del giorno.

Comma 2: "Le decisioni riguardanti richieste attinenti la procedura spettano al/alla Presidente."

Passiamo a interventi successivi.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Herr Kollege Zingerle, wie schon in der Antwort, die Sie zitiert haben, festgestellt, zeichnet sich die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung in Südtirol gerade dadurch aus, dass die Prüfung in beiden bzw. allen drei Sprachen abzulegen ist. Das unterscheidet diese Prüfung übrigens von den Prüfungen, die es im europäischen Raum sonst gibt zur Feststellung der Kenntnis einer Sprache. Wir haben das ganz ausdrücklich so gewählt, weil wir es nicht daran festmachen, was jemand in Bezug auf die Sprachgruppenzugehörigkeit erklärt. Sonst sagt jemand, der vielleicht besser Italienisch kann, dass er sich der deutschen Sprachgruppe zugehörig erklärt und nur in Italienisch geprüft wird. Das funktioniert in Südtirol nicht. Man muss auf jeden Fall beweisen, beide Sprachen gut zu beherrschen. Deshalb ist es ein Prinzip der Zwei- und Dreisprachigkeit, dass wir die Sprachgruppenzugehörigkeit hier nicht heranziehen.

Die Kommissionen haben längst bewiesen, dass sie äußerst kompetent, fachlich und sachlich korrekt arbeiten. Wir haben auch die Anerkennung im Rahmen des europäischen Referenzrahmens für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfung erreicht. Jetzt ist es sogar so, dass sich die Länder Tirol und Trentino an unser System anhängen wollen. Es gibt auch einen Beschluss auf EVTZ Ebene. Ziel ist es, unser Modell auch auf die Europaregion Tirol im Sinne einer Euregio Zertifizierung der Sprachkenntnis auszudehnen, aufbauend auf diesem System. Gerade weil wir nicht Bezug nehmen auf eine Erklärung des Prüflings, welche Sprache man eh schon kennt, ihn also nur in der anderen Sprache zu prüfen, wäre wirklich kontraproduktiv, wenn wir jetzt sagen würden, dass wir jetzt trotzdem seine Sprachgruppenzugehörigkeit wissen wollen. Das wäre nicht im Sinne der Qualität der Prüfung. Deshalb stimmen wir diesem Tagesordnungsantrag nicht zu.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 1. Apro la votazione: respinto con 6 voti favorevoli, 21 voti contrari e 4 astensioni.

Ordine del giorno n. 2 del 23/11/2017, presentato dai consiglieri Blaas e Zingerle, riguardante: Ridurre i tempi di attesa per le scuole di musica dell'Alto Adige.

Tagesordnung Nr. 2 vom 23.11.2017, eingebracht von den Abgeordneten Blaas und Zingerle, betreffend die Wartezeiten an Südtirols Musikschulen.

In Alto Adige le scuole di musica sono molto ambite e riscuotono un grande successo. I posti però sono limitati, e molte persone interessate non riescono a iscriversi e finiscono in una lunga lista d'attesa. Nelle varie scuole di musica i tempi di attesa per strumenti come pianoforte, chitarra o batteria possono arrivare anche a tre anni. Per molti altri strumenti un anno di attesa ormai non è più un'eccezione ma la regola. Affidandosi solo a "misure interne" difficilmente si giungerà a una soluzione duratura.

I lunghi tempi di attesa, fino a tre anni, penalizzano soprattutto i bambini e i giovani, infatti ritardano o impediscono l'apprendimento precoce e la valorizzazione del talento musicale. Inoltre, la lunga attesa può anche determinare un calo di interesse.

L'Alto Adige vanta vari gruppi musicali e band a livello internazionale che rappresentano il nostro territorio verso l'esterno. A questi si aggiungono i vari gruppi locali, le bande musicali e i cori non professionisti. Perciò è essenziale garantire la formazione musicale per il futuro e promuovere le giovani leve.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

1. ad adottare tutte le misure amministrative necessarie affinché venga aumentato il numero di insegnanti di musica e di strumento per i corsi in cui attualmente i tempi di attesa superano i due anni;

2. a censire le strutture delle scuole di musica ed eventualmente a mettere a disposizione i locali necessari mediante progetti adeguati.

Die Musikschulen in Südtirol sind gefragt und erfahren einen großen Zuspruch bei den Interessierten. Jedoch sind die Ausbildungsplätze knapp und begrenzt, sodass viele interessierte Personen nicht zum Zug kommen und sich in eine lange Warteschleife einreihen müssen. Bis zu drei Jahre kann die Wartezeit bei den Instrumenten Klavier, Gitarre oder Schlagzeug an den unterschiedlichen Musikschulen dauern. Bei vielen anderen Instrumenten sind Wartezeiten von mindestens einem Jahr kein Ausnahmestand, sondern herrschende Realität. Allein mit „internen Maßnahmen“ wird sich keine langfristige Lösung anbahnen.

Hauptsächlich wirken sich die langen Wartezeiten von bis zu drei Jahren negativ auf interessierte Kinder und Jugendliche aus. Ein frühzeitiges Erlernen und die Förderung des musikalischen Talentes werden dadurch verzögert oder verhindert. Auch von einem schwindenden Interesse bei dermaßen langen Wartezeiten muss ausgegangen werden.

Südtirol hat etliche Musikgruppen und Bands auf internationalem Niveau, welche unser Land nach außen hin repräsentieren. Hinzu kommen die unterschiedlichen Gruppen auf lokaler Ebene und die ehrenamtlichen Musikkapellen und Chöre. Deshalb ist es von entscheidender Wichtigkeit, die musikalische Bildung für die Zukunft zu sichern und den Nachwuchs zu fördern. Dies vorausgeschickt

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung
zu folgenden Schritten:*

1. *sämtliche verwaltungstechnischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Aufstockung der Anzahl von Musik- und Instrumentallehrer vorzunehmen, wo derzeit eine Wartezeit von über zwei Jahren besteht.*
2. *Die Räumlichkeiten der Musikschulen werden erhoben und gegebenenfalls wird der mangelnde Bestand durch entsprechende Projekte ausgeglichen.*

La parola al consigliere Blaas, prego.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Dieses Problem haben wir im Land schon länger. Es gibt nicht nur lange Wartezeiten an den Krankenhäusern, sondern auch an Südtirols Musikschulen. Das ist so nicht hinnehmbar. Es gibt immerhin Wartezeiten von drei Jahren und mehr und das ist für junge Leute, die ein Instrument lernen, die auch für die Kultur unseres Landes tätig sind, doch entschieden zu viel.

Mit diesem Tagesordnungsantrag möchten wir, dass dies geändert wird, dass man Personalmittel aufstockt, dass man die Räumlichkeiten eventuell anpasst, verbessert. Einiges wurde getan, das muss man der Landesregierung auch zugestehen. Wir fordern hier wirklich eine besondere Anstrengung, um diesem Thema endlich gerecht zu werden. Mein Kollege Zingerle wird dann in seiner Stellungnahme kurz seine Gedanken einbringen.

Ich möchte Sie, Herr Landesrat Achammer als zuständigen Landesrat, nur fragen, ob es stimmt, dass Sie, wie man den Medienberichten entnehmen konnte, in Absprache mit Kollegin Atz Tammerle dieses Problem auf Personalebene schon gelöst haben. Dann würde dieser Tagesordnungsantrag einen Nonsens darstellen. Ich hoffe auf Ihre Antwort.

ZINGERLE (Die Freiheitlichen): Das ist ein Thema, das uns natürlich schon seit Jahren beschäftigt. Auch in den vergangenen Jahren in meiner ehrenamtlichen Funktion als Bezirksjugendleiter im Verband Südtiroler Musikkapellen war uns das Thema der Warteliste in den Musikschulen immer schon sehr, sehr wichtig und haben es auch schon vor Jahren behandelt, indem wir bei verschiedenen Musikschuldirektoren im Pustertal unterwegs waren und dort die Situation ein bisschen vor Ort analysiert haben. Das Problem ist leider nicht kleiner geworden, denn wir stehen immer noch vor einem großen Problem der langen Wartelisten.

Ich denke, dass man schon versuchen muss, das Lehrpersonal schrittweise aufzustocken, bevor man irgendwelche andere Lösungsmöglichkeiten in den Raum stellt, wie beispielsweise Kinder und Jugendliche in einem Auswahlverfahren sozusagen zu prüfen, wer fähig oder weniger fähig ist, ein Instrument zu erlernen oder, was noch schlimmer wäre, die Musikschulkosten zu erhöhen. Auf der anderen Seite muss man sagen, dass dies, wenn es so lange Wartelisten in der Musikschule gibt, sehr, sehr positiv ist. Das zeigt, dass das Interesse bei den Kindern und Jugendlichen groß ist, ein Musikinstrument zu erlernen, dass die Freude zur Musik hier ist, dass sie sich auch für Weiterbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten interessieren. Es ist sogar wissenschaftlich bewiesen, dass das Erlernen eines Musikinstrumentes pädagogisch sehr wertvoll ist, dass es die soziale und geistige Entwicklung fördert und dass es auch für die Kinder eine sehr positive Erfahrung ist, in einem Ensemble beispielsweise schon früh zusammen zu musizieren. Kürzlich ist dieses Thema im Südtiroler Kinderlandtag auch von den Kindern hervorgebracht worden. Sie haben gesagt, dass man mehr Schulen bauen müsse. Das ist natürlich schwieriger und mit enormen Kosten verbunden, aber, wie gesagt, das Thema der Wartelisten an den Musikschulen ist ein sehr, sehr großes Problem, wo man in Zukunft versuchen muss, dieses Problem schrittweise zu lösen.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Die Musikschulen in Südtirol sind meiner Meinung nach eine Errungenschaft der besonderen Art. Jeder hat Zugang und jeder, der diese musikalischen Fähigkeiten und Stärken hat, kann mit dem Besuch der Musikschule sich seine Fähigkeiten ausbauen. Wir sehen es an den Musikkapellen, Herr Zingerle. Sie wissen alle, wie jung unsere Musikkapellen geworden sind, wie viele Jugendliche die Möglichkeit bekommen, das Instrument auch in einer Gruppe zu spielen.

Leider – hier rede ich auch aus Erfahrung – ist es aber auch so, dass manche Eltern auch glauben, dass ihre Kinder unbedingt ein Musikinstrument erlernen müssen und sie dort einschreiben und sie dann sechs bis sieben Jahre in der Musikschule eingeschrieben sind, aber eigentlich die Musik und das Musikalische nicht ihre Stärke ist, sondern dass man nur von Seiten der Erwachsenen möchte, dass das Kind die Musikschule besucht. Den Zugang sollte es für alle geben, aber ab einer bestimmten Anzahl von Jahren

sollte man auch eine bestimmte Leistung abverlangen. Das, was die Anwesenheit, aber auch den Fleiß vom Üben betrifft, gibt es noch Potential und noch Spielräume. Wenn wir hier ein bisschen genauer draufschauen würden, dann würde sich auch einiges relativieren, was die Wartezeiten und auch den Zugang zu den Musikschulen anbelangt.

Ich plädiere dafür, dass alle Zugang haben, aber, noch einmal, ich bin nicht dafür, dass Kinder vom Kindergarten an bis nach der Mittelschule einen Platz in der Musikschule haben, für welche die Musik nicht ihre Stärke ist, sondern dass sie diese besuchen, weil Eltern es wichtig finden. Ich muss noch hinzufügen, dass wir bereits in der Mittelschule und auch in der Oberschule die Musikrichtungen haben. Auch dort werden Kinder noch einmal besonders gefördert, wenn sie in diesem Bereich ihre Stärken und ihre Fähigkeiten haben.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Bei diesem Thema bin ich auch schon seit einiger Zeit dabei. Herr Landesrat Achammer und ich haben uns darüber schon mehrmals unterhalten, wie wichtig es ist, die Wartezeiten in den Musikschulen abzubauen und man durch die schrittweise Aufstockung des Lehrerkontingents die Möglichkeit finden könnte, dass einfach mehr Kinder in den Musikschulen aufgenommen werden können. Ich habe dazu auch verschiedene Gespräche mit Musikschuldirektoren geführt, die selbst gesagt haben, dass es dringend notwendig wäre, dass das Lehrerkontingent aufgestockt werden müsste.

Die Musikschulen leisten eine wichtige Arbeit für unsere Kinder, nicht nur im schulischen, sondern auch im gesellschaftlichen bzw. sozialen Bereich. Mir wurde von Musiklehrern bzw. von Musikschuldirektoren auch erklärt, dass man gerade in den Bereichen, in denen Schüler vielleicht eine schwierige Situation durchleben oder sich in einer schwierigen Phase befinden, durch Musikerziehung, durch die Aufnahme von diesen Kindern in einer Gruppe, in einem Chor oder in einer Musikgruppe sehr viel unternehmen kann, indem man ihnen dadurch Stabilität gibt, dass sie einer Gruppe angehören, dass sie Freude am Musizieren haben und dadurch auch etwas schaffen, daraus Kraft schöpfen und Standhaftigkeit. Gerade diese Eigenschaften und das Auffangen von diesen Jugendlichen sind enorm wichtig, wenn sie vielleicht in der Familie Schwierigkeiten haben oder selbst aufgrund der Pubertät oder von anderen Gegebenheiten eine schwierige Phase durchleben. Lehrer und Musikschuldirektoren merken, wenn Schüler von der Leistung her nachlassen, aber sie wissen, dass dieser Schüler bis heute immer gut mitgearbeitet hat und auch etwas leisten kann. Auf eine bestimmte Situation hin, dass es momentan diese Schwierigkeit gibt, lassen sie diese Schüler nicht einfach fallen, sondern nehmen sie weiterhin mit, weil sie wissen, dass durch die Musik, durch dieses Angehören einer Gruppe diese Jugendlichen bestärkt und aufgefangen werden. Auch dieser Aspekt ist enorm wichtig. Gerade durch dieses Auffangen von Jugendlichen wird eigentlich präventiv gehandelt, dass in Bezug auf die Aufstockung des Lehrerkontingentes Prävention betrieben wird und nicht, dass man danach sozusagen in den psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser mehr Psychologen aufstocken muss, um diese Jugendlichen aufzufangen, sondern umgekehrt, dass man Prävention betreibt, indem man das Lehrerkontingent in den Schulen aufstockt, um diese Schüler aufzufangen. Wie mir berichtet wurde, hat Landesrat Achammer beim pädagogischen Tag bereits verkündet, dass bezüglich der schrittweisen Aufstockung des Lehrerkontingentes etwas im Gange ist. Ich habe Rückmeldungen von Direktoren. Mit Dr. Feichter, dem Direktor der Landesmusikschulen, habe ich Rücksprache gehalten. Es zeigen sich alle sehr erfreut, dass bereits erste Schritte im Gange sind.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Kollege Blaas, Sie haben eine direkte Frage an mich gestellt, auf die ich antworten möchte. Ich weiß nichts davon, dass in Absprache mit jemandem das Thema gelöst worden wäre. Sie haben mich darauf hingewiesen. Ich habe zu Beginn des Musikschuljahres im Rahmen der Eröffnungskonferenz angekündigt, dass wir beginnend mit dem Musikschuljahr 2018/2019 versuchen werden, ein Mehr an Lehrerstellen zur Verfügung zu stellen, und zwar durch Umschichtungen in erster Linie, die möglich sind. Das war meine Ankündigung. Das möchte ich präzisieren, weil Sie die Frage in diese Richtung gestellt haben.

Ich empfinde die musikalische Ausbildung - ich halte es mit einigen der Vorrednern und Vorrednerinnen – als Grundrecht, das in unseren Musikschulen zu sichern ist. Dass wir ein Mehr dafür brauchen, sind wir uns auch alle einig, keine Frage. Ich würde es aber jedoch falsch finden, pauschal zu sagen, wir schauen alle Wartelisten zu reduzieren und stellen sozusagen 1 : 1, so wie Wartelisten bestehen, ein Mehr an Lehrpersonen ein, das wir auch nicht hätten, weil das ein sehr großer Umfang wäre. Oder wir sagen - deswegen können wir dem Punkt 1 nicht zustimmen -, dass all jene, die zwei Jahre warten, auf jeden Fall durch die

Aufstockung einen Platz bekommen werden. Warum? Wir haben 2012 unter anderem die Studienordnung der Musikschulen überarbeitet. Dort wurden einige Punkte schon gesetzt, unter anderem wurde die Verweildauer festgelegt. Wir haben in einigen Bereichen in einzelnen Instrumentalklassen eine sehr, sehr hohe Verweildauer gehabt. Es ist darauf hingearbeitet worden, dass die Kooperation mit den öffentlichen Schulen ausgebaut und auch Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Wir haben Mittel- und Oberschulen mit Instrumentalausrichtung. Wir möchten mit öffentlichen Schulen kooperieren. In Grundschulen gibt es bereits die sogenannten Bläserklassen, wo man versucht, etwas in der Instrumentalorientierung zu machen. Aber ich würde vor allem stark darauf abzielen, gleichzeitig mit einer Erhöhung des Stellenkontingents in Grundausbildung und Orientierung einiges zu tun. Wir müssen bei Instrumentalunterricht auf jeden Fall Abbruchquoten vermeiden und reduzieren und dies auch so reduzieren, dass wir vorher mehr in der Orientierung, in der Grundausbildung tun, damit eine bewusstere Entscheidung beispielsweise für ein Instrument getroffen wird. Inzwischen hat man sich bei Wartelisten schon von vornherein für mehrere Instrumente eingeschrieben. Das hat auch die Wartelisten noch einmal enorm ausgedehnt und man sozusagen um einen Platz streitet. Da melde ich mich für mehreres a priori schon an. Da möchten wir mehr in der Orientierung und Grundausbildung tun und dann wird eine bewusstere Entscheidung für ein Instrument getroffen. Dann kann man wirklich sagen, dass man, wenn man mehr in der Orientierung tut, so gut wie gewährleisten muss, dass man zum bewusst gewählten Instrument auch hinkommt, also parallele Maßnahmen und nicht sagen, dass man all jene, die zwei Jahre warten, zulässt. Das wäre als solches auch vom Kontingent her nicht denkbar. Investieren wir in Grundausbildung und Orientierung. Auf der anderen Seite müssen wir aber die Stellenanzahl graduell - Kollege Zingerle hat es auch gesagt - erhöhen, damit wir zum Teil die Wartelisten reduzieren können. Wir möchten aber in keinem Falle, dass sogenannte Leistungsstufen eingeführt werden und dann gesagt wir, jetzt machen wir einen Aufnahmetest. Wer sozusagen musikalisch talentierter ist, bekommt einen Platz und der andere nicht. Wir vertreten die Ansicht, dass es ein Grundrecht ist, die Musikschule besuchen zu können. Wir möchten parallel auch nicht sagen, dass wir alles über die Studien- oder Schulgebühren oder über was auch immer hinkriegen werden.

Zum zweiten Punkt ist nur noch dazuzusagen - Kollege Blaas, Sie wissen das selber am besten -, dass es im Moment noch in der Kompetenz der Gemeinden liegt, für die Räumlichkeiten an den Musikschulen zu sorgen. Wir arbeiten auch hier an einer Abänderung. Die größten Schwierigkeiten gibt es in Brixen - wir wissen, woran wir arbeiten -, aber dann auch in der Folge in Bozen. Wir werden gemeinsam und in Abstimmung mit den Gemeinden versuchen, dies auf den Weg zu bringen. Aus den genannten Gründen, weil pauschal die zwei Jahre genannt werden, können wir dem Antrag in dieser Form nicht zustimmen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 2. Apro la votazione: respinto con 9 voti favorevoli, 17 voti contrari e 7 astensioni.

L'ordine del giorno n. 3 è stato ritirato dal consigliere Blaas.

Ordine del giorno n. 4 del 23/11/2017, presentato dal consigliere Blaas, riguardante la circonvallazione di Perca – inserimento nell'elenco delle priorità.

Tagesordnung Nr. 4 vom 23.11.2017, eingebracht vom Abgeordneten Blaas, betreffend die Umfahrungsstraße für Percha – Aufnahme in die Prioritätenliste.

Secondo i dati dell'ASTAT, Perca è attraversata in media da 17.000 veicoli al giorno, ma chi frequenta la zona sa che nei giorni più trafficati da quelle parti transitano quotidianamente fino a 20.000 veicoli. La Giunta provinciale con delibera n. 206 del 21 febbraio 2017 ha approvato un elenco delle priorità riguardo alle più importanti opere edili della Provincia, da cui si evince che alla circonvallazione di Perca è stato riconosciuto un livello di priorità D2. Questo significa che la procedura di gara non avrà inizio prima del 2021. Inoltre, nell'elenco è riportato il budget annuale disponibile: è stata approvata una previsione di spesa pari a 69,5 milioni di euro, di cui 52,5 milioni saranno effettivamente stanziati per la costruzione solo nel 2022.

Nei punti nevralgici della strada della Pusteria, molto trafficata e congestionata nei pressi di Perca ma anche di Chienes e di altre località, bisogna pensare a una soluzione al problema del traffico che sia in linea coi tempi. Da un punto di vista economico, ambientale e competitivo la strada principale della Val Pusteria deve essere spostata dai centri abitati affinché il traffico

possa continuare a scorrere e di conseguenza si riducano le code. Le circonvallazioni costituiscono un notevole valore aggiunto anche per la salute dei cittadini e delle cittadine.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

ad adottare tutte le misure amministrative necessarie per dare maggiore priorità alla realizzazione della prevista circonvallazione dell'attuale strada statale 49 nei pressi di Percha, in modo che il progetto possa essere realizzato tempestivamente e secondo criteri al passo con i tempi.

Der durchschnittliche Tagesverkehr in Percha beträgt laut ASTAT 17.000 Fahrzeuge pro Tag. Wer die Verkehrssituation in Percha kennt, weiß, dass an verkehrsstarken Tagen bis zu 20.000 Fahrzeuge pro Tag die Ortschaft durchfahren. Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 206 vom 21. Februar 2017 eine Prioritätenliste für die wichtigsten Bauvorhaben des Landes genehmigt. Daraus geht hervor, dass der Umfahrung von Percha die Prioritätskategorie D2 zuerkannt wurde. Dies bedeutet, dass die Ausschreibung sicherlich nicht vor dem Jahr 2021 erfolgen wird. Weiters wird aus der Liste ersichtlich, welche Budgetsummen für das jeweilige Jahr bereitgestellt werden sollen: die genehmigten Baukosten werden mit 69,5 Mio. Euro veranschlagt, davon sollen 52,2 Mio. Euro aber erst im Jahr 2022 effektiv für den Bau bereitgestellt werden.

Die neuralgischen Punkte der vielbefahrenen und überlasteten Pustertaler Straße bei Percha aber auch bei Kiens und anderen Ortschaften müssen einer zeitgemäßen verkehrstechnischen Lösung unterworfen werden. Aus wirtschaftlicher, umwelttechnischer und wettbewerbsorientierter Sicht muss die Hauptstraße des Pustertals weg von den Ortskernen, um einen regelmäßigen Verkehrsfluss zu garantieren und Stausituationen zu reduzieren. Auch für die Gesundheit der Bürger wären die noch ausstehenden Umfahrungen ein bedeutender Mehrwert.

Dies vorausgeschickt,

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung
zu folgendem Schritt:*

sämtliche verwaltungstechnischen Maßnahmen zu ergreifen, um die geplante Umfahrungsstraße für die bestehende Staatsstraße SS 49 bei Percha in der Prioritätenliste soweit wie möglich nach vorne zu reihen, damit das Projekt eine baldige und zeitgemäße Umsetzung erfährt.

Il presidente della Provincia Kompatscher ha annunciato di accogliere l'ordine del giorno n. 4.
L'ordine del giorno n. 5 è stato ritirato dal consigliere Blaas.

Ordine del giorno n. 6 del 23/11/2017, presentato dal consigliere Blaas, riguardante l'attuazione del patto generazionale.

Tagesordnung Nr. 6 vom 23.11.2017, eingebracht vom Abgeordneten Blaas, betreffend die Umsetzung des Generationenpaktes.

Con la deliberazione della Giunta provinciale n. 1641 del 21 ottobre 2013 e la sottoscrizione del contratto collettivo intercompartimentale sul patto generazionale il 26 novembre 2013, si voleva favorire l'assunzione di giovani disoccupati e di altre categorie di persone riducendo l'orario di lavoro del personale prossimo alla pensione.

Obiettivo del patto generazionale, ai sensi delle direttive generali del piano pluriennale della Provincia per l'occupazione, è favorire l'assunzione di giovani disoccupati e di altre categorie di persone. A tale scopo è stata prevista l'assunzione di queste persone, senza costi aggiuntivi per le rispettive amministrazioni, a copertura di posti derivanti dalla riduzione dell'orario di lavoro di personale vicino alla pensione.

Il patto generazione, deciso ma non ancora attuato, comporta due vantaggi. In primo luogo consente di gestire in modo dinamico il periodo di transizione tra il pensionamento di una persona e l'assunzione di chi la sostituisce, e in secondo luogo dà ai giovani la possibilità e il tempo di imparare dai lavoratori più anziani che hanno ovviamente una grande esperienza.

*Pertanto il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
incarica la Giunta provinciale*

di attuare quanto prima le disposizioni legislative contenute nella legge finanziaria della Provincia per il 2018, in modo che si possa attuare il patto generazionale di cui alla delibera della Giunta provinciale n. 1641 del 21 ottobre 2013.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1641 vom 21. Oktober 2013 und der Unterzeichnung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages zum Generationenpakt am 26. November 2013, sollte die Aufnahme von arbeitssuchenden Jugendlichen sowie von anderen Kategorien begünstigt werden durch die Reduzierung der Arbeitszeit des Personals, das kurz vor der Versetzung in den Ruhestand stand.

Ziel des Generationenpaktes ist es, gemäß den allgemeinen Richtlinien des mehrjährigen Beschäftigungsplanes des Landes die Aufnahme von arbeitslosen Jugendlichen sowie von anderen Kategorien von Personen zu begünstigen. Zu diesem Zwecke ist ohne Mehrkosten für die jeweilige Verwaltung deren Aufnahme in den Dienst auf Stellen vorgesehen, die durch die Reduzierung der Arbeitszeit von Personal, das vor der Versetzung in den Ruhestand steht, frei werden – so die Zielsetzung des Generationenpaktes.

Der beschlossene – aber noch auf die Umsetzung wartende – Pakt bringt zweierlei Vorteile. Erstens wäre es möglich eine Übergangszeit zwischen Renteneintritt und Neuanstellung dynamisch zu gestalten und zweitens brächte es die Möglichkeit mit sich, dass junge Menschen ausreichend Zeit hätten von der Arbeitserfahrung älterer Angestellter zu lernen und darauf aufzubauen.

*Der Südtiroler Landtag
beauftragt
die Landesregierung*

die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Landesfinanzgesetzes für das Jahr 2018 dahingehend zu verwirklichen, dass die Umsetzung des Generationenpaktes, wie er aus dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1641 vom 21.10.2013 hervorgeht, realisiert werden kann.

Il consigliere Blaas ha presentato un emendamento, che dice: La parte dispositiva è così sostituita:

*"Il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
incarica la Giunta Provinciale*

di adoperarsi maggiormente per l'avvio di trattative con le sedi e gli enti pubblici competenti al fine di poter attuare quanto prima il progetto del patto generazionale."

Der beschließende Teil erhält folgende Fassung:

*"Der Südtiroler Landtag
beauftragt
die Landesregierung,*

verstärkt Verhandlungen mit den zuständigen Stellen und öffentlichen Körperschaften aufzunehmen, um das Projekt Generationenpakt schnellstmöglich umsetzen zu können."

Il presidente della Provincia Kompatscher ha dichiarato di accogliere l'ordine del giorno n. 6 emendato.

L'ordine del giorno n. 7 è stato ritirato dal consigliere Blaas.

Ordine del giorno n. 8 del 5/12/2017, presentato dalla consigliera Mair, riguardante il riscatto degli alloggi IPES.

Tagesordnung Nr. 8 vom 5.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend den Rückkauf von WOBI-Wohnungen.

L'Istituto per l'edilizia sociale (IPES) è un ente strumentale della Provincia, con autonomia amministrativa, patrimoniale e contabile. La Giunta provinciale approva e finanzia i programmi di costruzione dell'IPES nonché la manutenzione straordinaria degli edifici. Essendo un'azienda, l'IPES è tenuto a pagare le imposte, di cui, come noto, nove decimi confluiscono nel bilancio provinciale. Queste imposte nonché la gestione dell'Istituto (spese per il personale ecc.) sono a suo carico e vengono pagate con i canoni di locazione che l'IPES incassa. Eventuali ricavi, al netto delle spese, vengono utilizzati per finanziare i programmi di costruzione.

Considerato che in Alto Adige vivono tre gruppi linguistici, e con l'immigrazione in forte aumento, il diritto fondamentale alla "casa" è spesso un argomento controverso che genera forti tensioni. Proprio fra gli inquilini IPES sorgono continuamente liti di vicinato che a volte degenerano in conflitti sociali.

Gli alloggi IPES sono destinati a persone con basso reddito che nonostante i vari contributi provinciali non possono permettersi l'acquisto di un alloggio. Tuttavia, con l'andare degli anni, la situazione reddituale degli inquilini può anche cambiare, e alcuni di loro potrebbero prendere in considerazione l'acquisto di un alloggio. Spesso l'inquilino vorrebbe comprare l'abitazione in cui vive, in quanto la considera un po' "casa sua".

Negli ultimi tempi si chiede sempre più spesso agli inquilini di accettare un cambio di appartamento e, in caso contrario, di pagare un affitto notevolmente più alto. Anche se la richiesta di cambio è motivata con il fatto che l'alloggio è troppo grande per l'attuale inquilino e che c'è una grande richiesta di appartamenti più grandi (spesso per stranieri), si dimentica che queste persone vengono così strappate dal loro contesto abituale. Inoltre non si considera che un trasloco comporta anche notevoli spese per l'arredamento e altri costi. A ciò si aggiunge che, invecchiando, gli inquilini hanno bisogno di uno spazio sempre maggiore.

In passato l'IPES ha presentato vari programmi di riscatto, ma dal giugno 2009 tutto è bloccato. Il riscatto degli alloggi IPES comporta diversi vantaggi. Da un lato gli inquilini non devono cambiare casa e continuano a restare nell'ambiente a loro familiare, dall'altro si fanno carico di determinati lavori (ad esempio di risanamento) che altrimenti dovrebbe sostenere la mano pubblica. In questo modo si potrebbero risparmiare risorse finanziarie che servono urgentemente per la realizzazione di nuovi alloggi.

Ciò premesso,

*Il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita la Giunta provinciale*

a creare quanto prima i presupposti, assieme all'IPES, affinché sia nuovamente possibile, in linea di principio, il riscatto degli alloggi IPES da parte degli inquilini. Le disposizioni e i requisiti del caso sono stabiliti di comune accordo.

Das Institut für den sozialen Wohnbau (WOBI) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat die Funktion einer Hilfskörperschaft des Landes mit verwaltungsmäßiger, vermögensrechtlicher und buchhalterischer Selbständigkeit. Die Landesregierung finanziert die von ihr genehmigten Bauprogramme sowie die außerordentliche Instandhaltung der Gebäude des Wohnbauinstitutes. Da das WOBI ein Wirtschaftsbetrieb ist, zahlt es auch Steuern, von denen bekanntlich neun Zehntel wieder in den Landeshaushalt fließen. Diese Steuern sowie die Führung des Betriebes (Personalkosten usw.) müssen von den Mieteinnahmen durch das Wohnbauinstitut selbst bestritten werden. Allfällige Erlöse nach Abzug aller Auslagen werden für die Finanzierung der Bauprogramme verwendet.

Aufgrund der drei Sprachgruppen in Südtirol und aufgrund der starken Zuwanderung von Ausländern nach Südtirol stellt das Grundrecht "Wohnen" ein häufig spannungsgeladenes Thema dar. Gerade zwischen Mietern des WOBI treten immer wieder Nachbarschaftsstreitigkeiten auf, die zu sozialen Konflikten führen.

Die Wohnungen des Wohnbauinstituts sind für Personen mit niedrigen Einkommen gedacht, die sich eine Eigentumswohnung trotz der verschiedenen Landesförderungen nicht leisten können. Im Laufe der Zeit ändert sich bei einigen Mietern jedoch die Einkommenssituation, sodass sie in der Lage sind, an einen Wohnungskauf zu denken. Oftmals besteht der Wunsch, die bisherige Mietwohnung kaufen zu können, stellt sie für die Mieter doch die Heimat im Kleinen dar.

In letzter Zeit werden immer öfter Mieter aufgefordert, einem Wohnungstausch zuzustimmen, anderenfalls sie mit einer erheblichen Mieterhöhung rechnen müssen. Mit der Begründung, die Wohnungen seien für die derzeitigen Mieter zu groß und es gäbe Bedarf an größeren Wohnungen (meist für Ausländer) wird jedoch vergessen, dass einheimische Mieter aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass ein Umzug für die bisherigen Mieter erhebliche Spesen für Einrichtungen und Zusatzspesen bedeuten. Dazu kommt das betroffene Mieter mit fortschreitendem Alter selber einen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum haben.

Das Wohnbauinstitut hat in Vergangenheit wiederholt Verkaufsprogramme aufgelegt, den Verkauf von Institutswohnungen jedoch seit Juni 2009 eingestellt.

Für den Erwerb von Institutswohnungen durch Mieter sprechen mehrere Gründe. Einerseits bleiben die Mieter in der bisherigen Wohnung und in ihrem gewohnten Umfeld, andererseits übernehmen sie in Eigenverantwortung Aufgaben (Sanierungsmaßnahmen usw.), die sonst die öffentliche Hand tragen müsste. Somit könnte das Institut Geld sparen, das für neue Wohnungen dringend gebraucht wird.

Dies vorausgeschickt,

fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,

umgehend mit dem Wohnbauinstitut die Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kauf von Institutswohnungen durch die Mieter grundsätzlich wieder möglich wird. Die entsprechenden Bestimmungen und Voraussetzungen werden im Einvernehmen festgelegt.

La parola alla consiglieria Mair, prego.

MAIR (Die Freiheitlichen): "Das Institut für den sozialen Wohnbau (WOBI) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat die Funktion einer Hilfskörperschaft des Landes mit verwaltungsmäßiger, vermögensrechtlicher und buchhalterischer Selbständigkeit. Die Landesregierung finanziert die von ihr genehmigten Bauprogramme sowie die außerordentliche Instandhaltung der Gebäude des Wohnbauinstitutes. Da das WOBI ein Wirtschaftsbetrieb ist, zahlt es auch Steuern, von denen bekanntlich neun Zehntel wieder in den Landeshaushalt fließen. Diese Steuern sowie die Führung des Betriebes (Personalkosten usw.) müssen von den Mieteinnahmen durch das Wohnbauinstitut selbst bestritten werden. Allfällige Erlöse nach Abzug aller Auslagen werden für die Finanzierung der Bauprogramme verwendet.

Aufgrund der drei Sprachgruppen in Südtirol und aufgrund der starken Zuwanderung von Ausländern nach Südtirol stellt das Grundrecht "Wohnen" ein häufig spannungsgeladenes Thema dar. Gerade zwischen Mietern des WOBI treten immer wieder Nachbarschaftsstreitigkeiten auf, die zu sozialen Konflikten führen.

Die Wohnungen des Wohnbauinstituts sind für Personen mit niedrigen Einkommen gedacht, die sich eine Eigentumswohnung trotz der verschiedenen Landesförderungen nicht leisten können. Im Laufe der Zeit ändert sich bei einigen Mietern jedoch die Einkommenssituation, sodass sie in der Lage sind, an einen Wohnungskauf zu denken. Oftmals besteht der Wunsch, die bisherige Mietwohnung kaufen zu können, stellt sie für die Mieter doch die Heimat im Kleinen dar.

In letzter Zeit werden immer öfter Mieter aufgefordert, einem Wohnungstausch zuzustimmen, anderenfalls sie mit einer erheblichen Mieterhöhung rechnen müssen. Mit der Begründung, die Wohnungen seien für die derzeitigen Mieter zu groß und es gäbe Bedarf an größeren Wohnungen (meist für Ausländer) wird jedoch vergessen, dass einheimische Mieter aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass ein Umzug für die bisherigen Mieter erhebliche Spesen für Einrichtungen und Zusatzspesen bedeuten. Dazu kommt, dass betroffene Mieter mit fortschreitendem Alter selber einen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum haben.

Das Wohnbauinstitut hat in Vergangenheit wiederholt Verkaufsprogramme aufgelegt, den Verkauf von Institutswohnungen jedoch seit Juni 2009 eingestellt.

Für den Erwerb von Institutswohnungen durch Mieter sprechen mehrere Gründe. Einerseits bleiben die Mieter in der bisherigen Wohnung und in ihrem gewohnten Umfeld, andererseits übernehmen sie in Eigenverantwortung Aufgaben (Sanierungsmaßnahmen usw.), die sonst die öffentliche Hand tragen müsste. Somit könnte das Institut Geld sparen, das für neue Wohnungen dringend gebraucht wird.

Dies vorausgeschickt, fordert der Südtiroler Landtag die Landesregierung auf, umgehend mit dem Wohnbauinstitut die Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kauf von Institutswohnungen durch die Mieter grundsätzlich wieder möglich wird. Die entsprechenden Bestimmungen und Voraussetzungen werden im Einvernehmen festgelegt."

HOCHGRUBER KUENZER (Präsidialsekretärin - SVP): Ich danke der Einbringerin.
Das Wort hat der Abgeordnete Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Danke, Frau Präsidentin, endlich kehrt an der Spitze des Landtages adäquate Führung ein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur wiederholen, was wir bereits öfters ausgeführt haben. Kollegin Mair und Kollege Leitner haben bereits öfters diesen Antrag eingebracht. Es ist ein Antrag, der bestimmte Hintergründe hat. Es gibt immer wieder Rückfragen von Mietern, die seit langer Zeit in bestimmten WOBI-Wohnungen wohnen, die die Vermögensbildung ausgebaut haben, die in einer restaurierungsbedürftigen Wohnung auch ansässig sind und bei günstigen Angeboten in der Lage wären, die Wohnungen zu erwerben und sie auch selber zu sanieren und würden dadurch sozusagen in die Eigentumswohnung gelangen. Das ist sozusagen der Ausgangstenor in diesem Zusammenhang.

Unsere Sicht der Dinge ist eine andere. Wir haben uns auch bereits mehrfach mit der Frage befasst und sind schon der Überzeugung, dass der Grundstock an Wohnungen, die das WOBI besitzt, doch ein sehr wertvoller Fonds ist, eine Art von Familiensilber des Landes und zugleich auch bitter notwendig für die wachsende Wohnungsnot, auch für die Nachfrage nach leistbarem Wohnen. Wir sind der Überzeugung, dass der Bestand an WOBI-Wohnungen vermehrt werden sollte, auch zügig vermehrt werden sollte, denn seit wenigen Jahren ist der Zuwachs relativ langsam. Aus dem Grund sollte aus unserer Sicht keine Abtretung vorgenommen werden. Bei allem Verständnis für die Anliegen einzelner Mieter, die sozusagen fast schon eine Eigentümerbindung an die Wohnung entwickelt haben, würden wir sehr dafür plädieren, dass dieses Wohnungseigentum weiter in öffentlicher Hand verbleibt, dass die Mieter gut behandelt werden, dass ihnen auch die Wohnungen saniert werden, dass es in dieser Hinsicht Möglichkeiten gibt, aber insgesamt würden wir dafür plädieren, die Wohnungen weiterhin in Landesbesitz als Landeseigentum zu behalten. Wir sprechen uns dahingehend aus, dass wir diesen Antrag ablehnen.

HOCHGRUBER KUENZER (Präsidialsekretärin - SVP): Danke, Abgeordneter Heiss.
Das Wort hat der Abgeordnete Pöder zum Fortgang der Arbeiten.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Bei allem Respekt, aber ich weiß nicht, ob den Abgeordneten aufgefallen ist, dass wir eine Landtagssitzung ohne den Präsidenten führen. Ich möchte wissen, ...

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Nein, das ist irrelevant, ob er jetzt hereinkommt oder nicht. Ich möchte den Artikel der Geschäftsordnung sehen, in dem vorgesehen ist, dass der Landtag ohne den Präsidenten tagen kann. Ich verstehe nicht ganz, in welchem Bereich das vorgesehen ist. Kann der Landtag in Abwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten tagen? Wenn das möglich ist, dann braucht es eigentlich keinen Präsidenten und Vizepräsidenten. Dann bin ich auch dafür, dass die Zulagen gestrichen werden. Also bei allem Respekt der Präsidialsekretärin. Sie haben nur das getan, was Ihnen der Präsident angeordnet hat. Ich möchte wissen, ob der Landtag ohne Präsident oder Vizepräsident tagen und Gesetze verabschieden kann.

PRESIDENTE: Premesso che il Presidente può delegare compiti ai segretari questori, ... Articolo 16: Il Presidente nel garantire il regolare andamento dei lavori del Consiglio il presidente può affidare loro altri incarichi. Detto questo non ...

La parola al consigliere Knoll, prego.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten. Mir ist das auch schon mehrfach aufgefallen, wobei mir auch Mitarbeiter vom Landtag gesagt haben, dass das nie Praxis war. Ich weiß das aus der letzten Legislaturperiode auch. Sie können sich in anderen Landtagen informieren. Es gibt einen Landtagspräsidenten und einen Vizepräsidenten. Diese beiden tauschen sich, wenn der eine nicht kann, die Arbeit ab. Aber Präsidialsekretäre können nicht die Arbeit eines Landtagspräsidenten wahrnehmen, denn beispielsweise ein Präsidialsekretär kann auch nicht in Vertretung des Landtagspräsidenten zu einer Konferenz fahren und dort für den Landtag sprechen. Hier gibt es einen ersten, einen zweiten Landtagspräsidenten. Wir hatten in der letzten Legislaturperiode beispielsweise auch einmal diese Frage. Dort musste die Sitzung einen Moment ausgesetzt werden. Das ist noch nie da gewesen und da waren Sie selber schon in der Landesregierung. Es ist noch nie der Fall gewesen, dass der Landtagspräsident die Präsidialsekretäre damit beauftragen kann, die Landtagssitzung zu führen. Ich bitte Sie wirklich, Herr Landtagspräsident, ich habe auch den Eindruck, dass man in Unkenntnis der Geschäftsordnung sich einfach Bestimmungen ausdehnt und so tut, als ob das legitim wäre. Herr Landtagspräsident, das geht einfach nicht. Die Geschäftsordnung muss auf Punkt und Beistrich eingehalten werden. Vielleicht sollten wir das zum Anlass nehmen, vielleicht auch in der Überarbeitung der Geschäftsordnung, so wie es in anderen Parlamenten üblich ist, nicht nur einen zweiten, sondern eventuell auch einen dritten Landtagspräsidenten zu bestimmen. Es ist nur menschlich, wenn der Stellvertreter nicht da ist und der Landtagspräsident austreten muss. Was soll man machen? Dann muss man die Sitzung unterbrechen. Gerade für solche Dinge wäre es sinnvoll, einen dritten Stellvertreter zu haben, aber bitte, Herr Landtagspräsident, es ist nicht zulässig, dass Sie es so interpretieren, dass der Landtagspräsident die Präsidialsekretäre damit beauftragen kann, das Amt des Landtagspräsidenten auszuüben. Das ist einfach nicht zulässig.

PRESIDENTE: Collega Knoll, rileggo l'articolo 16. L'ultimo periodo del comma 1 dell'articolo 16 riguarda i compiti dei segretari questori: "tengono nota delle deliberazioni; accertano il risultato delle votazioni e assistono in generale il/la Presidente nel garantire il regolare andamento dei lavori del Consiglio. Il/La Presidente può affidare loro altri incarichi."

Ripeto, è stata una sostituzione per quattro minuti: dovevo andare nella porta qui di fronte, ho chiesto un attimo la cortesia alla collega che era qui seduta.

Comunque garantisco che in futuro non accadrà più.

La parola alla consigliera Amhof, prego.

AMHOF (SVP): Ich kann diesem Antrag von Kollegin Mair zwar inhaltlich einiges abgewinnen. An mich werden immer wieder solche Anträge herangetragen von langjährigen Mietern, die diese Wohnung irgendwo als ihr Eigentum empfinden. Zum Teil sind einige der Wohnungen auch schon in der zweiten Generation besetzt, das muss man auch dazusagen und die Leute sie eigentlich als Eigentum empfinden. Allerdings – hier gebe ich Kollegen Heiss recht – hat das Wohnbauinstitut eine gewisse Anzahl an Wohnungen, mittlerweile etwas mehr als 13.000 Wohnungen, und die Wartelisten sind enorm lang. Die Zuweisung dauert auch einige Zeit. Gewisse Leute sind über Jahre in den Rangordnungen, bis sie eine Wohnung zugewiesen bekommen. Wir kommen mit dem Bauprogramm den Anforderungen nicht nach. Ich war ursprünglich auch der Auffassung, dass wir diesen Anträgen um Ankauf von WOBI-Wohnungen Rechnung tragen sollten, aber wenn wir uns die Situation des Wohnbauinstitutes ansehen, dann bin ich nicht dafür, dieses Immobilienvermögen zu veräußern, sondern wir müssen alles daran setzen, mit dem Bauprogramm schneller voranzuschreiten und vielleicht auch in Zukunft mehr Geld in dieses Bauprogramm hineinzustecken, um Wohnungen für sozialbedürftige Menschen in diesem Land zu realisieren.

Eines kommt noch hinzu. Unsere Gemeinden stellen für die Realisierung solcher Wohnungen nicht sehr gerne Gründe zur Verfügung. Gerade deshalb bin ich der Auffassung, dass wir jene Wohnungen, die wir haben, auch behalten und nicht veräußern sollten, wobei ich durchaus den Antrag verstehe und nachvollziehen kann. Wir werden gerade aus diesem Grund dem Antrag nicht zustimmen. Danke!

TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): Qui c'è un problema grosso rispetto a che cosa intendiamo, qual è la funzione che noi intendiamo rispetto al nostro Istituto per l'edilizia sociale.

Il nostro Istituto ha circa 13.200 alloggi, è chiaro che questi alloggi servono per darli in affitto alle persone che ne hanno bisogno. Se noi mettiamo in vendita questi alloggi non li avremo più e non avremo più a disposizione questo patrimonio. Ora si può sostenere che mettiamo in vendita gli alloggi per costruirne degli altri, ma noi siamo in una situazione virtuosa in cui c'è un accordo fra la Giunta e Il Wohnbauinstitut, l'IPES, per cui riusciamo a mettere a disposizione risorse commisurabili a quelli che sono i programmi di costruzione, che purtroppo non sono sempre velocissimi anche perché l'iter di costruzione oggi è complicato dal reperimento delle aree.

Periodicamente arrivano delle domande – consigliera Mair – rispetto alla possibilità di mettere in vendita questi alloggi. Io ho fatto una ricerca tempo fa, e ho visto che qualche anno fa era stata fatta un'operazione di vendita. Ora, l'operazione di vendita è molto onerosa in termini ovviamente di percorso, perché si tratta di fare la stima, raccogliere manifestazioni di interesse e poi mettere effettivamente in vendita. Quel percorso, a suo tempo, aveva comportato un lunghissimo lavoro burocratico perché le manifestazioni di interesse erano state diverse. Potendo però ovviamente vendere solo a determinati prezzi e non regalare, alla fine sono stati molto pochi i cittadini che hanno poi effettivamente aderito a quell'ipotesi. Alcuni di quei cittadini che hanno aderito, avendo un reddito anche relativo, hanno poi avuto anche delle difficoltà nel corso della gestione, ma soprattutto che cos'è successo? Su questo invito a una riflessione: dove viene venduto, attraverso piani generalizzati, all'interno dei condomini succede che si possono avere situazioni a macchia di leopardo. Se noi facciamo un piano e vendiamo degli alloggi a chi li vuole, ma poi ci ritroviamo magari ad avere un condominio in cui abbiamo 10 alloggi del Wohnbauinstitut e due alloggi privati, abbiamo avuto casi in cui non riusciamo poi, o riusciamo con fatica, a portare avanti le Sanierungen, Instandhaltungen, ecc.

Inoltre, se noi annunciamo dei piani, creiamo poi delle Erwartungen che spesso anche di costi, rispetto ai quali si mettono in moto

Quindi io direi che noi per queste ragioni dobbiamo fare la scelta politica di mantenere questo patrimonio, di risanarlo costantemente e di metterlo a disposizione di chi ne ha bisogno. Se ci dovessero essere casi molto limitati e specifici dove abbiamo immobili singoli oppure zone dove non abbiamo graduatorie, si può valutare e ne riparleremo con la prossima legge, però eviterei di dare questo messaggio che c'è un'operazione di vendita, perché altrimenti parte un processo che poi alla fine si traduce paradossalmente in maggiori costi rispetto ai benefici, però questo tema può essere sicuramente approfondito anche con una relazione su quello che era stato a suo tempo il piano portato avanti, come Beispiel; come esempio anche di quello che si vuole o non si vuole fare in futuro.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 8. Apro la votazione: respinto con 9 voti favorevoli e 19 voti contrari.

Ordine del giorno n. 9 del 5/12/2017, presentato dalla consigliera Mair, riguardante l'Autonomia contrattuale – garantire il potere d'acquisto dei salari.

Tagesordnung Nr. 9 vom 5.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Mair, betreffend die Tarifautonomie – Kaufkraft der Löhne sichern.

Secondo le statistiche in Alto Adige il potere d'acquisto dei salari è inferiore rispetto al resto d'Italia e ai Paesi limitrofi. Sempre più famiglie sono fortemente indebitate, perché non riescono a far fronte alle spese e tasse in continuo aumento.

La disparità di reddito nelle singole Regioni richiede uno spazio di manovra più ampio ai fini di un'autonomia contrattuale. Con l'attuale forma di contratti collettivi di lavoro non è possibile tenere conto dei diversi bisogni locali. Anche i contratti collettivi statali tengono poco conto delle particolarità regionali. Nonostante i proclami, il federalismo e il principio di sussidiarietà non hanno ancora trovato applicazione.

L'applicazione dei diversi contratti collettivi risulta alquanto difficile ovvero il margine di manovra è limitato a causa delle dimensioni ridotte di buona parte delle aziende. Nonostante sussistano i presupposti di legge, l'attuazione pone grossi problemi.

Si invitano quindi i sindacati e le associazioni economiche a impegnarsi al fine di ottenere un'ampia autonomia contrattuale, tenendo conto del maggiore costo della vita. In Alto Adige il tenore di vita è elevato, ma nel contempo il livello dei prezzi rende difficile la vita di buona parte della popolazione. Questo divario va colmato affinché gli altoatesini possano permettersi di vivere ancora nella provincia in cui sono nati. L'attuale situazione economica favorevole consente alle imprese di aumentare gli stipendi.

Ciò premesso e constatato che i contratti collettivi statali raramente riescono a tenere conto del tessuto economico locale e che la richiesta di trattative a livello locale si rivela più che giustificata e necessaria,

inoltre constatato che in un'Europa delle regioni l'autonomia contrattuale assume un significato sempre maggiore,

convinti del fatto che i salari vadano adeguati all'effettivo costo della vita,

*Il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano invita
la Giunta provinciale*

a sollecitare le parti sociali locali a concludere a livello locale e aziendale contratti integrativi che possano migliorare le condizioni dei contratti statali e prevedere anche salari più alti.

Inoltre si invita la Giunta provinciale a tenere conto nella tassazione delle imprese, in particolare per quanto riguarda l'IRAP, dei contratti integrativi territoriali.

Laut Statistik ist die Kaufkraft der Löhne in Südtirol geringer als im Großteil des restlichen Staatsgebietes und in den Nachbarländern. Immer mehr Familien sind hoch verschuldet, weil sie die ständig steigenden Ausgaben und Abgaben nicht mehr tragen können.

Das Einkommensgefälle in den einzelnen Regionen verlangt mehr Spielräume für eine Tarifautonomie. Die bisherige Form der Tarifverträge ist nicht in der Lage, die unterschiedlichen lokalen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Auch die gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträge tragen den regionalen Besonderheiten kaum Rechnung. Föderalismus und Subsidiarität haben trotz großspuriger Erklärungen noch keinen Eingang gefunden.

Die Anwendung verschiedener Kollektivverträge bzw. der Spielraum dafür ist aufgrund der kleinstrukturierten Betriebe äußerst schwierig. Obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, gibt es große Schwierigkeiten in der Umsetzung.

Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände sind daher angehalten, eine weitreichende Tarifautonomie anzustreben und die höheren Lebenserhaltungskosten zu berücksichtigen. Südtirol hat einen hohen Lebensstandard aufzuweisen. Gleichzeitig besteht ein Preisniveau, welches einem Großteil der Bevölkerung das Leben schwer macht. Diese Schere muss geschlossen werden, damit sich die Südtiroler ihre Heimat noch leisten können. Die aktuell gute Wirtschaftslage erlaubt es den Unternehmern, höhere Löhne zu zahlen.

Dies vorausgeschickt und festgestellt, dass gesamtstaatliche Kollektivverträge selten das lokale Wirtschaftsgefüge berücksichtigen können und die Forderung nach lokalen Verhandlungen mehr als berechtigt und notwendig erscheint;

weilers festgestellt, dass in einem Europa der Regionen die Tarifautonomie immer mehr an Bedeutung gewinnt;

überzeugt davon, dass die Löhne den effektiven Lebenserhaltungskosten angepasst werden müssen,

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,*

die einheimischen Sozialpartner anzuhalten, auf lokaler und betrieblicher Ebene Zusatzverträge abzuschließen, welche die Bedingungen der gesamtstaatlichen Kollektivverträge verbessern und auch höhere Löhne vorsehen können.

Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Besteuerung der Unternehmen, insbesondere bei der IRAP, die territorialen Zusatzverträge zu berücksichtigen.

La parola alla consigliera Mair, prego.

MAIR (Die Freiheitlichen): *"Tarifautonomie – Kaufkraft der Löhne sichern. Laut Statistik ist die Kaufkraft der Löhne in Südtirol geringer als im Großteil des restlichen Staatsgebietes und in den Nachbarländern. Immer mehr Familien sind hoch verschuldet, weil sie die ständig steigenden Ausgaben und Abgaben nicht mehr tragen können.*

Das Einkommensgefälle in den einzelnen Regionen verlangt mehr Spielräume für eine Tarifautonomie. Die bisherige Form der Tarifverträge ist nicht in der Lage, die unterschiedlichen lokalen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Auch die gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträge tragen den regionalen Besonderheiten kaum Rechnung. Föderalismus und Subsidiarität haben trotz großspuriger Erklärungen noch keinen Eingang gefunden.

Die Anwendung verschiedener Kollektivverträge bzw. der Spielraum dafür ist aufgrund der kleinstrukturierten Betriebe äußerst schwierig. Obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, gibt es große Schwierigkeiten in der Umsetzung.

Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände sind daher angehalten, eine weitreichende Tarifautonomie anzustreben und die höheren Lebenserhaltungskosten zu berücksichtigen. Südtirol hat einen hohen Lebensstandard aufzuweisen. Gleichzeitig besteht ein Preisniveau, welches einem Großteil der Bevölkerung das Leben schwer macht. Diese Schere muss geschlossen werden, damit sich die Südtiroler ihre Heimat noch leisten können. Die aktuell gute Wirtschaftslage erlaubt es den Unternehmern, höhere Löhne zu zahlen.

Dies vorausgeschickt und festgestellt, dass gesamtstaatliche Kollektivverträge selten das lokale Wirtschaftsgefüge berücksichtigen können und die Forderung nach lokalen Verhandlungen mehr als berechtigt und notwendig erscheint;

weilers festgestellt, dass in einem Europa der Regionen die Tarifautonomie immer mehr an Bedeutung gewinnt;

überzeugt davon, dass die Löhne den effektiven Lebenserhaltungskosten angepasst werden müssen, fordert der Südtiroler Landtag die Landesregierung auf,

die einheimischen Sozialpartner anzuhalten, auf lokaler und betrieblicher Ebene Zusatzverträge abzuschließen, welche die Bedingungen der gesamtstaatlichen Kollektivverträge verbessern und auch höhere Löhne vorsehen können.

Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Besteuerung der Unternehmen, insbesondere bei der IRAP, die territorialen Zusatzverträge zu berücksichtigen."

Auch das ist ein Thema, das nicht neu ist. Es wurde in der Vergangenheit in anderer Form mehrfach von uns hier im Landtag vorgebracht. Es ist vor allem ein aktuelles Thema. Wir haben jüngst bei den verschiedenen Diskussionen, die im Land zu anderen Themen stattgefunden haben, festgestellt, dass das Wünsche sind, die die Bevölkerung an die Politik hat. Wir ersuchen deshalb, dass diesem Antrag zugestimmt wird.

RENZLER (SVP): Ich kann mit einem Großteil der Prämissen der von der Kollegin Mair eingereichten Tagesordnung einverstanden sein, aber mit dem beschließenden Teil, so wie er formuliert ist, leider nicht, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. 50 Prozent der lohnabhängigen Arbeiter und Arbeitnehmer in Südtirol arbeiten in Kleinbetrieben, in kleinen Strukturen, die wir so über Kollektivzusatzverträge nicht erreichen können. Wir können sie auch nicht über Betriebsabkommen erreichen. Deshalb werde ich diesbezüglich einen eigenen Beschlussantrag vorbereiten, der strukturiert und genau durchdacht sein wird, um zielgerichtet vor allem auf diese Kleinbetriebe einzugehen, die man mit Zusatzverträge bzw. Betriebsabkommen nicht erreichen kann. Deshalb kann ich den Tagesordnungsantrag, wie er formuliert ist, leider nicht annehmen.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Es ist schon angesprochen worden. Ich darf in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnern, dass die Reallöhne im Land in den Jahren 2015 und 2016 wieder gestiegen sind. Das ist eine Auswirkung der guten Wirtschaftslage und der besseren Situation am Arbeits-

markt. Das bedeutet, dass bereits eine Kehrtwende eingetreten ist. Das heißt nicht, dass man nicht darüber diskutiert, sondern für die Teilhabe der arbeitnehmenden Bevölkerung an diesem Wirtschaftsaufschwung noch mehr tun will. Diese Maßnahme würde aber das Ziel nicht erreichen, dieser Auffassung sind auch wir. Das Problem bezieht sich hauptsächlich auf den Sektor der weniger qualifizierten Mitarbeiter. Was die mittel und besser Qualifizierten anbelangt, hat allein die Nachfrage am Arbeitsmarkt deutlich schon dazu geführt, dass die Löhne steigen. Wir würden mit dieser Maßnahme nur einen sehr geringen Teil der Betroffenen treffen. Deshalb müssen wir das breiter strukturieren. Das werden wir gemeinsam mit allen, auch mit dem Kollegen Renzler und den anderen Vertretern in der Fraktion, die in diesem Bereich aktiv sind, auch entsprechend ausarbeiten. Deshalb keine Zustimmung zu diesem Antrag.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 9. Apro la votazione: respinto con 14 voti favorevoli e 19 voti contrari.

Gli ordini del giorno n. 10 e n. 11 sono stati ritirati dal consigliere Pöder.

Ordine del giorno n. 12 dell'11/12/2017, presentato dai consiglieri Zimmerhofer, Knoll e Atz Tammerle, riguardante l'imposta sul reddito d'impresa (IRI).

Tagesordnung Nr. 12 vom 11.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Zimmerhofer, Knoll und Atz Tammerle, betreffend die Einkommenssteuer für Unternehmenseinkünfte IRI.

L'imposta sul reddito d'impresa (IRI), introdotta con la legge di bilancio 2017, dovrebbe essere applicata solo a partire dal periodo d'imposta 2018 e non, come inizialmente previsto, dal periodo d'imposta 2017. L'imposta è stata introdotta per allineare il trattamento fiscale dei redditi delle imprese individuali e delle società di persone a quelli delle società di capitali, dove solo gli utili effettivamente distribuiti sono tassati in modo progressivo. Pertanto questo regime fiscale comporta vantaggi per le imprese individuali e le società di persone che lasciano e investono in azienda buona parte dei loro ricavi.

Questo rinvio è una pessima notizia per tutte le imprese che hanno fatto i loro calcoli sulla base di un'applicazione dell'IRI e preso i debiti provvedimenti. Ulteriori problemi derivano dal fatto che alcuni contribuenti hanno ridotto gli acconti d'imposta dell'anno in corso, convinti che avrebbero potuto optare per l'RI, e adesso si ritrovano a dover fare i conti con sanzioni e interessi di mora. Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita la Giunta provinciale*

a fare in modo che l'imposta sul reddito d'impresa (IRI) trovi applicazione a partire dal periodo d'imposta 2017, come inizialmente previsto.

Die mit dem Haushaltsgesetz 2017 neu eingeführte Einkommensteuer für Unternehmenseinkünfte (IRI – imposta sul reddito d'impresa) soll erst ab der Steuerperiode 2018 und nicht wie ursprünglich vorgesehen bereits ab der Steuerperiode 2017 Anwendung finden. Diese Steuer wurde eingeführt, um die steuerliche Behandlung der Unternehmenseinkünfte von Einzelunternehmen und Personengesellschaften jener der Kapitalgesellschaften anzugleichen, bei denen nur die effektiv ausgeschütteten Gewinne progressiv besteuert werden. Damit ist diese Steuer für all jene Einzelunternehmen und Personengesellschaften interessant, die ihren jährlichen Gewinn zum Großteil im Betrieb investieren.

Der Aufschub ist ein Schlag für all jene Unternehmen, die heuer die Berechnungen zur Anwendbarkeit der IRI vorgenommen und auch entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Zusätzliche Probleme ergeben sich für jene Steuerzahler, die die Steuervorauszahlungen des laufenden Jahres in gutem Glauben, dass sie für die IRI optieren können, reduziert haben und nun mit Strafen und Verzugszinsen rechnen müssen.

Dies vorausgeschickt,

fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,

dass die Einkommenssteuer für Unternehmenseinkünfte (IRI), so wie ursprünglich geplant, bereits ab der Steuerperiode 2017 Anwendung findet.

La parola al consigliere Zimmerhofer, prego.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *"Die mit dem Haushaltsgesetz 2017 neu eingeführte Einkommensteuer für Unternehmenseinkünfte (IRI – imposta sul reddito d'impresa) soll erst ab der Steuerperiode 2018 und nicht wie ursprünglich vorgesehen bereits ab der Steuerperiode 2017 Anwendung finden. Diese Steuer wurde eingeführt, um die steuerliche Behandlung der Unternehmenseinkünfte von Einzelunternehmen und Personengesellschaften jener der Kapitalgesellschaften anzugleichen, bei denen nur die effektiv ausgeschütteten Gewinne progressiv besteuert werden. Damit ist diese Steuer für all jene Einzelunternehmen und Personengesellschaften interessant, die ihren jährlichen Gewinn zum Großteil im Betrieb investieren.*

Der Aufschub ist ein Schlag für all jene Unternehmen, die heuer die Berechnungen zur Anwendbarkeit der IRI vorgenommen und auch entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Zusätzliche Probleme ergeben sich für jene Steuerzahler, die die Steuervorauszahlungen des laufenden Jahres in gutem Glauben, dass sie für die IRI optieren können, reduziert haben und nun mit Strafen und Verzugszinsen rechnen müssen.

Dies vorausgeschickt, fordert der Südtiroler Landtag die Landesregierung auf, dass die Einkommenssteuer für Unternehmenseinkünfte (IRI), so wie ursprünglich geplant, bereits ab der Steuerperiode 2017 Anwendung findet."

Betriebe, die Strafen und Vorzugszinsen zu zahlen haben, sind an mich herangetreten und haben gesagt, dass sie im guten Glauben schon Vorkehrungen getroffen haben und auf diesen Strafen sitzen bleiben.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Hier an dieser Stelle vorne weg für mich auch eine Frage. Hier geht es um die Senkung der Einkommenssteuer, für die wir keine gesetzgeberische Zuständigkeit haben. Die Senkung ist weder Zuständigkeit der Landesregierung noch des Landtages. Deshalb müsste das aus meiner Sicht in Form eines Begehrensantrages formuliert sein. Wir können aus diesem Grund nicht zustimmen, denn wir können das nicht ändern, wir haben die Zuständigkeit nicht. Das andere wäre ein Begehrensantrag, wo man auffordert, sich dafür einzusetzen. Ich würde ersuchen, den Tagesordnungsantrag zurückzuziehen. Dann kann man darüber diskutieren. Diesbezüglich gibt es keine Zuständigkeit.

PRESIDENTE: Il consigliere Zimmerhofer ha ritirato l'ordine del giorno n. 12.

Gli ordini del giorno n. 13, n. 14 e n. 15 sono stati ritirati dalla consigliera Mair.

Passiamo all'ordine del giorno n. 16.

La parola al consigliere Dello Sbarba sull'ordine dei lavori.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Noi ritiriamo gli ordini del giorno n. 16, n. 18 e n. 31.

Ordine del giorno n. 17 del 12/12/2017, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss, riguardante il progetto di galleria Malles-Bormio.

Tagesordnung Nr. 17 vom 12.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss, betreffend das Tunnelprojekt Mals-Bormio.

Nelle scorse settimane è stato presentato lo studio preliminare della Regione Lombardia per un traforo di collegamento tra Malles e Bormio. Lo studio ha valutato diverse ipotesi di tunnel stradale e ferroviario.

L'ipotesi stradale è da respingere decisamente, per evitare che la Val Venosta si trasformi in un nuovo corridoio nord-sud per il traffico su gomma tra Germania e Lombardia.

Ma anche i progetti di tunnel ferroviario presentati dalla Regione Lombardia prevedono un treno al servizio della strada, con la possibilità di trasportare su ferrovia le auto, i bus e i camion.

Secondo lo studio, i maggiori utilizzatori del tunnel di circa 30 km sarebbero proprio i mezzi su gomma, che raggiungerebbero la Venosta dall'Europa attraverso passo Resia, monterebbero a cadenza oraria sul treno a Malles, in 25 minuti raggiungerebbero in treno Bormio, lì scenderebbero dal treno e continuerebbero su strada verso Milano.

A ciò sarebbero costretti anche dal fatto che da Bormio a Tirano non esiste alcuna linea ferroviaria. Tra i due centri della Valtellina ci sono 35 chilometri e 900 m di dislivello.

In queste condizioni, dunque, il progettato traforo ferroviario Malles-Bormio funzionerebbe da treno-navetta per auto, bus e camion e si trasformerebbe in un magnete di nuovo traffico su gomma. La Provincia di Bolzano ha sempre considerato la rotaia come il mezzo per ridurre il traffico su gomma, spostandolo sulla ferrovia. Per questo è inaccettabile una galleria ferroviaria che al contrario finirebbe per moltiplicare il traffico su gomma in Alta Venosta.

Per questi motivi,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
impegna la Giunta provinciale*

a respingere ogni ipotesi di tunnel stradale tra Malles e Bormio, tra l'Alta Val Venosta e la Valtellina.

A respingere ogni ipotesi di collegamento ferroviario, tra l'Alta Val Venosta e la Valtellina che preveda il trasporto sul treno di auto, camion, bus e di ogni altro tipo di veicolo su gomma.

A valutare l'ipotesi di un collegamento ferroviario per l'esclusivo trasporto di persone, a condizione che in Valtellina sia completata la linea ferroviaria con la realizzazione del collegamento tra Bormio e Tirano.

In den vergangenen Wochen wurde eine Vorstudie der Region Lombardei zum Tunnel zwischen Mals und Bormio vorgelegt. Die Studie untersuchte die Möglichkeit eines Straßen- und Eisenbahntunnels.

Der Straßentunnel ist rigoros abzulehnen, um zu verhindern, dass das Vinschgau zu einem neuen Nord-Süd-Korridor für den Straßenverkehr zwischen Deutschland und der Lombardei wird.

Aber auch die von der Region Lombardei vorgelegten Projekte zum Eisenbahntunnel sehen die Möglichkeit vor, Fahrzeuge, Busse und Lastkraftwagen auf Zügen zu transportieren, und diese somit von der Straße auf die Schiene zu verlegen

Laut dieser Studie würde der 30 km lange Tunnel gerade von Straßenfahrzeugen am meisten durchfahren werden, die das Vinschgau von Europa aus über den Reschenpass erreichen. Diese würden im Stundentakt auf einen Zug in Mals geladen werden und nach 25 Minuten Bormio erreichen, wo sie ihre Fahrt nach Mailand auf der Straße fortsetzen können.

Dies wäre die einzige Möglichkeit, da es zwischen Bormio und Tirano keine Eisenbahnlinie gibt. Zwischen den zwei Städten im Veltlin liegen 35 km und 900 m Höhenunterschied

Unter den gegebenen Bedingungen würde der geplante Eisenbahntunnel zwischen Mals und Bormio als Shuttlezug für Fahrzeuge, Busse und Lkws dienen und würde zusätzlichen Straßenverkehr magnetartig anziehen. Die Provinz Bozen war schon immer der Auffassung, dass der Schienenverkehr den Straßenverkehr verringern kann, indem dieser auf Schiene verlegt wird. Deswegen ist ein Eisenbahntunnel, der stattdessen sogar den Straßenverkehr im oberen Vinschgau intensivieren würde, untragbar.

Aus diesen Gründen

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

jedlichen geplanten Straßentunnel zwischen Mals und Bormio, dem Vinschgau und dem Veltlin abzulehnen;

*jegliche geplante Eisenbahnverbindung zwischen dem oberen Vinschgau und dem Veltlin, die den Transport von Fahrzeugen, Lkws, Bussen und anderen Straßenfahrzeugen auf Zügen vorsieht, abzulehnen;
eine Eisenbahnverbindung für den ausschließlichen Personenverkehr in Erwägung zu ziehen, und zwar unter der Voraussetzung, dass im Veltlin die Eisenbahnlinie mit der Verbindung zwischen Bormio und Tirano fertiggestellt wird.*

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir nehmen den Tagesordnungsantrag Nr. 17 an.

PRESIDENTE: L'ordine del giorno n. 18 è stato ritirato dal consigliere Dello Sbarba...

Gli ordini del giorno n. 19, n. 20 e n. 21 sono stati ritirati dalla consigliera Artioli.

Passiamo all'ordine del giorno n. 22.

La parola alla consigliera Oberhofer, prego.

OBERHOFER (Die Freiheitlichen): Ich ziehe die Tagesordnungsanträge Nr. 22 und Nr. 27 zurück.

PRESIDENTE: Il consigliere Pöder ha ritirato gli ordini del giorno n. 23, n. 24, n. 25 e n. 26.

Ordine del giorno n. 28 del 12/12/2017, presentato dalla consigliera Oberhofer, riguardante: Altoatesini che studiano all'estero e migrazione di laureati e neolaureati.

Tagesordnung Nr. 28 vom 12.12.2017, eingebracht von der Abgeordneten Oberhofer, betreffend: Südtiroler Studierende im Ausland, sowie Zu- und Abwanderung von Akademikern und Jungakademikern.

L'Associazione universitaria sudtirolese (sh.asus) da molto tempo chiede alla Giunta provinciale di rilevare il numero di studenti altoatesini che studiano all'estero così come il numero di studenti o laureati dell'Alto Adige che non rientrano più dall'estero. Anche la Giunta provinciale ha sottolineato che si tratta di dati importanti che vanno rilevati per colmare determinate lacune.

Ogni anno l'ASTAT pubblica i dati relativi agli studenti altoatesini iscritti a università italiane e austriache. È però fondamentale includere in questi dati anche quelli riguardanti altre università estere, visto che è opportuno individuare i dati relativi agli studenti altoatesini che si trovano in altri Paesi europei ed extraeuropei. Inoltre vanno rilevati i dati concernenti i laureati che si spostano all'estero per motivi di lavoro, indicando anche la categoria professionale alla quale appartengono. In tale contesto andrebbero analizzati anche i dati relativi ai giovani laureati e ai motivi che li spingono a non rientrare in Alto Adige.

La rilevazione e l'elaborazione di queste informazioni è importante non solo per il fatto che rispecchia la situazione attuale ma anche perché unicamente conoscendo i dati oggettivi l'Alto Adige può essere reso attrattivo per i nostri laureati.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
invita la Giunta provinciale*

a incaricare quanto prima l'ASTAT di ampliare le rilevazioni statistiche sugli studenti altoatesini e sulla migrazione di laureati e neolaureati, e di integrarle con i dati mancanti citati nelle premesse.

Die Südtiroler Hochschülerschaft fordert das Land schon seit längerem auf, die Anzahl der Südtiroler Studierenden im Ausland und die Anzahl jener Studierenden bzw. Akademiker aus Südtirol zu erheben, welche nicht mehr aus dem Ausland zurückkehren. Die Landesregierung hat ebenfalls betont, dass diese Zahlen von Bedeutung sind und eingeholt werden müssen, um bestimmte Wissenslücken zu füllen.

Das ASTAT veröffentlicht jährlich die Daten der Südtiroler Studierenden an den italienischen und österreichischen Universitäten. Eine Ausweitung dieser Daten auf weitere ausländische Universitäten ist unbedingt notwendig, da es durchaus sinnvoll ist, Datenmaterial auch über die Südtiroler Studierenden in anderen Ländern Europas und darüber hinaus einzuholen. Des Weiteren sollte die Anzahl jener Akademiker erhoben werden, die aus beruflichen Gründen ins Ausland abwandern. Wissenswert ist hierbei auch die Berufsgruppe, welcher sie angehören. Besonders wichtig wäre in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Information über die Jungakademiker und ihre Gründe, welche sie dazu bewegen, nicht mehr nach Südtirol zurückzukehren.

Die Erhebung und Auswertung dieser Daten ist insofern wichtig, weil sie nicht nur die derzeitige Situation klar widerspiegelt, sondern auch weil Südtirol nur durch die Kenntnis objektiver Zahlen interessant für Südtiroler Akademiker gemacht werden kann.

Dies vorausgeschickt

*fordert der Südtiroler Landtag
die Landesregierung
zu folgendem Schritt:*

Das Statistikamt umgehend zu beauftragen, die bisherigen Erhebungen zu den Südtiroler Studierenden, sowie die Zu- und Abwanderung von Akademikern und Jungakademikern auszubauen und durch die in den Prämissen genannten fehlenden Daten zu ergänzen.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir nehmen den Tagesordnungsantrag Nr. 28 an.

PRESIDENTE: Ordine del giorno n. 29 del 12/12/2017, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante: **Sgravi fiscali e prestazioni sociali in Alto Adige.**

Tagesordnung Nr. 29 vom 12.12.2017, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend: Steuerentlastungen und Sozialleistungen in Südtirol.

Le prestazioni sociali compongono un importante capitolo del bilancio della Giunta provinciale, oltre agli sgravi fiscali che costituiscono mancati introiti. Oltre che dalla Provincia, in particolare dagli assessorati competenti nelle materie sociali (come si evince p.es. dalle statistiche sociali "Landessozialbericht"), ma anche nell'edilizia sociale, formazione, lavoro, trasporti, sanità, famiglia ed altri, alcuni sgravi o prestazioni vengono erogati anche da altri enti, ovvero i comuni, i comprensori, la Regione e lo Stato. Sarebbe interessante, anche ai fini di valutazioni politiche, poter disporre di un elenco completo di prestazioni monetarie sociali esistenti in provincia di Bolzano, da parte di tutti questi soggetti erogatori.

Tra i contributi pubblici si citano, a titolo esemplificativo ma non esaustivo, tra gli altri i seguenti:

- assegno di accompagnamento, assegno di cura, assegno di assistenza domiciliare;
- borsa di studio lavorativa, indennità di inserimento, sussidio allo studio;
- prestazioni finanziarie dell'assistenza sociale;
- prestazioni integrative della previdenza sociale;
- contributi pubblici per coprire le spese d'affitto;
- contributi pubblici per il rimborso di mutui/crediti per l'abitazione principale.

Tenuto conto della complessità e numerosità delle misure esistenti, sarebbe utile disporre di un chiaro prospetto sull'entità degli interventi pubblici negli ambiti di intervento (sanitario, sociale, edilizia, ecc.) esplicitando le competenze dello Stato, della Regione, della Provincia, dei comprensori e dei comuni, fornendo un elenco completo delle misure e dell'entità del contributo.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
impegna la Giunta provinciale:*

1. a fornire, entro fine marzo 2018, un elenco comprensivo di tutte le prestazioni monetarie sociali esistenti sul territorio provinciale, intese sia come sgravi fiscali che come trasferimenti sociali, annualmente per gli ultimi 5 anni, da parte di tutti gli enti erogatori, inclusi i livelli comunali, comprensoriali, regionali e statali oltre che provinciali e relativi importi;
2. a fornire, entro fine marzo 2018, una tabella indicante per tutte le tipologie di sgravi fiscali e prestazioni/trasferimenti sociali di cui al punto 1, l'assessorato / ente di competenza, l'indicazione di missione/programma/titolo/macroaggregato nel bilancio provinciale (ove possibile), sgravio/trasferimento, spesa totale del contributo, numero dei beneficiari;
3. a commissionare uno studio sugli effetti delle prestazioni monetarie esistenti.

Neben den Steuerentlastungen, die Mindereinnahmen zur Folge haben, sind die Sozialleistungen ein gewichtiger Posten des Landeshaushaltes. Diese Leistungen werden außer vom Land, sprich von den für sozialen Belangen zuständigen Landesressorts (wie u. a. aus den Statistiken des Landessozialberichtes zu entnehmen ist), auch von den für sozialen Wohnbau, Bildung, Arbeit, Beförderung, Gesundheitswesen, Familie usw. zuständigen Stellen erbracht; zusätzlich dazu gibt es auch andere Körperschaften, die Entlastungen gewähren bzw. Leistungen erbringen, etwa die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die Region und der Staat. Es wäre sicher interessant – allein schon für eine politische Bewertung – über eine vollständige Liste der finanziellen Leistungen im sozialen Bereich, die in Südtirol durch unterschiedlichste Ämter und Körperschaften erbracht werden, zu verfügen.

Zu diesen öffentlichen Beiträgen zählen zum Beispiel:

- Begleitgeld für die Betreuung Pflegebedürftiger, Pflegegeld, Hauspflegegeld;
- Studienstipendien, Beitrag für die berufliche Eingliederung, Studienbeihilfen;
- finanzielle Leistungen der Sozialfürsorge;
- ergänzende Leistungen der Sozialvorsorge;
- öffentliche Mietbeiträge;
- öffentliche Beiträge für die Tilgung von Darlehen/Krediten für den Ankauf der Hauptwohnung;

Angesichts der hohen Anzahl und Komplexität der bestehenden Maßnahmen wäre eine übersichtliche Aufstellung aller öffentlichen Interventionen in den verschiedenen Bereichen (Gesundheitswesen, Soziales, Wohnbau) hilfreich, in der die zuständige Körperschaft (Staat, Region, Land, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden) und das Ausmaß der Leistung angegeben sind.

Dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

1. innerhalb Ende März 2018 eine vollständige, nach Jahren und nach auszahlenden Körperschaften aufgeschlüsselte Liste aller auf dem Landesgebiet bestehenden finanziellen Sozialleistungen (sowohl Steuerentlastungen als auch Zuwendungen im sozialen Bereich), die von Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Region, Staat und Land in den letzten fünf Jahren erbracht wurden, zur Verfügung zu stellen, und zwar unter Angabe der entsprechenden Beträge;
2. innerhalb Ende März 2018 eine Übersicht aller in Punkt 1 genannten Steuerentlastungen und sozialen Zuwendungen/Sozialleistungen mit folgenden Angaben vorzulegen: zuständiges Ressort/zuständige Körperschaft, Aufgabenbereich/Programm/Titel/Gruppierung im Landeshaushalt (falls möglich), Entlastung/Zuwendung, Gesamtausgabe für den Beitrag, Anzahl der Begünstigten;
3. eine Studie über die Auswirkungen der finanziellen Leistungen in Auftrag zu geben.

La parola al consigliere Köllensperger, prego.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Wir haben Änderungen ausgemacht. Die erste ist, dass im Punkt 1 des beschließenden Teils das Wort "März" durch das Wort "Mai" ersetzt wird. Ich verzichte auf Punkt 3.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Mit den vom Kollegen Köllensperger vorgetragenen Änderungen können wir einverstanden sein und nehmen den geänderten Tagesordnungsantrag Nr. 29 an.

PRESIDENTE: L'ordine del giorno n. 29 è stato accolto con le correzioni indicate.

Ordine del giorno n. 30 del 12/12/2017, presentato dai consiglieri Köllensperger e Heiss, riguardante: Riduzione dell'IRAP e livello dei salari.

Tagesordnung Nr. 30 vom 12.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Köllensperger und Heiss, betreffend: Senkung der IRAP und Lohnniveau.

“La riduzione dell’IRAP dovrebbe riguardare solamente le imprese che dimostrano di corrispondere salari del 20% più alti rispetto alla media statale”.

Questa proposta, ripresa da un articolo della “Neue Südtiroler Tageszeitung” del 9 dicembre 2017 e avanzata dal direttore dell’IPL Stefan Perini, delinea un approccio interessante. Apparentemente – anche questo si apprende dalla stessa Tageszeitung – la Giunta provinciale sta considerando di muoversi in questa direzione. L’idea sarebbe quella di legare la riduzione dell’IRAP per le imprese all’impegno da parte delle stesse a cedere ai lavoratori una parte dei loro profitti attraverso degli accordi a livello aziendale.

Questo farebbe sì che le agevolazioni IRAP previste per le imprese vadano indirettamente a beneficio di un numero ben più consistente di persone. Inoltre, rafforzare i redditi dei lavoratori dipendenti contribuirebbe ad arginare i trasferimenti nel settore sociale, poiché per l’Alto Adige redditi adeguati consentirebbero di allentare la pressione sulla spesa pubblica destinata al sociale. È noto che il costo della vita in Alto Adige rispetto alla media statale è più alto del 20% (in particolare per quanto riguarda la casa), mentre i contratti collettivi sono gli stessi di quelli nazionali. Ciò comporta che qui i salari sono un po’ più alti della media italiana, ma il loro potere d’acquisto è molto inferiore a quello dei salari nel resto d’Italia. I contratti integrativi purtroppo svolgono un ruolo solo marginale nel bilanciare la minore capacità d’acquisto dei lavoratori dipendenti altoatesini.

Di conseguenza, legare le agevolazioni IRAP a un livello salariale adeguato rappresenta una strada percorribile e interessante verso una maggiore equità distributiva in Alto Adige. Se i datori di lavoro per beneficiare di agevolazioni fiscali vengono obbligati a corrispondere salari reali che tengano conto dell’alto costo della vita in provincia di Bolzano, ciò corrisponde a un interesse della mano pubblica, ovvero quello di non essere l’unica responsabile della redistribuzione della ricchezza.

Ciò premesso,

*Il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
impegna la Giunta provinciale*

1. a effettuare un calcolo circa gli spostamenti che deriverebbero da una limitazione delle agevolazioni IRAP alle sole imprese che dimostrino di corrispondere salari del 20% più alti rispetto a quelli previsti nei contratti collettivi nazionali (effetti su gettito IRAP, livello salariale e trasferimenti nel settore sociale);

2. ad adottare delle misure in tal senso entro l’assestamento di bilancio 2018.

„Die Senkung der IRAP sollte nur Unternehmen zukommen, die belegen, dass sie Löhne zahlen, die 20 % über dem gesamtstaatlichen Niveau liegen“.

Dieser Vorschlag, entnommen einem Artikel der Neue Südtiroler Tageszeitung”, vom 9. Dezember 2017, gezeichnet von AFi Direktor Stefan Perini, bietet einen interessanten Lösungsansatz. Offenbar, so kann man derselben Tageszeitung entnehmen, gibt es auch Überlegungen in diese Richtung seitens der Landesregierung. Dieser schwebt vor, die IRAP-Senkung für Betriebe an die Verpflichtung zu koppeln, über Betriebsabkommen einen Teil des wirtschaftlichen Erfolgs an die Arbeitnehmer abzutreten.

Damit könnte sichergestellt werden, dass die Erleichterungen bei der IRAP der Unternehmen, indirekt einer viel breiteren Masse an Personen zugutekommen. Außerdem, würde die Stärkung der Einkommen der Arbeitnehmer auch dazu beitragen, das Ausufernde der Sozialen Transferleistungen einzudämmen, denn angemessene Löhne in Südtirol würden bedeuten dass Druck von den öffentlichen Sozialbudgets genommen wird. Bekanntlich hat Südtirol im Vergleich zum gesamtstaatlichen Durchschnitt etwa um 20 % höhere Lebenshaltungskosten (insbesondere bei den Wohnkosten) während die nationalen Kollektivverträge hierzulande dieselben sind wie außerhalb Südtirols, was dazu führt dass hierzulande die Löhne zwar etwas über dem italienischen Durchschnitt liegen, aber weit weniger als es die Lebenshaltungskosten im Vergleich zum restlichen Italien tun. Zusatzabkommen spielen leider nur eine marginale Rolle, bei der Abfederung dieses Kaufkraft- Problems der Südtiroler Arbeitnehmer.

Deshalb ist der Ansatz, die IRAP Entlastungen an ein angemessenes Lohnniveau zu koppeln, ein gangbarer und interessanter Weg zu mehr Verteilungsgerechtigkeit in Südtirol. Wenn die Arbeitgeber in die Pflicht genommen werden, Reallöhne zu zahlen, die den hohen Lebenshaltungskosten in Südtirol Rechnung tragen, um in den Genuss von steuerlichen Entlastungen zu kommen, dann ist dies im Sinne des Interesses der öffentlichen Hand, dass die Verantwortung für die Verteilung des Wohlstands nicht allein auf sie abgeschoben wird.

Aus diesen Gründen

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

- 1. Eine wirtschaftliche Berechnung vorzunehmen, welche Verschiebungen es zur Folge hätte, wenn die IRAP-Senkung nur mehr jene Unternehmen erhalten, die belegen können, dass sie Löhne zahlen, die 20 über dem nationalen Kollektivvertrag liegen (Auswirkungen auf IRAP Einnahmen, Lohnniveau und Sozialtransfers).*
- 2. Bis zum Nachtragshaushalt 2018 Maßnahmen in diese Richtung zu setzen.*

La parola al consigliere Köllensperger, prego.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Dieser Antrag, eingebracht zusammen mit dem Kollegen Heiss, beschäftigt sich mit einem Thema, das wir heute schon ein paar Mal hatten. Es geht um die IRAP und um das Lohnniveau. Ich glaube, dass man auch in der Wirtschaft das mittlerweile beliebte Prinzip "fördern und fordern" anwenden kann. Wir wissen, dass die Auftragsbücher der Unternehmen voll sind. Ich bin durchaus der Meinung, dass man die Senkung der IRAP trotzdem beibehalten kann, auch wenn es jetzt nicht mehr eine Krisenmaßnahme ist, aber es ist im volkswirtschaftlichen Interesse des Landes Südtirol, dass die positiven Effekte dieses Einnahmeverzichtes einer so breit als möglichen Bevölkerungsschicht zugutekommen. In diesem Sinne auch volkswirtschaftlich interessant, dass eine Stärkung der Kaufkraft durch eine Erhöhung der Löhne der Arbeitnehmer der gesamten Wirtschaftsleistung indirekt zugutekommt. In diesem Sinne wird hier gefordert, dass die IRAP-Senkung an jene Unternehmen weitergegeben wird, die sich verpflichten, die Löhne gegenüber den staatlichen Kollektivverträgen zu erhöhen.

Wir haben im verpflichtenden Teil vorerst nur einmal die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen Berechnung drinnen. Was passiert, wenn man die IRAP-Senkung nur mehr jenen Unternehmen vorbehält, die ihre Löhne um 20 Prozent erhöhen? Warum 20 Prozent? Weil 20 Prozent laut ISTAT das ist, dass in Südtirol die Lebenshaltungskosten gegenüber dem italienischen Durchschnitt liegen. In Punkt 2 geht es darum, bis zum Nachtragshaushalt 2018 Maßnahmen in diese Richtung zu setzen, natürlich auch auf der Basis der Berechnung, die erfolgt worden ist, wo man die Effekte sowohl auf der Einnahmenseite - Verzicht bei der IRAP oder geringerer Verzicht bei der IRAP - als auch bei der Erhöhung der 20 Prozent gegenüber dem staatlichen Kollektivvertrag wirtschaftlich berechnet hat.

Ich denke, dass dieser Antrag durchaus wert ist, angenommen zu werden oder zumindest sinnvoll diskutiert zu werden, denn er geht in eine Richtung, die eigentlich im Interesse dieses Landes liegt.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Kollege Köllensperger hat einen Antrag formuliert, der so moderat ist, dass auch ich ihn gerne mittragen kann. Er ist insofern ein sehr zurück-

haltender Antrag in dieser Hinsicht. Wir lesen heute auf der ersten Seite der "Südtiroler Wirtschaftszeitung", dass zunehmend Druck in diese Richtung gemacht wird, dass sozusagen die Unternehmer in die Defensive geraten und dass die Stimme der Wirtschaftsverbände sich erheben sollte gegen die Tendenzen, Kollege Renzler, in Richtung eines allzu großen Lohnanstiegs und eines neuen Forderungsprofils. Wir glauben, dass diese Tagesordnung doch einen gewissen Weg weist, den wir bereits als Grüne im Minderheitenbericht aufgewiesen haben, Kollege Tinkhauser. Der Landeshauptmann wird sicher entgegen. In den letzten Jahren ist einiges geschehen. Es gibt seit 2015 eigentlich keinen Reallohnverfall mehr, sondern doch eine Reallohnsteigerung. Aus diesem Grund müsste man in dieser Hinsicht nicht allzu viel unternehmen. Es gibt auch einige Unternehmen, die durchaus nachziehen, die aufgrund der starken Nachfrage auch gute Löhne über dem Niveau zahlen, worauf auch Kollege Tinkhauser in der Generaldebatte hingewiesen hat. Trotzdem erscheint es uns in Hinblick auf den Landeshaushalt wichtig, wer den Landeshaushalt am stärksten und zunehmend am stärksten finanziert, nämlich die Arbeitnehmer, dass man hier eine Art von Anreiz schafft, zunächst einmal eine Berechnung vornehmen lässt und in zweiter Hinsicht im Nachtragshaushalt Maßnahmen, sehr generell gesagt, in diese Richtung setzt. Wir glauben schon, dass es ein Antrag ist, der durchaus Zustimmung verdient und dem auch von Seiten der Kollegen Arbeitnehmer mit Sicherheit freudig zugestimmt wird.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Ich habe bereits, wie es Kollege Heiss gesagt hat, in der Generaldebatte dieses Thema angesprochen. Für mich wäre es schon interessant, weil ich der Meinung bin, dass in Südtirol im Grunde in den wenigsten Fällen der Tarif gezahlt wird. Ich bin der Meinung, dass unsere Unternehmer, unsere Unternehmen, unsere mittelständischen Unternehmen in der Regel alle Übertarif zahlen. Man sollte jetzt, glaube ich, weil der Druck vor allen Dingen von Seiten der Arbeitnehmer in der Südtiroler Volkspartei kommt, Steuererhöhungen für das Wahljahr 2018 durchzusetzen, auch von Seiten der Wirtschaftsverbände effektiv in die Offensive gehen – ich bin mir hundertprozentig sicher – und dies transparent machen. Man soll nicht die Löhne offenlegen, aber man kann als Wirtschaftsverband sicherlich hergehen und eine Statistik erarbeiten. Ich bin mir hundertprozentig sicher, dass die Südtiroler Unternehmen zu 90 Prozent, wenn nicht mehr, überstaatlichen Tarif zahlen, also wir zahlen hundertprozentig mehr als der Staat. Wenn diese Diskussion transparent erfolgt, dann kann man über weitere Lohnerhöhungen sprechen, aber diese werden nicht aufgrund von IRAP-Senkungen oder keinen IRAP-Senkungen stattfinden, sondern diese wird der Markt bestimmen. Ich glaube, dass man effektiv in die Offensive gehen und die ganze Sache transparent angehen soll, denn ich bin hundertprozentig der Meinung, dass wir in Südtirol unsere Löhne bereits weit über den Tarif bezahlen.

RENZLER (SVP): Kollege Heiss, danke für den Hinweis und den Ansporn, dass wir dafür sein sollten. Beim Tagesordnungsantrag vom Kollegen Köllensperger kann ich nur das wiederholen, was ich vorher der Kollegin Mair gesagt habe. Das sage ich auch dem Kollegen Tinkhauser. Es geht weniger darum, Betriebe, Unternehmen zu besteuern, das ist kein Problem, bei denen gibt es Landeszusatzverträge, Betriebsabkommen usw., die gut funktionieren. Ich gebe ihm zum Teil auch recht, dass auch übertarifliche Löhne gezahlt werden. Das Problem haben wir bei den kleinen Betrieben, wo wir ohne Landeszusatzverträge und ohne Betriebsabkommen die Lohnabhängigen nicht erreichen und diese werden zum Großteil nur tarifmäßig bezahlt. Ein Beispiel sind unsere Putzfrauen im Land. Die vielen Verkäuferinnen unter den Bozner Lauben sind alle nur tariflich und nicht übertariflich bezahlt und diese regelt auch nicht der Markt. Auch wenn der Antrag vom Kollegen Köllensperger, so wie es der Kollege Heiss formuliert hat, sehr gemäßigt ist, können wir Arbeitnehmer diesem nicht zustimmen, weil es für uns vor allem wichtig ist, die Angestellten der kleinen Betriebe zu erreichen.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Nun, Kollege Renzler, Ihre Worte vernehme ich wohl. Bei jeder Ihrer Wortmeldung sagen Sie immer, es geht nicht, man kann es nicht oder Sie könnten es besser. Bis dato haben Sie aber noch nichts geliefert. Das wundert mich schon. Wir haben hier das herrliche parlamentarische Instrument des Änderungsantrages, des Beschlussantrages, sogar der Gesetzesvorlage. Es wäre Ihnen bis jetzt nicht eingefallen, dies uns auch kundzutun. Dass Sie der Rentenexperte sind, gestehe ich Ihnen zu und dass Sie der Arbeitnehmervertreter der SVP sind auch, aber dass Sie hier einmal konstruktive Vorschläge bringen, davon haben ich von Ihrer Seite bis jetzt noch nichts erhalten. Sie haben höchstens immer unsere Vorschläge torpediert, kritisiert und dann dagegen gestimmt. Sie haben zwar immer Verständnis für die

Problematik, aber das ist als Arbeitnehmervertreter hier in diesem Haus entschieden zu wenig. Bitte liefern sie endlich etwas, damit wir auch Ihnen zustimmen können, wenn Sie so gute Ideen haben.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ihr Vorschlag ist etwas anders strukturiert. Da geht es nicht um die Aufforderung, Kollektivverträge abzuschließen, sondern generell. Es ist also weniger die Problemstellung, dass man diese nicht erreicht, aber das würde dann pauschal für alle gelten, und zwar auch für jene Sektoren, wo es das Problem nicht gibt, aber wir haben vor allem das Problem mit den 20 Prozent durch die Bank. Das hieße aber auch, dass in jenen Sektoren, wo das durchaus gang und gäbe ist - das gibt es auch -, dass dafür schon die Belohnung mit der IRAP-Senkung da ist. Auch hier gilt es genauer hinzuschauen. Eine solche Struktur kann eine Überlegung sein, das will ich gar nicht leugnen. Ein anderer Vorschlag ist - wir sind schon am Arbeiten -, dass man nachweist, dass man eine Lohnerhöhung in Bezug auf einen Vorjahreszeitraum gemacht hat. Das könnte auch eine Lösung sein. Da müsste man nicht sagen, 20 Prozent über den nationalen Kollektivverträgen, sondern du zahlst, was weiß ich, 5 Prozent mehr als im letzten Jahr und dafür diesen Nachweis. Das sind alles Überlegungen, die wir derzeit anstellen, um das Ziel genau zu gestalten, weil es kontraproduktiv wäre, wenn wir von IRAP-Senkung reden und sich dann einige die Hände reiben können und sagen, ich falle sowieso schon hinein und muss nichts tun und andere erreichen wir wieder nicht. Das ist ein anderer Ansatz und das nehme ich zur Kenntnis. Der könnte durchaus in eine Überlegung einfließen, aber auch hier wollen wir diese Zielsetzung erreichen und strukturiert machen. Wir sind bereits am Arbeiten und untersuchen bereits verschiedene Modelle.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 30. Apro la votazione: respinto con 5 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni.

L'ordine del giorno n. 31 è stato ritirato dal consigliere Dello Sbarba.

L'ordine del giorno n. 32 è stato ritirato dal consigliere Pöder.

Ordine del giorno n. 33 del 14/12/2017, presentato dai consiglieri Foppa e Schiefer, riguardante: Non aumentiamo l'inquinamento ambientale in Bassa Atesina con la costruzione di un inceneritore a Cortaccia.

Tagesordnung Nr. 33 vom 14.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Foppa und Schiefer, betreffend: Keine weitere Umweltbelastung im Unterland durch Müllvergasungsanlage in Kurtatsch.

Nel corso delle interrogazioni su temi di attualità della sessione di novembre 2017 l'assessore Theiner ha preso posizione in merito al previsto impianto di Cortaccia. Il relativo progetto è stato depositato presso gli uffici competenti dell'amministrazione provinciale dall'azienda Eco Energy di Patrick Santini. Vi possono essere trattate 95.000 tonnellate di rifiuti industriali all'anno, e di questi, per quanto sostiene l'assessore, non più di 10.000 tonnellate prodotte in provincia. Di conseguenza il resto verrà importato.

Gli abitanti di Cortaccia sono comprensibilmente contrari alla realizzazione dell'impianto. Oltre a ciò bisogna anche considerare che, con l'A22, l'aeroporto, il termovalorizzatore di Bolzano Sud, il centro guida sicura Safety Park, il depuratore e l'impianto di compostaggio, la Bassa Atesina deve già sopportare parecchio.

Le cittadine e i cittadini sono preoccupati e si sono rivolti alla Giunta provinciale segnalando i seguenti gravi problemi.

1. Immediata vicinanza di edifici abitativi e capannoni industriali nella zona industriale di Cortaccia e dintorni: visto che si sono già verificati tre incendi di rifiuti speciali presso l'ex ditta XELA dello stesso proprietario e sullo stesso areale, con il conseguente intervento dei vigili del fuoco dei dintorni, la realizzazione di un impianto di questo tipo, per quanto costruito in modo sicuro, determina un rischio residuo di incendio ancor maggiore e non calcolabile. Inoltre, in caso di guasti o incidenti, i confinanti sarebbero verosimilmente esposti a un maggiore e quindi più pericoloso inquinamento atmosferico da scarichi gassosi.

2. Presenza di terreni agricoli nelle immediate vicinanze: per le aziende di frutticoltura intensiva (in parte biologica) dei dintorni la realizzazione del progetto comporta un maggior pericolo di inquinamento ambientale, in particolare di aria e acqua. Ciò può creare problemi economici per la

popolazione dei Comuni limitrofi, che in prevalenza lavora in agricoltura, per non parlare delle perdite nel settore turistico. Gli ospiti delle nostre strutture ricettive si aspettano una natura intatta dove trascorrere le loro vacanze. La prevista ciminiera dovrebbe avere un'altezza di 45 m e sarebbe quindi visibile da molto lontano, con un grande impatto visivo che rovinerebbe il paesaggio.

3. Asse ferroviario nord-sud nelle immediate vicinanze: nel caso di un incendio di vaste proporzioni, che non si può mai escludere del tutto, sarebbe in pericolo anche questa arteria di traffico, che rischierebbe l'interruzione. Non è ancora chiaro se verranno rispettate le distanze di sicurezza dai binari, previste per legge.

4. Il previsto impianto sarebbe situato in una zona a rischio alluvione: nel piano delle zone di pericolo, la zona in cui è previsto l'impianto è classificata con un livello di pericolosità pari a 2. Solo per questo pare non sussistano le condizioni per la realizzazione di un impianto di questo tipo.

5. Dal punto di vista geologico il previsto impianto verrebbe costruito su un terreno fatto di sabbia o torba dell'Adige, che è poco indicato per un impianto di quelle dimensioni (3 ha la superficie, 28 m l'altezza dell'edificio e 45 m quella della ciminiera), visto che verosimilmente non vi possono essere i presupposti dal punto di vista statico.

6. Dubbi per quanto riguarda i requisiti tecnici: per l'abbattimento di temperature estremamente alte, e soprattutto in caso di incidente, servono ingenti quantità di acqua di raffreddamento che, in una zona di agricoltura intensiva, potrebbe comportare non pochi problemi per il mantenimento del livello della falda acquifera. Poi si dovrà anche vedere se i filtri di questo progetto pilotata a livello europeo funzioneranno a dovere e come promesso.

7. Si calcola che nella zona industriale circoleranno ca. 40 TIR al giorno per il trasporto dei rifiuti. E questo lungo una strada in cui si parcheggiano macchine su entrambi i lati. Inoltre, con il trasporto dei rifiuti si registrerà un forte aumento delle polveri e dell'inquinamento da gas di scarico.

Il progetto contrasta con l'orientamento assunto dalla Provincia nella gestione dei rifiuti, come risulta dalla legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, il cui articolo 2 recita: "La gestione dei rifiuti deve essere attuata secondo il principio di prevenzione e della sostenibilità attraverso l'utilizzo di forme idonee di produzione, di trattamento, di elaborazione e di distribuzione, attraverso lo sviluppo di tipi e forme idonee di prodotti e attraverso un comportamento da parte del consumatore finale diretto alla costante diminuzione dei rifiuti per arrivare a una riduzione delle quantità e degli inquinanti dei rifiuti e alla salvaguardia delle risorse. Inoltre i rifiuti devono essere recuperati e smaltiti senza pericolo per la salute dell'uomo e senza usare procedimenti o metodi che potrebbero recare pregiudizio all'ambiente." Inoltre in Alto Adige si applica il principio per cui i rifiuti vengono trattati localmente o a livello regionale.

Rispondendo alle interrogazioni di cui sopra, l'assessore all'ambiente Theiner si è detto contrario al progetto.

Per tutti questi motivi, per tranquillizzare la popolazione e chiarire pubblicamente la questione, nell'ambito dell'esame del disegno di legge provinciale n. 147/17 s'invita quindi la Giunta provinciale a respingere il suddetto progetto dell'azienda Eco Energy.

In der aktuellen Fragestunde der Novembersitzung 2017 hat Landesrat Theiner zur geplanten Müllvergasungsanlage in Kurtatsch Stellung genommen. Das entsprechende Projekt wurde vom Unternehmen Eco Energy des Patrick Santini bei der Landesverwaltung hinterlegt. Es sollen darin 95.000 Tonnen Industrieabfall pro Jahr verarbeitet werden, davon entstehen laut Aussagen des Landesrates nicht mehr als 10.000 t im Lande. Der Rest wird folglich importiert werden.

In Kurtatsch spricht man sich verständlicherweise gegen die Anlage aus. Darüber hinaus muss man bedenken, wie viele Belastungen das Unterland mit Brennerautobahn, Flughafen, Müllverbrennungsanlage in BZ Süd, Safety Park, Kläranlage und Kompostwerk derzeit schon trägt. Bürgerinnen und Bürger haben sich besorgt an die Landesregierung gewandt und weisen auf folgende schwerwiegende Probleme hin:

1. *Unmittelbare Nähe von Wohngebäuden und Industriebetrieben innerhalb der Industriezone Kurtatsch und Umgebung:* Nach dreimaligem Brand von Sondermüll bei der ehemaligen Firma XELA desselben Besitzers auf demselben Areal und damit jeweils verbundenem Gefahreinsatz der Feuerwehren der Umgebung besteht beim Betrieb einer Müllvergasungsanlage, so sicher sie auch gebaut sein sollte, ein noch größeres unkalkulierbares Restrisiko wegen Brandgefahr. Weiters sind die Anrainer aller Voraussicht nach im Fall von Betriebsschäden oder -unfällen einer gefährlich erhöhten Luftbelastung durch Abgase ausgesetzt.

2. *Unmittelbare Nähe landwirtschaftlicher Flächen:* Für die angrenzenden Intensivkulturen mit Obstbau (z. T. biologisch bewirtschaftet) besteht mit der Verwirklichung des Projekts eine wesentlich erhöhte Gefahr der Umweltbelastung, insbesondere von Wasser und Luft. Damit verbunden sind wirtschaftliche Probleme für die vorrangig landwirtschaftlich tätige Bevölkerung der angrenzenden Gemeinden, ganz zu schweigen von den touristischen Einbußen. Die Gäste unserer Fremdenverkehrsbetriebe wünschen sich eine intakte Umwelt für ihren Urlaub. Der vorgesehene Schornstein soll eine Höhe von 45 Metern erreichen, was von den Hängen des Unterlandes von weitem sichtbar ist und eine wesentliche ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt.

3. *Unmittelbare Nähe der Nord-Süd-Eisenbahnhauptlinie:* Bei einem eventuell auftretenden Großbrand, der niemals mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, würde auch für die zentrale Hauptverkehrsader Gefahr bestehen und ihre Unterbrechung drohen. Unklar scheint, ob die gesetzlich erforderten Sicherheitsabstände zu den Bahngleisen eingehalten werden.

4. *Standort der geplanten Anlage im überschwemmungsgefährdeten Gebiet:* Die Zone, innerhalb derer die Müllvergasungsanlage geplant ist, ist im Gefahrenzonenplan mit der 2. Stufe ausgewiesen. Schon allein aus diesem Grund scheinen die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anlage nicht gegeben zu sein.

5. *Der geologische Untergrund der geplanten Anlage (Etschsand oder -torf) erscheint für solch gewaltige Ausmaße (3 ha Fläche, 28 m Höhe des Gebäudes und 45 m Höhe des Schornsteins) ebenso wenig geeignet, da die entsprechenden statischen Voraussetzungen wohl kaum geschaffen werden können.*

6. *Fragliche technische Voraussetzungen:* Für die Abkühlung von extrem hohen Temperaturen scheinen im Betrieb und insbesondere im Schadensfall äußerst große Kühlwassermengen nötig, was in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet große Probleme für einen stabilen Grundwasserspiegel hervorrufen könnte. Ob die Filteranlagen eines solchen europäischen Pilotprojektes wirklich wie versprochen technisch hundertprozentig arbeiten, muss sich erst noch herausstellen.

7. *An- und Abfahrt von ca. 40 Müllsattelschleppern pro Tag innerhalb einer Industriezone, in der beiderseits der Straße eine Vielzahl von PKW der Beschäftigten parken und wobei mit dem Mülltransport ein enormer Anstieg der Staub- und Abgasbelastung verbunden ist.*

Das Projekt steht grundsätzlich im Widerspruch zur Ausrichtung des Landes Südtirol im Hinblick auf die Abfallwirtschaft, die etwa im Landesgesetz vom 26. Mai 2006, Nr. 4 besagt: „Die Abfallbewirtschaftung ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit so zu gestalten, dass durch geeignete Herstellungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten und durch ein abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der Letztverbraucher die Mengen und die Schadstoffgehalte der Abfälle verringert und die Ressourcen geschont werden. Zudem müssen die Abfälle so verwertet oder beseitigt werden, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird, und es dürfen keine Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.“ (Art. 2) Außerdem gilt in Südtirol das Prinzip der lokalen bzw. regionalen Müllaufarbeitung.

In der zu Beginn genannten Fragestunde hat Umweltlandesrat Theiner klar gegen das Projekt Stellung bezogen.

Im Zusammenhang mit dem Landesgesetzentwurf Nr. 147/17 wird die Landesregierung hiermit aufgefordert, aus all den genannten Gründen und zum Zwecke der Beruhigung der Bevölkerung

und der öffentlichen Klarstellung, das beschriebene Projekt des Unternehmens Eco Energy abzulehnen.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Den Tagesordnungsantrag Nr. 33 nehmen wir an.

PRESIDENTE: Ordine del giorno n. 34 del 14/12/2017, presentato dai consiglieri Renzler e Amhof, riguardante l'Istituto per la promozione dei lavoratori.

Tagesordnung Nr. 34 vom 14.12.2017, eingebracht von den Abgeordneten Renzler und Amhof, betreffend das Arbeitsförderungsinstitut.

Dalla sua fondazione, l'Istituto per la promozione dei lavoratori ha il compito di avviare delle iniziative a favore dei lavoratori in ambito lavorativo, economico e sociale. Si tratta di una struttura che tutela gli interessi di tutti i lavoratori e le lavoratrici dell'Alto Adige.

È necessario rafforzare tale compito dal punto di vista qualitativo e consentirne la piena attuazione.

Per permettere ciò,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
incarica la Giunta provinciale*

di garantire all'Istituto per la promozione dei lavoratori, per lo svolgimento della sua attività ai sensi delle premesse, un finanziamento annuale tale da consentire maggiore sicurezza nella programmazione; il finanziamento va calcolato sulla base del numero dei lavoratori dipendenti secondo i dati attuali dell'Osservatorio del mercato del lavoro; la base di calcolo è formata da una quota di 1,60 euro per lavoratore/lavoratrice in aggiunta ai costi per il personale.

Das Arbeitsförderungsinstitut hat seit seiner Gründung die Aufgabe, Initiativen zu ergreifen, die den Arbeitnehmern in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nützen. Es ist eine Einrichtung, welche die Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Südtirol wahrnimmt.

Diese Aufgabe gilt es, in der Qualität zu stärken und zu ermöglichen, dass sie in Vertiefung umgesetzt werden kann.

Um dies zu gewährleisten

*beauftragt
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

dem Arbeitsförderungsinstitut zur Ausübung der Tätigkeit im Sinne der Prämissen eine jährliche Finanzierung zu gewährleisten, welche Planungssicherheit gibt. Sie ist auf der Grundlage der lohnabhängigen Beschäftigten laut den aktuell verfügbaren Daten der Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt zu berechnen. Die Grundlage der Kalkulation bildet eine Pro-Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer-Quote von 1,60 Euro zusätzlich der Personalkosten.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir nehmen auch den Tagesordnungsantrag Nr. 34 an.

PRESIDENTE: E' conclusa la trattazione congiunta degli ordini del giorno ai disegni di legge n. 147/17 e 148/17.

Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 147/17. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 13 voti contrari e 3 astensioni.

Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 148/17.
 Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 13 voti contrari e 3 astensioni.
 Sono le ore 13.00. Interrompo la seduta fino alle ore 14.30.

ORE 13.00 UHR

ORE 14.30 UHR

Namensaufruf - appello nominale

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Comunico che dalle ore 15 saranno assenti giustificati i consiglieri Foppa e Dello Sbarba.

Discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 147/17

CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ENTRATE

Art. 1

Modifica della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della provincia per l'anno finanziario 1998 e per il triennio 1998-2000 e norme legislative collegate"

1. Dopo il comma 5 dell'articolo 8 della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"6. I veicoli a carico dei quali è stata annotata nel Pubblico Registro Automobilistico la sentenza di fallimento di cui al regio decreto 16 marzo 1942, n. 267, e successive modifiche, o il decreto di fissazione di prima udienza ai sensi dell'articolo 10 della legge 27 gennaio 2012, n. 3, e successive modifiche, oppure il decreto di scioglimento o di liquidazione coatta amministrativa delle società cooperative o degli enti mutualistici, sono esentati dal pagamento della tassa automobilistica dalla data della sentenza o dei decreti di cui sopra fino alla chiusura della relativa procedura oppure fino alla vendita o alla radiazione dei veicoli."

1. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER EINNAHMEN

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, „Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen“

1. Nach Artikel 8 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„6. Die Kraftfahrzeuge, zu deren Lasten im öffentlichen Kraftfahrzeugregister das Konkursurteil laut königlichem Dekret vom 16. März 1942, Nr. 267, in geltender Fassung, oder das Dekret zur Festsetzung der ersten Verhandlung im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Januar 2012, Nr. 3, in geltender Fassung, oder das Dekret zur Zwangsauflösung oder Zwangsliquidation im Verwaltungswege der Genossenschaften oder der auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Körperschaften eingetragen wurde, sind ab dem Datum des Urteils oder der obgenannten Dekrete und bis zum Abschluss des diesbezüglichen Verfahrens, oder bis zum Verkauf oder bis zur Abmeldung der Fahrzeuge von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer befreit.“

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: Dopo il comma 1 dell'articolo 1 è aggiunto il seguente comma 2:

"2. Dopo il comma 5 dell'articolo 21-bis della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, è inserito il seguente comma 5.1: A decorrere dal periodo d'imposta successivo a quello in corso al 31 dicembre 2017 sono esentate dal pagamento dell'IRAP le organizzazioni di volontariato e le associazioni di promozione sociale di cui alle lettere a) e b) del comma 1 dell'articolo 46 del decreto legislativo 3

luglio 2017, n. 117 e, in via transitoria, le organizzazioni iscritte ai registri di cui ai commi 1 e 10 dell'articolo 5 della legge provinciale 1° luglio 1993, n. 11. Resta fermo l'obbligo di presentazione della dichiarazione IRAP."

Nach Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"2. Nach Artikel 21-bis Absatz 5 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz 5.1 eingefügt: Ab der Steuerperiode, die auf den am 31. Dezember 2017 ablaufenden Steuerzeitraum folgt, sind die ehrenamtlich tätigen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens laut Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. Juli 2017, Nr. 117, und übergangsweise die in den Verzeichnissen laut Artikel 5 Absätze 1 und 10 des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, eingetragenen Organisationen von der Bezahlung der IRAP befreit. Die Pflicht zur Einreichung der IRAP-Steuererklärung bleibt bestehen."

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Bei diesem Antrag geht es um die IRAP-Befreiung der ehrenamtlich tätigen Organisationen. Es ist so, dass es zwar schon eine grundsätzliche Regelung für diese ehrenamtlich tätigen Organisationen gibt, aber jene, die Sponsorverträge haben, durch die Form, wie das fiskalisch behandelt wird, davon ausgenommen wären. Das wird mit diesem Änderungsantrag mit hineingenommen. Es sind in erster Linie Sportvereine. Die Mindereinnahmen im Haushalt sind relativ gering. Es geht um einige tausend Euro. Es geht mehr ums Prinzip, dass auch diese Vereine keine IRAP zahlen sollen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: approvato con 23 voti favorevoli e 5 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 1 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 20 voti favorevoli, 1 voto contrario e 8 astensioni.

Art. 2

Modifica della legge provinciale 16 giugno 1992, n. 18,

“Norme generali per la prevenzione degli incendi e per gli impianti termici”

1. Dopo l'articolo 11 della legge provinciale 16 giugno 1992, n. 18, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 11-bis (Tariffe per attività di controllo del pericolo di incidenti rilevanti connessi con sostanze pericolose) - 1. Le tariffe dovute dai gestori per le istruttorie tecniche, le attività ispettive e i servizi connessi effettuati dalle competenti strutture organizzative della Provincia negli stabilimenti di soglia inferiore in base alle disposizioni del decreto legislativo 26 giugno 2015, n. 105, nonché le modalità di versamento degli importi sono determinate con regolamento di esecuzione.

2. Nel rispetto di quanto previsto alla lettera c) del comma 1 dell'articolo 11, gli importi derivanti dalle tariffe dovute dai gestori per le istruttorie tecniche, le attività ispettive e i servizi connessi effettuati dalle competenti strutture organizzative della Provincia negli stabilimenti di soglia superiore in base alle disposizioni del decreto legislativo 26 giugno 2015, n. 105, nonché gli importi derivanti da eventuali sanzioni amministrative confluiscono nel bilancio provinciale. Le modalità di versamento degli importi sono determinate con il regolamento di esecuzione di cui al comma 1.”

Art. 2

Änderung des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18,

„Allgemeine Vorschriften über Brandverhütung und über Heizanlagen“

1. Nach Artikel 11 des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 11-bis (Tarife für Tätigkeiten zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) – 1. Die von den Betreibern zu zahlenden Tarife für technische Untersuchungen, Inspektionstätigkeiten und damit zusammenhängende Dienstleistungen, die auf der Grundlage der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. Juni 2015, Nr. 105, von den zuständigen Organisationseinheiten des Landes in Betrieben der unteren Klasse durchgeführt

werden, sowie die Modalitäten für die Zahlung der Beträge werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.

2. Die von den Betreibern zu zahlenden Tarife für technische Untersuchungen, Inspektionstätigkeiten und damit zusammenhängende Dienstleistungen, die auf der Grundlage der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. Juni 2015, Nr. 105, von den zuständigen Organisationseinheiten des Landes in Betrieben der oberen Klasse durchgeführt werden, sowie die Beträge der etwaigen Verwaltungsstrafen fließen unter Berücksichtigung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) dem Landeshaushalt zu. Die Modalitäten für die Zahlung der Beträge werden mit der Durchführungsverordnung laut Absatz 1 festgelegt.“

Chi chiede la parola sull'articolo 2? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 1 voto contrario e 12 astensioni.

Art. 3

*Modifica della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3,
"Istituzione dell'imposta municipale immobiliare (IMI)"*

1. Il comma 3 dell'articolo 9 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. L'aliquota è ridotta allo 0,56 per cento per i fabbricati classificati nelle categorie catastali C/1 e C/3 e nel gruppo catastale D, ad eccezione degli immobili appartenenti alla categoria catastale D/5, per i rifugi alpini classificati nella categoria A/11, per le abitazioni della categoria catastale A utilizzate per attività ricettive in esercizi ricettivi a carattere alberghiero ed extraalberghiero ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, nonché per le unità immobiliari delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7 che sono pertinenze delle unità immobiliari utilizzate esclusivamente per le attività ricettive ai sensi della sopra citata legge provinciale. I Comuni possono modificare in diminuzione l'aliquota sino all'aliquota minima di 0,1 punti percentuali, anche per specifiche fattispecie di fabbricati, sulla base dei criteri da stabilirsi nel regolamento comunale.”

Art. 3

*Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3,
„Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“*

1. Artikel 9 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Der Steuersatz ist für Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 und in der Katastergruppe D eingestuft sind, mit Ausnahme jener Immobilien, die der Katasterkategorie D/5 angehören, für die Schutzhütten, die in der Katasterkategorie A/11 eingestuft sind, für die Wohnungen der Katastergruppe A, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, verwendet werden, sowie für Immobilieneinheiten der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7, welche als Zubehör der ausschließlich für die Beherbergungstätigkeiten im Sinne vom obgenannten Landesgesetz genutzten Immobilieneinheiten gelten, auf 0,56 Prozent herabgesetzt. Die Gemeinden können den Steuersatz bis auf den Mindeststeuersatz von 0,1 Prozentpunkten auch für bestimmte Gebäudekategorien aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien herabsetzen.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 3: "L'articolo è soppresso." Artikel 3: "Der Artikel wird gestrichen."

La parola al consigliere Köllensperger, prego.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich beantrage die Streichung dieses Artikels. Hier geht es um die GIS-Angleichung der Hotelgaragen bei den dazugehörigen Betrieben an jene der existenten Hotelgaragen. Es ist nicht nur ein Einnahmenverlust seitens der Gemeinden, aber es ist auch eine weitere Sonderbehandlung, die, statt die GIS-Hebesätze bei allen Gewer-

betreibenden anzugleichen, eine weitere Ungleichheit schafft. Deswegen kann man davon ausgehen, dass andere Gewerbetreibende bald nachlegen und auch in Genuss von solchen Sonderbehandlungen kommen wollen, weshalb ich die Streichung dieses Artikels beantrage.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Es geht vielmehr um eine Gleichbehandlung zwischen den Gastgewerbetreibenden. Jene, die die Garage gemeinsam mit dem Hotel errichtet haben, sind aufgrund der Katastereintragung bereits jetzt in der Situation, dass der niedrigere Steuersatz, sprich 5,6 Promille – die Gemeinden können noch niedrigere festlegen, aber in der Regel ist es das - zur Anwendung kommt, während es für jene, die die Garage erst nachträglich zugebaut haben, weil es notwendig war, 7,6 Promille sind. Es geht also vielmehr um eine Gleichstellung innerhalb der Betriebe, dass es dort als Betriebsimmobilie 5,6 Promille sind, auch wenn es später katastermäßig deshalb anders eingestuft ist, nur weil es zu einem späteren Zeitpunkt errichtet worden ist.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: respinto con 5 voti favorevoli, 25 voti contrari e 3 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 3? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 4 voti contrari e 11 astensioni.

CAPO II
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI SPESA
Art. 4
Autorizzazioni di spesa per l'anno 2018
Tabelle A, B, C, D

1. Per il triennio 2018-2020 sono autorizzate le spese di cui all'allegata tabella A, relative a interventi previsti da norme provinciali, regionali, statali o europee, ai sensi della lettera b) del punto 7 del principio contabile applicato concernente la programmazione di bilancio di cui all'allegato n. 4/1 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.
2. Sono autorizzate per il triennio 2018-2020 le riduzioni, per ciascuno degli anni considerati dal bilancio pluriennale, di spese già autorizzate da precedenti disposizioni legislative, secondo gli importi e per i programmi di cui all'allegata tabella B, ai sensi della lettera c) del punto 7 del principio contabile applicato concernente la programmazione di bilancio di cui all'allegato n. 4/1 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.
3. Gli importi da iscrivere in bilancio in relazione alle autorizzazioni di spesa recate da leggi che dispongono spese a carattere pluriennale sono autorizzati, per ciascuno degli anni 2018, 2019 e 2020 e successivi, nelle misure indicate nella allegata tabella C, ai sensi della lettera d) del punto 7 del principio contabile applicato concernente la programmazione di bilancio di cui all'allegato n. 4/1 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.
4. Le nuove o maggiori spese derivanti dall'applicazione delle leggi collegate alla presente sono determinate, per ciascuno degli anni 2018, 2019 e 2020, nelle misure indicate nella allegata tabella D.

2. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER AUSGABEN
Art. 4

Ausgabengenehmigung für das Jahr 2018
Tabelle A, B, C, D

1. Für den Dreijahreszeitraum 2018-2020 sind die in der beiliegenden Tabelle A angeführten Ausgaben bezüglich Maßnahmen, die von Landes-, Regional-, Staats- oder EU-Vorschriften gemäß Punkt 7 Buchstabe b) des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die Haushaltsplanung laut Anhang Nr. 4/1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen sind, genehmigt.
2. Für den Dreijahreszeitraum 2018-2020 werden für jedes im mehrjährigen Haushalt berücksichtigte Jahr die Ausgabenkürzungen genehmigt, die bereits von vorhergehenden Gesetzesbestimmungen gemäß den Beträgen und den Programmen laut der beiliegenden Tabelle B gemäß

Punkt 7 Buchstabe c) des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die Haushaltsplanung laut Anhang Nr. 4/1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118 genehmigt wurden.

3. Die Beträge, die im Haushaltsplan in Bezug auf die Ausgabengenehmigungen, die von Gesetzen vorgesehen sind, die mehrjährige Ausgaben festlegen, veranschlagt werden, werden für jedes der Jahre 2018, 2019 und 2020 und folgende im vorgesehenen Ausmaß der in der beiliegenden Tabelle C gemäß Punkt 7 Buchstabe d) des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die Haushaltsplanung laut Anhang Nr. 4/1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, genehmigt.

4. Neue Ausgaben oder Mehrausgaben, die sich aus der Anwendung von Gesetzen ergeben, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen, werden für jedes der Jahre 2018, 2019 und 2020 im Ausmaß der Beträge laut beigelegter Tabelle D festgelegt.

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: (emendamento diretto a sostituire le tabelle A, B, C e D – Änderungsantrag zwecks Ersetzung der Tabellen A, B, C und D)

(Nota: le tabelle sono allegate alla legge – Vermerk: die Tabellen sind dem Gesetz beigelegt)

Comunico che a questo articolo sono collegati i Programmi, ovvero le nuove unità di voto relative alle spese, sui quali alcuni consiglieri hanno chiesto di intervenire ai sensi dell'articolo 101, comma 5 del regolamento interno.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Hier handelt es sich "nur" um den Austausch der Tabellen. Die Unterlagen, die Ihnen gestern verteilt worden sind, haben bereits diesen neuen Tabellen Rechnung getragen. An der Verteilung hat sich substantiell nichts geändert. Es sind interne Verschiebungen, die noch einmal aufgrund der Rückmeldungen der Abteilung gemacht worden sind. Die Unterlagen, die Sie erhalten haben – ich betone es noch einmal -, haben dem schon Rechnung getragen. Somit haben Sie schon die korrekte Information.

PRESIDENTE: Sono ora posti in discussione i Programmi, sui quali i consiglieri Heiss e Köllensperger hanno chiesto di intervenire.

La parola al consigliere Heiss, prego.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Das Abfragen dieser Kapitel war in der Vergangenheit doch eine intensiv gepflegte Disziplin vor allem auf Seiten der Opposition, aber auch diese Disziplin ist offenbar, wie man so schön sagt, in Erhausung gegangen. Ich erinnere mich noch lebhaft daran, wie die Kollegin Klotz in diesem Zusammenhang wirklich intensive Nachfragen, Kollege Urzi, gestellt hat, sodass wir, der Köllensperger und ich, nur mehr rudimentär an diese löbliche Tradition der Kontrolle anknüpfen können, um diesem sehr flüssigen Gesetzgebungsprozess, den nur Kollege Pöder mitunter substantiell ein wenig zu stoppen versucht, ein wenig in die Speichen zu greifen.

Deswegen meine Frage zum Kapitel U04021.7800 (Ausgaben für Sprachenzentren, professionelle und spezialisierte Dienstleistungen) an die Adresse von Landesrat Achammer. Ich möchte wissen, aus welchen spezialisierten Dienstleistungen sich dieses Kapitel zusammensetzt, das 961.000 Euro beträgt, auf den ersten Blick stattlich, aber im Ganzen nicht so viel. Sprachenzentren sind in den jeweiligen Schulen angesiedelt, werden wahrscheinlich auch von pädagogischen Beratungszentren mitbetreut, aber hierzu hätte ich gerne noch ein paar Auskünfte, nachdem wir nicht sonderlich viele Fragesteller sind.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Meine Fragen beziehen sich auf die Haushaltskapitel, bei denen es um die Informationstätigkeit der Region Trentino-Südtirol geht. Ich möchte wissen, wofür diese Summen genau verwendet werden.

Kapitel U01011.0480 (Ausgaben für TV-Sendungen zu spezifischen Problemen Südtirols und Konventionen mit Radio- und Fernsehsendungen) zu 1,5 Millionen. Was genau ist das bitte?

Kapitel U01032.0300 (Spesen in Bezug Fusion Etschwerke mit SEL), knapp 12 Millionen Euro, aber auch noch für die Folgejahre 9 Millionen pro Jahr. Was für Spesen sind das, die hier anstehen und mit der Fusion SEL-Etschwerke zu tun haben?

Kapitel U01033.0000 (Spese per la partecipazione della provincia a società o enti eventi finalità di interesse generale ecc.). Hier sind Beteiligungen zu 15,5 Millionen Euro angekauft worden. Welche bitte?

Kapitel U01062.0450 (Ausgaben für Ankauf von Immobilien für institutionelle Dienste des Landes, 67 Millionen. Könnten Sie mir bitte sagen, welche Immobilien für diese stattliche Summe angekauft worden sind?)

Grundeinheit 0200021.0000. Das ist ein Fonds für nicht mehr liquidierbare Kredite oder für Kreditausfälle. Auch hier geht es um 15 Millionen. Welche Kredite sind das bzw. warum rechnet das Land damit, dass diese Kredite nicht mehr eingehoben werden können?

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Es war in der Vergangenheit so, dass diese Kapitel einzeln aufgerufen wurden sozusagen "step by step", dass wir als Abgeordnete nicht die ganze Litanei herunterbeten mussten, sondern dass zunächst ein Kapitel und dann das nächste aufgefragt wurde, sodass auch die Orientierung etwas leichter war. Ich sehe, die Führung dieses Hauses beansprucht alle Geisteskräfte und Sinne.

Deswegen die weitere Frage an den Landeshauptmann. Kapitel U04042.0005 (Beiträge an öffentliche Körperschaften für die wissenschaftliche Forschung und Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen) in einer Höhe von 2.824. Welche wissenschaftlichen Forschungen haben wir hier? Um das Ganze prozedural ein wenig leichter zu gestalten. Auf derselben Seite, Herr Landeshauptmann, haben wir den Beitrag an die Universität Bozen und Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen von 2.391.948. Das wäre von Interesse, sozusagen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und um auch Landesrat Mussner, den wir dieses Mal wenig gequält haben, noch ein wenig zu traktieren.

Landesrat Mussner. Kapitel U05012.0180 (Beiträge an Einrichtungen, Vereinigungen und Private zur Erhaltung des künstlerischen geschichtlichen volkstümlichen Vermögens mit besonderer Berücksichtigung Ladinens sowie Prämien für archäologische Funde und Entschädigungen an Besitzer). Hier vielleicht ein paar knappe Auskünfte. Bleibt diese Position annähernd bestehen? Wie kann es weitergehen? Damit ist sozusagen unsere Zahnsteinkontrolle beendet. Danke schön!

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Sehr geehrter Kollege Heiss, zur angesprochenen Summe der 961.000 Euro. Diese besteht aus drei Anteilen, und zwar zum Ersten 73.000 Euro - ich nehme die Vergleichswerte 2017, weil diese auch für den Haushalt 2018 vorprogrammiert sind - für Sommer- und Erstsprachkurse durch externe Anbieter, vor allem Sprachanbieter der Weiterbildung. Die Summe von 208.000 Euro für die interkulturelle Mediation, die über eine Ausschreibung an einen externen Anbieter vergeben wird. Das ist im Moment eine Genossenschaft oder eine von Ihnen bekannte Genossenschaft, die die gesamte interkulturelle Mediation in Kindergärten und Schulen organisiert. Dann sind der Löwenanteil, nämlich der größere Anteil, und zwar 600.000 die Vergütungen für interne Sprachlehrpersonen. Es funktioniert so, dass diese Summe auf dem Kapitel für Sprache und Mediation verbucht und in einem zweiten Moment an die Personalabteilung zur Vergütung der Sprachlehrpersonen der Sprachenzentren übertragen wird. Auch deswegen im definitiven oder endgültigen Ansatz 2017 und 2018 so ein Unterschied. Man muss die Summe von diesen 600.000 Euro, die dann im Laufe des Jahres an die Personalabteilung übertragen wurde, wegziehen. Der größte Anteil dieser rund 900.000 Euro betrifft Gehälter an internes Personal, an Landespersonal, an Sprachlehrpersonen der Sprachenzentren.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zunächst zum Kollegen Köllensperger. Bei den Ausgaben für Dienste der Agentur für Presse und Information - Personalgehälter ausgenommen - unterscheiden sich die Ansätze im Allgemeinen nicht von jenen aus dem Jahr 2017 unter Berücksichtigung der Beträge, die im Nachtragshaushalt eingeflossen sind. Da sind wir ungefähr wieder auf dem gleichen Niveau. In diesem Kapitel sind zusätzlich zu den allgemeinen Dienstleistungen der Presseagentur Aktivitäten im Zusammenhang mit der Operation "Sympathie" inbegriffen. So ist der Arbeitstitel. Das ist der Auftrag des Landtages - Sie erinnern sich - ein bisschen sympathischer zu wirken auf staatlicher Ebene, die Autonomie zu erklären. Dafür sind 120.000 Euro für Maßnahmen vorgesehen, die die Autonomie erklären und auch entsprechend nachvollziehbar machen, dass es sich hier nicht um Privilegien handelt. Das war ein Beschlussantrag des Südtiroler Landtages.

Es ist auch noch eine höhere Dotierung für die Neuausgabe der Zeitschrift "Das Land Südtirol". Es ist ein Anstieg der Postgebühren prognostiziert und deshalb sind das zirka 50.000 Euro.

ABGEORDNETE: *(unterbrechen)*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir haben das nicht abgeschafft, sondern ausgesetzt. Es gibt kein Gesetz oder keinen Beschluss, welche das abschaffen sollen. Wir haben auch im letzten Jahr eine Sondernummer gemacht, aber das war eine Nummer. Diese gab es anlässlich "70 Jahre Pariser Vertrag" und dann hat es noch eine weitere Sondernummer gegeben. Eine neue Form ist gemacht worden, aber das läuft bei diesem Kapitel immer noch unter "Das Land Südtirol". Man hat dies dann eher zu Sonderpublikationen gemacht.

Bei den Ausgaben auf dem Kapitel U01011.0480 geht es um das Abkommen mit dem ORF zum einen und die anderen Tätigkeiten in Bezug auf Radio- und Fernsehproduktionen mit privaten Sendern. Das sind jetzt nur ganz wenig verbliebene, weil die meisten von der RAI selbst zur Gänze finanziert werden. Es gibt aber einige wenige, wie zum Beispiel Sendungen im Zusammenhang mit den ehrenamtlichen Organisationen, die noch von der Landesverwaltung finanziert werden, wo die Bedeutung des Blasmusikwesens Südtirol oder der Feuerwehren aufgezeigt werden. Das sind spezifische Sendungen, die hier finanziert werden. Das sind im Prinzip aber kleinere Beträge. Die allermeisten Sendungen werden inzwischen von RAI Südtirol selbst zur Gänze finanziert. Früher musste das immer vom Land co-finanziert werden, weil keine Mittel vorhanden waren, obwohl man angeblich immer schon 20 Millionen ausgegeben hat, aber scheinbar war es früher dann trotzdem nicht so. Das ging allerdings nicht zu unseren Lasten, sondern zu Lasten des Staates. Das geht uns nicht so viel an.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Energiesektor sind die Zahlungen in Bezug auf die gütliche Einigung mit der Agentur für Einnahmen, was die Besteuerung der damaligen Verträge anbelangt. Im Fusionsvertrag zwischen SEL und Etschwerke ist vereinbart worden, dass diese Ausgaben praktisch der Landesanteil sprich SEL übernehmen muss bzw. das Land, jeweils der Eigentümer, weil das im Zusammenhang mit SEL Aktivitäten gestanden hat und nicht mit Etschwerke Aktivitäten. Das sind insgesamt 35 Millionen Euro. Sie können sich daran erinnern. Damals war es dieser Vergleich mit der Einnahmenagentur. Man kann jetzt gleich dazusagen, dass der allergrößte Teil dieser Mittel wieder zurück in den Landeshaushalt fließen. Das sind die Steuern, die die Einnahmenagentur erhebt, aber diese sind zu bezahlen und aufgrund des Abkommens mit den Städten Bozen und Meran zu Lasten des Eigentümers von SEL und nicht zur ganzen Gesellschaft. Deshalb gibt es die Ausgaben im Landeshaushalt, wobei das folgende Ausgaben sind: 11.987.000 Euro für das Jahr 2018 und jeweils 9.029.000 für die Jahre 2019 und 2020. Das ist auf drei Jahre aufgeteilt. Das war auch Teil dieser Vereinbarung mit der Einnahmenagentur.

Zum Punkt "Beteiligung an Gesellschaften". Für das Jahr 2018 sind die Mittel für die geplanten Kapitalerhöhungen der BBT Gesellschaft vorgesehen: 9 Millionen Euro. Sie wissen, dass wir einen Minderheitenanteil erhalten und entsprechend die Kapitalerhöhung unterzeichnen mussten. Das dürfte die letzte Kapitalerhöhung gewesen sein. Jetzt ist die Geschichte durchfinanziert. Unser Anteil ist sehr, sehr klein, weil sich das auf 9 Milliarden Euro bezieht.

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): 20 waren es nicht jedes Jahr, diese Kapitalerhöhung beträgt 9 Millionen Euro. Für die BLS sind 3,7 Millionen Euro vorgesehen. Diese Kapitalerhöhung dient zur Finanzierung der spezifischen Ergänzung im Technologiepark. Dazugekommen sind die Kapitalerhöhungen für die neue Stilfser Joch GmbH mit dem Gesetz, das heute verabschiedet worden ist. Diese eventuelle mit der Gesellschaft Meran sind 50.000 Euro. Hier wird es sich um sehr formelle Gesellschaften handeln, die mit einem sehr geringen Gesellschaftskapital auskommen werden. Diese Gesellschaften werden nicht Schulden aufnehmen.

Den nächsten Punkt wird Kollege Tommasini beantworten.

Kollege Heiss hat die Beiträge an öffentliche Körperschaften für wissenschaftliche Forschung angesprochen. Hier sieht das Kapitel die Finanzierung der im Rahmen einer Ausschreibung genehmigten wissenschaftlichen Forschungsprojekte vor. In diesem Kapitel werden insbesondere die Forschungsprojekte der Universität Bozen, der EURAC, der Provinzialmuseen und der Universität Trient wie folgt finanziert. Für Projekte, die 2016/2017 im Rahmen der dritten Ausschreibung für wissenschaftliche Forschungsprojekte genehmigt und gefördert wurden, insgesamt 1.209.153 Euro. Das ist die Quote 2018, die mit den Beschlüs-

sen der Landesregierung aus dem Jahre 2017 zweckgebunden worden sind. Für die neue Ausschreibung für Forschungsprojekte 2018, insgesamt 2 Millionen Euro, die zweckgebunden werden, sobald die neue Ausschreibung dann auch startet.

Der Beitrag an die Universität Bozen. Das Kapitel betrifft erstens den Anteil 2018 der dreijährigen Projekte und Aktivitäten, die im Rahmen des sogenannten Leistungshaushaltes genehmigt wurden, der mit vorhergehender Vereinbarung 2014-2016 verbunden war. Das Leistungsbudget 2016 umfasst die Mehraktivitäten, die Einrichtung eines Zentrums für Sprachforschung in Südtirol, Mittel für wissenschaftliche Forschungsaktivitäten, Synergieaktionen mit dem Gebiet wie der Plattform "Menschenwürde und Menschenrechte", insgesamt 756.833 Euro, die bereits zweckgebunden wurden, und zwar im Rahmen des Dreijahreshaushaltes. Das sind die betreffenden Ausgaben für dieses Jahr im Rahmen dieser Dreijahresplanung.

Zweitens die im Rahmen des 2017 unterzeichneten neuen Dreijahresvertrages vorgesehenen Investitionen, diese überlagern sich praktisch. Hier geht es um 961.289,89 Euro, die bereits mit Beschluss der Landesregierung 2017 verpflichtet worden sind, das immer für Forschungsaktivitäten und für den Bereich der Vernetzung. Jetzt ist auch das Thema Konservatorium Bozen vorgesehen, wo man das auch mit hineinnehmen will. Die Investitionsquote betrifft 1 Million Euro. Das betrifft Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der nun verfügbar gewordenen Flächen im ex-Zollgebäude, Einrichtung und ähnliches.

Kollege Köllensperger hat noch den Fonds für die Forderungen mit zweifelhafter oder schwieriger Kapitaleinbringung angesprochen. Dieser Fonds muss eingerichtet werden im Einklang mit der grundsätzlichen Finanzbuchhaltung laut Legislativdekret Nr. 118 von 2011. Für zweifelhafte Forderungen muss eine eigene Rückstellung im Fonds für zweifelhafte Forderungen getätigt werden. Es ist also nicht so, dass wir spezifisch sagen, diese sind nicht einbringbar. In der Anlage N ist dies auch im Detail erläutert. Es ist also ein pauschalisierter Betrag, der vorzusehen ist.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Verkehrsnetz und Mobilität – SVP): Was die Frage vom Kollegen Heiss anbelangt, geht es um die Gelder für unsere Abteilung 13. Denkmalschutz bzw. Abteilung 42. Museen. Die Beträge von 7.576.000 Euro für Denkmal und 11.457.000 für Museen sind im Jahr 2018 gleich geblieben. Es sind kleinere Aufrundungen nach oben erhalten. Die 7,5 Millionen Euro für den Denkmalschutz werden intern über die drei Ämter 13.1, 13.2. und 13.3 aufgeteilt bzw. Landesarchivamt für Bodendenkmäler und Bau- und Kunstdenkmäler. Bei den Museen ist der Betrag gleich geblieben. Wir haben vor, dasselbe, eventuell auch etwas mehr, für diese Positionen zu verpflichten. Was die Abteilung 13. anbelangt, wird dies direkt von den AmtsdirektorInnen gemacht.

TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere edili e patrimonio - Partito Democratico - Demokratische Partei): Per quanto riguarda il capitolo rispetto al patrimonio, qui si tratta in gran parte circa di 60 milioni per quel che riguarda il progetto dell'areale Benko, quindi è uno scambio, naturalmente, un Tausch-Verkauf, quindi nella parte delle entrate sono previsti ulteriori 60 milioni – quindi non è che compriamo e basta –, mentre 7 milioni sarebbero destinati a tre progetti: uno è l'ampliamento della scuola superiore Marie Curie a Merano, un altro riguarda ulteriori immobili che dovremmo acquistare per spazi con l'Università di Bolzano e Bressanone e il terzo piccole urgenze o comunque attività di diverse attività istituzionali. Quindi la gran parte è questo Tausch-Verkauf, quindi è una partita di giro per quanto riguarda l'areale, non sono 67 milioni che escono solo, ma una sessantina sono previsti già anche nella parte delle entrate, come detto.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1: approvato con 18 voti favorevoli, 5 voti contrari e 5 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 4 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 8 voti contrari e 4 astensioni.

Art. 5

Fondi per la finanza locale

1. La dotazione dei fondi per la finanza locale di cui all'articolo 1, comma 2, della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è stabilita come segue:

a) ordentlicher Fond	2018	186.376.341,68	a) Fondo ordinario
----------------------	------	----------------	--------------------

(Progr. 1801):	2019	186.376.341,68	(Progr. 1801):
	2020	186.376.341,68	
b) Investitionsfond (Progr. 1801):	2018	84.178.653,65	b) Fondo per gli investimenti (Progr. 1801):
	2019	84.178.653,65	
	2020	84.178.653,65	
c) Ammortisationsfond für Darlehen (Progr. 1801):	2018	50.850.995,84	c) Fondo ammortamento mutui (Progr. 1801):
	2019	50.850.995,84	
	2020	50.850.995,84	
d) Ausgleichsfond (Progr. 1801):	2018	0,00	d) Fondo perequativo (Progr. 1801):
	2019	0,00	
	2020	0,00	
e) Rotationsfond für Investitionen (Progr. 1801):	2018	0,00	e) Fondo di rotazione per investimenti (Progr. 1801):
	2019	0,00	
	2020	0,00	

*Art. 5**Fondi per la finanza locale*

1. La dotazione dei fondi per la finanza locale di cui all'articolo 1, comma 2, della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche, è stabilita come segue:

a) ordentlicher Fond (Progr. 1801):	2018	186.376.341,68	a) Fondo ordinario (Progr. 1801):
	2019	186.376.341,68	
	2020	186.376.341,68	
b) Investitionsfond (Progr. 1801):	2018	84.178.653,65	b) Fondo per gli investimenti (Progr. 1801):
	2019	84.178.653,65	
	2020	84.178.653,65	
c) Ammortisationsfond für Darlehen (Progr. 1801):	2018	50.850.995,84	c) Fondo ammortamento mutui (Progr. 1801):
	2019	50.850.995,84	
	2020	50.850.995,84	
d) Ausgleichsfond (Progr. 1801):	2018	0,00	d) Fondo perequativo (Progr. 1801):
	2019	0,00	
	2020	0,00	
e) Rotationsfond für Investitionen (Progr. 1801):	2018	0,00	e) Fondo di rotazione per investimenti (Progr. 1801):
	2019	0,00	
	2020	0,00	

Chi chiede la parola sull'articolo 5? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 7 voti contrari e 6 astensioni.

*Art. 6**Disposizioni in materia
di contrattazione collettiva*

1. Per la contrattazione collettiva è autorizzata, a carico del bilancio provinciale 2018-2020 una spesa massima di 5,5 milioni di euro per l'anno 2018, di 5,5 milioni di euro per l'anno 2019 e di 5,5 milioni di euro per l'anno 2020. Tali importi comprendono, in proporzione, le assegnazioni ai comuni, alle comunità comprensoriali ed alle residenze per anziani

Art. 6

Bestimmungen im Bereich
Kollektivvertragsverhandlungen

1. Für die Kollektivvertragsverhandlungen wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2018-2020 für das Jahr 2018 die Höchstgrenze von 5,5 Millionen Euro, für das Jahr 2019 die Höchstgrenze von 5,5 Millionen Euro und von 5,5 Millionen Euro für das Jahr 2020 genehmigt. Diese Beträge beinhalten anteilmäßig die Zuweisungen an die Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime.

Chi chiede la parola sull'articolo 6? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 20 voti favorevoli, 1 voto contrario e 11 astensioni.

CAPO III

DISPOSIZIONI FINALI

Art. 7

Copertura finanziaria

1. Alla copertura delle minori entrate derivanti dall'articolo 1, stimate in 7.000,00 euro per l'esercizio finanziario 2017, 14.000,00 euro per l'esercizio finanziario 2018 e 14.000,00 euro per l'esercizio finanziario 2019, si provvede con le modalità previste nella tabella E.
2. Alla copertura degli oneri per complessivi 321.013.462,97 euro a carico dell'esercizio finanziario 2018, 90.230.849,33 euro a carico dell'esercizio finanziario 2019, 632.205.767,05 euro a carico dell'esercizio finanziario 2020 derivanti dall'articolo 4, commi 1 (tabella A), 3 (tabella C), 4 (tabella D) nonché dagli articoli 5, 6 e 7 della presente legge, si provvede con le modalità previste dalla allegata tabella E.

3. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Finanzielle Deckung

1. Die Deckung der Mindereinnahmen, geschätzt in Höhe von 7.000,00 Euro für das Finanzjahr 2017, 14.000,00 Euro für das Finanzjahr 2018 und 14.000,00 Euro für das Finanzjahr 2019, die sich aus dem Artikel 1 ergeben, erfolgt gemäß den Modalitäten, die in der Tabelle E vorgesehen sind.
2. Die Deckung der Lasten in Höhe von insgesamt 321.013.462,97 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2018, von insgesamt 90.230.849,33 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2019, von insgesamt 632.205.767,05 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2020, die sich aus Artikel 4, Absätze 1 (Tabelle A), 3 (Tabelle C), 4 (Tabelle D) sowie aus den Artikeln 5, 6 und 7 dieses Gesetzes ergeben, erfolgt gemäß den Modalitäten, die in der beiliegenden Tabelle E vorgesehen sind.

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: L'articolo 7 è così sostituito/Der Artikel 7 wird folgendermaßen ersetzt:

"Art. 7

Copertura finanziaria

1. Alla copertura delle minori entrate derivanti dall'articolo 1, stimate in 37.000,00 euro per l'esercizio finanziario 2018, 14.000,00 euro per l'esercizio finanziario 2019 e 14.000,00 euro per l'esercizio finanziario 2020, si provvede con le modalità previste nella tabella E.
2. Alla copertura degli oneri per complessivi 362.865.036,49 euro a carico dell'esercizio finanziario 2018, 193.998.429,55 euro a carico dell'esercizio finanziario 2019, 756.053.671,83 euro a carico dell'esercizio finanziario 2020 derivanti dall'articolo 4, commi 1 (tabella A), 3 (tabella C), 4 (tabella D) nonché dagli articoli 5, 6 e 7 della presente legge, si provvede con le modalità previste dalla allegata tabella E."

"Art. 7

Finanzielle Deckung

1. Die Deckung der Mindereinnahmen, geschätzt in Höhe von 37.000,00 Euro für das Finanzjahr 2018, 14.000,00 Euro für das Finanzjahr 2019 und 14.000,00 Euro für das Finanzjahr 2020, die sich aus dem Artikel 1 ergeben, erfolgt gemäß den Modalitäten, die in der Tabelle E vorgesehen sind.

2. Die Deckung der Lasten in Höhe von insgesamt 362.865.036,39 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2018, von insgesamt 193.998.429,55 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2019, von insgesamt 756.053.671,83 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2020, die sich aus Artikel 4, Absätze 1 (Tabelle A), 3 (Tabelle C), 4 (Tabelle D) sowie aus den Artikeln 5, 6 und 7 dieses Gesetzes ergeben, erfolgt gemäß den Modalitäten, die in der beiliegenden Tabelle E vorgesehen sind."

Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1, sostitutivo dell'intero articolo 7? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 7 voti contrari e 6 astensioni.

Art. 8

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il 1° gennaio 2018.

Art. 8

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Chi chiede la parola sull'articolo 8? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 8 voti contrari e 5 astensioni.

Discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 148/17

Art. 1

Stato di previsione dell'entrata

1. Lo stato di previsione dell'entrata per l'esercizio finanziario 2018, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.958.934.720,09 euro e in termini di cassa per 7.004.771.418,79 euro.

2. Lo stato di previsione dell'entrata per l'esercizio finanziario 2019, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.555.261.036,54 euro.

3. Lo stato di previsione dell'entrata per l'esercizio finanziario 2020, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.419.017.729,95 euro.

Art. 1

Voranschlag der Einnahmen

1. Der Voranschlag der Einnahmen für das Finanzjahr 2018, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.958.934.720,09 Euro und für die Kassa im Ausmaß von 7.004.771.418,79 Euro genehmigt.

2. Der Voranschlag der Einnahmen für das Finanzjahr 2019, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.555.261.036,54 Euro genehmigt.

3. Der Voranschlag der Einnahmen für das Finanzjahr 2020, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.419.017.729,95 Euro genehmigt.

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: L'articolo è così sostituito/Artikel 1 wird folgendermaßen ersetzt:

"Art. 1

Stato di previsione dell'entrata

1. Lo stato di previsione dell'entrata per l'esercizio finanziario 2018, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.984.471.845,03 euro e in termini di cassa per 6.700.771.418,79 euro.

2. Lo stato di previsione dell'entrata per l'esercizio finanziario 2019, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.580.780.642,65 euro.

3. *Lo stato di previsione dell'entrata per l'esercizio finanziario 2020, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.439.356.371,95 euro.*"

"Art. 1

Voranschlag der Einnahmen

1. *Der Voranschlag der Einnahmen für das Finanzjahr 2018, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.984.471.845,03 Euro und für die Kassa im Ausmaß von 6.700.771.418,79 Euro genehmigt.*
2. *Der Voranschlag der Einnahmen für das Finanzjahr 2019, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.580.780.642,65 Euro genehmigt.*
3. *Der Voranschlag der Einnahmen für das Finanzjahr 2020, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.439.356.371,95 Euro genehmigt."*

Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1, sostitutivo dell'intero articolo 1? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 8 voti contrari e 5 astensioni.

Art. 2

Stato di previsione della spesa

1. *Lo stato di previsione della spesa per l'esercizio finanziario 2018, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.958.934.720,09 euro e in termini di cassa per 7.004.771.418,79 euro.*
2. *Lo stato di previsione della spesa per l'esercizio finanziario 2019, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.555.261.036,54 euro.*
3. *Lo stato di previsione della spesa per l'esercizio finanziario 2020, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.419.017.729,95 euro.*

Art. 2

Voranschlag der Ausgaben

1. *Der Voranschlag der Ausgaben für das Finanzjahr 2018, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.958.934.720,09 Euro und für die Kassa im Ausmaß von 7.004.771.418,79 Euro genehmigt.*
2. *Der Voranschlag der Ausgaben für das Finanzjahr 2019, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.555.261.036,54 Euro genehmigt.*
3. *Der Voranschlag der Ausgaben für das Finanzjahr 2020, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.419.017.729,95 Euro genehmigt.*

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: L'articolo 2 è così sostituito/Artikel 2 wird folgendermaßen ersetzt:

"Art. 2

Stato di previsione della spesa

1. *Lo stato di previsione della spesa per l'esercizio finanziario 2018, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.984.471.845,03 euro e in termini di cassa per 6.700.771.418,79 euro.*
2. *Lo stato di previsione della spesa per l'esercizio finanziario 2019, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.580.780.642,65 euro.*
3. *Lo stato di previsione della spesa per l'esercizio finanziario 2020, allegato alla presente legge, è approvato in termini di competenza per 5.439.356.371,95 euro."*

"Art. 2

Voranschlag der Ausgaben

1. Der Voranschlag der Ausgaben für das Finanzjahr 2018, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.984.471.845,03 Euro und für die Kassa im Ausmaß von 6.700.771.418,79 Euro genehmigt.
2. Der Voranschlag der Ausgaben für das Finanzjahr 2019, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.580.780.642,65 Euro genehmigt.
3. Der Voranschlag der Ausgaben für das Finanzjahr 2020, welcher dem gegenständlichen Gesetz beigelegt ist, wird für die Kompetenz im Ausmaß von 5.439.356.371,95 Euro genehmigt."

Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1, sostitutivo dell'intero articolo 2? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 9 voti contrari e 4 astensioni.

Art. 3

Allegati al bilancio di previsione

1. In applicazione dell'articolo 11 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, sono approvati i seguenti allegati al bilancio:

- a) previsioni delle entrate di competenza e di cassa del primo esercizio (allegato A);
- b) previsioni delle spese di competenza e di cassa del primo esercizio (allegato B)
- c) prospetto delle spese di bilancio per missioni, programmi, titoli e centri di responsabilità per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegato C);
- d) riepilogo generale delle entrate per titoli per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegato D);
- e) riepiloghi generali delle spese rispettivamente per titoli e per missioni per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegati E e F);
- f) quadro generale riassuntivo delle entrate (per titoli) e delle spese (per titoli) (allegato G);
- g) prospetto dimostrativo degli equilibri di bilancio per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegato H);
- h) nuovo prospetto dimostrativo degli equilibri di finanza pubblica (allegato I);
- i) prospetto esplicativo del presunto risultato di amministrazione (allegato L);
- l) prospetto concernente la composizione, per missioni e programmi, del fondo pluriennale vincolato (allegato M);
- m) prospetto concernente la composizione del fondo crediti di dubbia esigibilità (allegato N);
- n) prospetto dimostrativo del rispetto dei vincoli di indebitamento (allegato O);
- o) nota integrativa (allegato P);
- p) elenco dei capitoli che possono essere finanziati con il fondo di riserva per spese obbligatorie (allegato Q);
- q) elenco delle spese che possono essere finanziate con il fondo di riserva per spese impreviste (allegato R);
- r) relazione del collegio dei revisori dei conti (allegato S);
- s) Piano degli indicatori (allegato T).

Art. 3

Anlagen zum Haushaltvoranschlag

1. Unter Anwendung des Artikels 11 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, werden folgende Anlagen zum Haushalt genehmigt:

- a) Prognose der Einnahmen in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres (Anlage A);
- b) Prognose der Ausgaben in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres (Anlage B);
- c) Übersicht der Ausgaben nach Aufgabenbereichen, Programmen, Titeln und verantwortlichen Stellen für jedes der im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Jahr (Anlage C);
- d) allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Jahr (Anlage D);
- e) allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln und Aufgabenbereichen für jedes der im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Jahr (Anlagen E und F);

- f) *allgemeine Übersicht der Einnahmen (nach Titeln) und der Ausgaben (nach Titeln) (Anlage G);*
- g) *Aufstellung über die Ausgeglichenheit der Haushalte für jedes im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Haushaltsjahr (Anlage H);*
- h) *Neuer Nachweis der Gleichgewichte des öffentlichen Haushalts (Anlage I);*
- i) *Aufstellung über das voraussichtliche Verwaltungsergebnis (Anlage L);*
- l) *Aufstellung nach Aufgabenbereichen und Programmen über die Zusammensetzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (Anlage M);*
- m) *Aufstellung über die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen (Anlage N);*
- n) *Aufstellung über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen (Anlage O);*
- o) *Anhang zum Haushalt (Anlage P);*
- p) *Auflistung der Kapitel, welche mit dem Reservefonds für Pflichtausgaben finanziert werden können (Anlage Q);*
- q) *Auflistung der Ausgaben, welche mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können (Anlage R);*
- r) *Bericht des Kollegium der Rechnungsprüfer (Anlage S);*
- s) *Kennzahlenplan (Anlage T).*

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: L'articolo 3 è così sostituito/Artikel 3 wird folgendermaßen ersetzt:

"Art. 3

Allegati al bilancio di previsione

1. In applicazione dell'articolo 11 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, sono approvati i seguenti allegati al bilancio:

- a) previsioni delle entrate di competenza e di cassa del primo esercizio (allegato A);*
- b) previsioni delle spese di competenza e di cassa del primo esercizio (allegato B);*
- c) prospetto delle spese di bilancio per missioni, programmi, titoli e centri di responsabilità per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegato C);*
- d) riepilogo generale delle entrate per titoli per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegato D);*
- e) riepiloghi generali delle spese rispettivamente per titoli e per missioni per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegati E ed F);*
- f) quadro generale riassuntivo delle entrate (per titoli) e delle spese (per titoli) (allegato G);*
- g) prospetto dimostrativo degli equilibri di bilancio per ciascuno degli anni considerati nel bilancio di previsione (allegato H);*
- h) nuovo prospetto dimostrativo degli equilibri di finanza pubblica (allegato I);*
- i) prospetto esplicativo del presunto risultato di amministrazione (allegato L);*
- l) prospetto concernente la composizione, per missioni e programmi, del fondo pluriennale vincolato (allegato M);*
- m) prospetto concernente la composizione del fondo crediti di dubbia esigibilità (allegato N);*
- n) prospetto dimostrativo del rispetto dei vincoli di indebitamento (allegato O);*
- o) nota integrativa (allegato P);*
- p) elenco dei capitoli che possono essere finanziati con il fondo di riserva per spese obbligatorie (allegato Q);*
- q) elenco delle spese che possono essere finanziate con il fondo di riserva per spese impreviste (allegato R);*
- r) relazione del collegio dei revisori dei conti (allegato S)."*

"Art. 3

Anlagen zum Haushaltvoranschlag

1. Unter Anwendung des Artikels 11 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, werden folgende Anlagen zum Haushalt genehmigt:

- a) Prognose der Einnahmen in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres (Anlage A);*

- b) *Prognose der Ausgaben in der Kompetenz- und Kassenveranschlagung des ersten Haushaltsjahres (Anlage B);*
- c) *Übersicht der Ausgaben nach Aufgabenbereichen, Programmen, Titeln und verantwortlichen Stellen für jedes der im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Jahr (Anlage C);*
- d) *allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Jahr (Anlage D);*
- e) *allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln und Aufgabenbereichen für jedes der im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Jahr (Anlagen E und F);*
- f) *allgemeine Übersicht der Einnahmen (nach Titeln) und der Ausgaben (nach Titeln) (Anlage G);*
- g) *Aufstellung über die Ausgeglichenheit der Haushalte für jedes im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Haushaltsjahr (Anlage H);*
- h) *Neuer Nachweis der Gleichgewichte des öffentlichen Haushalts (Anlage I);*
- i) *Aufstellung über das voraussichtliche Verwaltungsergebnis (Anlage L);*
- l) *Aufstellung nach Aufgabenbereichen und Programmen über die Zusammensetzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (Anlage M);*
- m) *Aufstellung über die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen (Anlage N);*
- n) *Aufstellung über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen (Anlage O);*
- o) *Anhang zum Haushalt (Anlage P);*
- p) *Auflistung der Kapitel, welche mit dem Reservefonds für Pflichtausgaben finanziert werden können (Anlage Q);*
- q) *Auflistung der Ausgaben, welche mit dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können (Anlage R);*
- r) *Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Anlage S)."*

Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1, sostitutivo dell'intero articolo 3? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 9 voti contrari e 4 astensioni.

Art. 4

Documento tecnico di accompagnamento al bilancio

1. *Ai sensi dell'articolo 39, comma 10 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, è allegato al bilancio, ai soli fini conoscitivi, il documento tecnico di accompagnamento al bilancio.*

Art. 4

Technischer Begleitbericht zum Haushalt

1. *Gemäß Artikel 39, Absatz 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, wird dem Haushalt zu reinen Informationszwecken, der technische Begleitbericht zum Haushalt beigelegt.*

Emendamento n. 1, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: Articolo 4: L'allegato di cui all'articolo 4 è sostituito dal seguente/Die Anlage gemäß Artikel 4 wird durch folgende ersetzt.

(Nota: le tabelle sono allegate alla legge – Vermerk: die Tabellen sind dem Gesetz beigelegt)

Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 9 voti contrari e 4 astensioni.

Se non ci sono richieste di intervento, apro la votazione sull'articolo 4 così modificato: approvato con 19 voti favorevoli, 9 voti contrari e 4 astensioni.

Art. 5

Entrata in vigore

1. *La presente legge entra in vigore l'1 gennaio 2018.*

*Art. 5
Inkrafttreten*

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Chi chiede la parola sull'articolo 5? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli, 9 voti contrari e 4 astensioni.

Passiamo alle dichiarazioni di voto. Qualcuno vuole intervenire? Nessuno.

Metto in votazione il disegno di legge provinciale n. 147/17. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 13 voti contrari.

Metto in votazione il disegno di legge provinciale n. 148/17. Apro la votazione: approvato con 19 voti favorevoli e 13 voti contrari.

Auguro a tutti buon natale e felice anno nuovo anche ai collaboratori e alle collaboratrici le migliori feste.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Grazie la seduta è chiusa.

Ore 15.10 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (35, 64)
AMHOF (42)
ATZ TAMMERLE (8, 12, 14, 28, 35)
BLAAS (34, 54)
DELLO SBARBA (24, 47)
FOPPA (4)
HEISS (8, 20, 26, 41, 53, 63, 64)
HOCHGRUBER KUENZER (34, 41)
KNOLL (13, 42)
KÖLLENSPERGER (2, 21, 51, 53, 61, 63)
KOMPATSCHER (2, 4, 5, 21, 32, 45, 47, 49, 50, 52, 55, 58, 60, 62, 63, 64, 65)
MAIR (40, 45)
MUSSNER (66)
OBERHOFER (49)
PÖDER (8, 25, 28, 29, 32, 41)
RENZLER (45, 54)
STOCKER M. (11, 14)
THEINER (24)
TINKHAUSER (27, 54)
TOMMASINI (43, 66)
URZÌ (10, 13, 14, 27, 28, 29, 30)
ZIMMERHOFER (27, 47)
ZINGERLE (31, 34)